

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 26. Juni 2017 umzusetzen. Bis zum 26. Juni 2017 haben die Mitgliedstaaten zudem Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847²⁾ (im Folgenden: Geldtransferverordnung) zu erlassen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie hebt die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) an. Damit sind die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor

- eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes: Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies beinhaltet, dass die Verpflichteten ihr jeweiliges Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen prüfen und ihre Maßnahmen zur Minderung des Risikos danach ausrichten,
- die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten: Juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, müssen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an ein zentrales Register melden,
- eine Harmonisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Die neuen Regeln der Geldtransferverordnung, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 tritt, erfordern nationale Bestimmungen zur ihrer Durchführung, darunter eine Anpassung der Sanktionen.

B. Lösung

¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

²⁾ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (AbI. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

Das Gesetz soll die Vierte Geldwäscherichtlinie umsetzen. Dazu wird das bestehende Geldwäschegesetz neu gefasst, weitere Gesetze werden angepasst. Dabei werden bereits einzelne erwartete Änderungen mit Blick auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) vorweggenommen, sofern sie in untrennbarem Zusammenhang mit Neuregelungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes stehen. Zudem soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden. Sie soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleiten. Ihr kommt damit eine wichtige Filterfunktion zu.

Darüber hinaus werden in diesem Gesetz zur Begleitung der Geldtransferverordnung unter anderem die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen angepasst, deren Bekanntmachung geregelt und die zuständigen Behörden für die Überwachung und Einhaltung der Vorgaben der Geldtransferverordnung bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Wird derzeit ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesetzentwurf aufgenommen.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen führen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu einer Gesamtbelastung von insgesamt ca. 27,3 Millionen Euro. Darin ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 9,9 Millionen Euro enthalten, der auf nationalen Regelungen beruht. Davon sind knapp 8 000 Euro Kosten für die Erfüllung von Informationspflichten. Auf Grund von europarechtlich vorgegebenen Regelungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 17,4 Millionen Euro, in dem Kosten für die Erfüllung von Informationspflichten von rund 532 000 Euro enthalten sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (ohne die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Transparenzregisters sowie die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) beläuft sich auf ca. 8,2 Millionen Euro. Dabei entfällt ein Großteil des Erfüllungsaufwands auf die Länder, weil die Mehrzahl der neu in den Anwendungsbereich des GwG einbezogenen Verpflichteten der Aufsicht der jeweils zustän-

digen Länderbehörden unterfällt. Nicht bezifferbar ist zum jetzigen Zeitpunkt der zusätzliche Aufwand, der durch die aufwändigere Aufsicht wegen stärkerer Betonung des risikobasierten Ansatzes insgesamt auf Bundes- und Landesebene entsteht.

[Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung hinsichtlich Transparenzregister und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird derzeit ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesetzentwurf aufgenommen.]

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
- Artikel 2 Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz – AZRG)
- Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV)
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG)
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG)
- Artikel 10 Änderung der Abgabenordnung (AO)
- Artikel 11 Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG)
- Artikel 12 Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Artikel 13 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)
- Artikel 14 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG)

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- Artikel 15 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV)
- Artikel 16 Änderung der Gewerbeordnung (GewO)
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG)
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG)
- Artikel 19 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)
- Artikel 21 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)
- Artikel 22 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

(Geldwäschegesetz – GwG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n u n d V e r p f l i c h t e t e

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 2

R i s i k o m a n a g e m e n t

- § 3 Risikomanagement
- § 4 Risikoanalyse
- § 5 Interne Sicherungsmaßnahmen
- § 6 Geldwäschebeauftragter
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 8 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten

Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

- § 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 10 Identifizierung
- § 11 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung
- § 12 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung
- § 13 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung
- § 14 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung
- § 15 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet
- § 16 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

Abschnitt 4 Register zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)

- § 17 Transparenzregister, Verordnungsermächtigung
- § 18 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen
- § 19 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen
- § 20 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung
- § 21 Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung
- § 22 Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5 Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

- § 23 Zentrale Meldestelle
- § 24 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit
- § 25 Datenverarbeitung und weitere Verwendung
- § 26 Entgegennahme und Analyse von Meldungen
- § 27 Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht
- § 28 Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen
- § 29 Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 30 Informationsersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
- § 31 Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
- § 32 Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund
- § 33 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien
- § 34 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind

- § 35 Errichtungsanordnung
- § 36 Sofortmaßnahmen
- § 37 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten
- § 38 Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

A b s c h n i t t 6

P f l i c h t e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t M e l d u n g e n v o n S a c h v e r h a l t e n

- § 39 Meldepflicht von Verpflichteten
- § 40 Meldepflicht von Aufsichtsbehörden
- § 41 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung
- § 42 Durchführung von Transaktionen
- § 43 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung
- § 44 Freistellung von der Verantwortlichkeit
- § 45 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

A b s c h n i t t 7

A u f s i c h t , Z u s a m m e n a r b e i t , B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n , D a t e n s c h u t z

- § 46 Zuständige Aufsichtsbehörde
- § 47 Aufsicht
- § 48 Mitwirkungspflichten
- § 49 Hinweise auf Verstöße
- § 50 Verschwiegenheitspflicht
- § 51 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 52 Bußgeldvorschriften
- § 53 Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen
- § 54 Datenschutz
- § 55 Übergangsregelung

A b s c h n i t t 1

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n u n d V e r p f l i c h t e t e

§ 1

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

(1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.

(2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen in Kenntnis dessen, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
 - b) eine Tat nach § 89a Absatz 2a des Strafgesetzbuchs oder
 - c) eine andere der Straftaten, die in den Artikeln 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) umschrieben sind,
2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder
3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.

(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus

1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und
2. der Überprüfung der Identität.

(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken. Sie finden gelegentlich außerhalb von Geschäftsbeziehungen statt.

(6) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 belegen.

(7) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

(8) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Gegenstände veräußert, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.

(9) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Gegenstände, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder

2. auf Grund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Zu ihnen gehören insbesondere

1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,
2. Edelsteine,
3. Schmuck und Uhren,
4. Kunstgegenstände und Antiquitäten,
5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(10) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt.

(11) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere

1. bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 39 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person identifiziert worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die identifizierte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner,
2. bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - a) jede natürliche Person, die als Stifter, Treugeber oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 - b) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 - c) jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 - d) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - e) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
3. bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter und deren Vertreter,
8. hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
9. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
10. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation.

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen benennen, die als politisch exponierte Personen gelten.

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, bei der der Verpflichtete auch ohne Nachforschungen Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Zu den bekanntermaßen nahestehenden Personen gehört insbesondere

1. eine natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 18 Absatz 1 ist,
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 19 ist oder

- c) sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält, und
2. eine natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 18 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 19 ist, die bekanntermaßen faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft und ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen.

(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

1. einem Mutterunternehmen,
2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,
3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und
4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 119).

(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat,

1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und
2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 46.

(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter

1. die Gewähr dafür bietet, dass er die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
2. Tatsachen nach § 39 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und
3. sich weder aktiv oder passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, die die Erbringung beinhaltet von

1. Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder Unternehmen in einem Drittstaat die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder
2. anderen Leistungen als den unter Nummer 1 genannten, soweit diese nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten), erbracht werden dürfen.

(22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein CRR-Kreditinstitut oder Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder ein Unternehmen, das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, das in einem Land eingetragen ist, in dem es nicht physisch präsent ist, so dass keine echte Leitung und Verwaltung stattfinden könnte, und das keiner regulierten Gruppe von Finanzinstituten angeschlossen ist.

(23) Durchlaufkonto im Sinne dieses Gesetzes ist ein auf den Namen eines CRR-Kreditinstituts oder Finanzinstituts nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder eines Unternehmens oder einer Person in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, lautendes Konto, über das die Kunden dieses Instituts, Unternehmens oder dieser Person zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können.

§ 2

Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,

1. Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
2. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,
4. Agenten nach § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1a Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,

5. selbständige Gewerbetreibende, die
 - a) im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen oder
 - b) E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rückerhalten,
6. Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
7. Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils
 - a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,
 - b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, oder
 - c) Geschäfte betreiben, die unter die Nummern 14, 22 und 23 der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz fallen, sowie
Pensionskassen, soweit sie Versicherungen anbieten, die nicht der betrieblichen Altersvorsorge dienen,
8. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,
9. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie
 - a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
 - b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in den in Nummer 10 genannten Fällen,
 12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 13. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2,
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2,
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
 - f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,
 14. Immobilienmakler,
 15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen, und
 16. Güterhändler.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verpflichtete gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 16, die Finanztätigkeiten, die keinen Finanztransfer im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes darstellen, nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorisfinanzierung besteht, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, wenn

1. die Finanztätigkeit auf einzelne Transaktionen beschränkt ist, die in absoluter Hinsicht je Kunde und einzelne Transaktion den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet,

2. der Umsatz der Finanztätigkeit insgesamt nicht über 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der betroffenen Verpflichteten hinausgeht,
3. die Finanztätigkeit lediglich eine mit der ausgeübten Haupttätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeit darstellt und
4. die Finanztätigkeit nur für Kunden der Haupttätigkeit und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht wird.

A b s c h n i t t 2

R i s i k o m a n a g e m e n t

§ 3

Risikomanagement

(1) Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(2) Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse nach § 4 sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 5.

(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der Vorschriften der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie der aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Führungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.

§ 4

Risikoanalyse

(1) Die Verpflichteten haben die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Dabei haben sie insbesondere die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichteten haben

1. die Risikoanalyse zu dokumentieren,
2. die Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren und
3. die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf die gesamte Gruppe.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag einen Verpflichteten von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

§ 5

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Sie haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und regelmäßig und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf
 - a) den Umgang mit Risiken,
 - b) Kundensorgfaltspflichten nach §§ 9 bis 16,
 - c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 39 Absatz 1,
 - d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten gemäß § 7 und
 - e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,
2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 6,
3. für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 8,
4. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,
5. die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,
6. die erstmalige und laufende Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
7. die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine interne Revision, soweit die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(3) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 und 16 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 diesem Unternehmen.

(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben über die in Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen im Spielbetrieb und über ein Spielerkonto nach § 15 zu erkennen, die als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind auf Grund des öffentlich verfügbaren oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie haben diese Datenverarbeitungssysteme zu aktualisieren.

(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Verfahren zu schaffen, über die ihre Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.

(6) Die Verpflichteten richten Verfahren ein, die es ihnen ermöglichen, auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden vollständig und unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden.

(7) Die Verpflichteten dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung insbesondere dann verbieten, wenn

1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, dass einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.

§ 6

Geldwäschebeauftragter

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben auf Führungsebene einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und
2. nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 erfolgt die Anordnung stets, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

(4) Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder die Befreiung von dieser Pflicht vorab anzuzeigen. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder seines Stellvertreters muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

(5) Der Geldwäschebeauftragte muss im Inland ansässig sein. Er muss Ansprechpartner sein für die Strafverfolgungsbehörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 39 Absatz 1 beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 26 Absatz 3 beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

(6) Dem Geldwäschebeauftragten ist die Verwendung von Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet.

(7) Dem Geldwäschebeauftragten darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind

1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen
 - a) über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,

2. hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 14 Absatz 5 Nummer 1 und
4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 39 Absatz 1.

Die Aufzeichnungen nach Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 11 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen zu fertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen. Im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist auch deren Validierung aufzuzeichnen. Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gemäß § 11 Absatz 2 gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.

(3) Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
3. jederzeit innerhalb von 48 Stunden lesbar gemacht werden können.

(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach Absatz 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung der Transaktion.

(5) Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 8

Gruppenweite Einhaltung von Pflichten

(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 und 2,
2. Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie
3. Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Sie haben sicherzustellen, dass die Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 wirksam umgesetzt werden von ihren nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

(2) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, haben die Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese gruppenangehörigen Unternehmen die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.

(3) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, gilt Absatz 1, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Soweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht durchgeführt werden dürfen, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,

1. sicherzustellen, dass ihre dort ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und
2. die Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in diesem Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese Geschäftsbeziehung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird.

Abschnitt 3

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

§ 9

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 10 Absatz 5; dies schließt in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,

3. die Einholung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, sowie die Bewertung dieser Informationen,
4. die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und soweit erforderlich mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte; die Verpflichteten haben im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

(2) Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest

1. den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,
2. die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie
3. die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung.

Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:

1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um
 - a) einen Geldtransfer nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,
 - b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,
 - c) eine Transaktion eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16,

3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten,
 - a) dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder
 - b) dass die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
4. bei Zweifeln, ob die auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten in angemessenem Zeitrahmen auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2 000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.

(6) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 gilt § 25i Absatz 1, 2, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(7) Versicherungsvertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15 000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

(8) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

§ 10

Identifizierung

(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete auf Grund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person:

- a) Name,
- b) Geburtsort,
- c) Geburtsdatum,
- d) Staatsangehörigkeit und
- e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;

2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

- a) Firma, Name oder Bezeichnung,
- b) Rechtsform,
- c) Registernummer, falls vorhanden,
- d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach Buchstabe a bis d.

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung im Sinne des § 19, hat sich der Verpflichtete einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorlegen zu lassen. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung nach § 19, hat der Vertragspartner dem Verpflichteten einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorzulegen.

§ 11

Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird,
2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), oder
4. von Dokumenten, die nach der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Im Falle der Identifizierung durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen.

(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand

1. eines amtlichen Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,

2. der Originale von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

§ 12

Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:

1. durch eine sachkundige Person oder
2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an die in den Absatz 1 genannten Verfahren sowie an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen, und
2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.

§ 13

Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie bei ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 9 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Bei Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten können Verpflichtete

1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und
2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von §§ 11 und 12 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.

(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

§ 14

Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 9 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt um
 - a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,
2. es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
 - a) besonders komplex oder groß ist,
 - b) ungewöhnlich abläuft oder
 - c) ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, oder

3. es sich für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung nach § 1 Absatz 23 mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,
2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Wenn im Fall des Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt.

(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. Die Transaktion ist zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 39 Absatz 1 vorliegt, und
2. die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

(6) In dem in Absatz 3 Nummer 3 genannten Fall haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. Es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,
2. es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen,
3. es sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen und nach Maßgabe des § 7 zu dokumentieren,
4. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründen oder fortsetzen, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und

5. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.

(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist. Es ist anzunehmen, dass von einer ehemaligen politisch exponierten Person ein Risiko mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem wichtigen öffentlichen Amt ausgeht.

(8) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Bei der Bestimmung sind die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet

(1) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 gelten, soweit sie das Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, folgende besondere Vorschriften.

(2) Bevor bei einem Verpflichteten ein Spieler an einem Glücksspiel im Internet teilnehmen darf, hat der Verpflichtete für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto einzurichten.

(3) Der Verpflichtete darf auf dem Spielerkonto weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder vom Spieler entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf nicht verzinst werden. Für die entgegengenommenen Geldbeträge gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.

(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers auf das Spielerkonto nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs

- a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
- b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder

- c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und
- 2. von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 errichtet worden ist.

(5) Der Verpflichtete hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf seinen eigenen Namen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet ist und auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden.

(6) Wenn der Verpflichtete oder ein anderer Emittent einem Spieler für Transaktionen auf einem Spielerkonto monetäre Werte ausstellt, die auf einem Instrument nach § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, hat der Verpflichtete oder der andere Emittent sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(7) Der Verpflichtete darf Transaktionen an den Spieler nur vornehmen

- 1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 4 und
- 2. auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet worden ist.

Bei der Transaktion hat der Verpflichtete den Verwendungszweck dahingehend zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Für diesen Verwendungszweck können die Aufsichtsbehörden Standardformulierungen festlegen, die vom Verpflichteten zu verwenden sind.

(8) Abweichend von § 10 kann der Verpflichtete bei einem Spieler, für den er ein Spielerkonto einrichtet, eine vorläufige Identifizierung durchführen. Die vorläufige Identifizierung muss anhand einer elektronisch oder auf dem Postweg übersandten Kopie eines Dokuments nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Die Identifizierung nach §§ 10 bis 12 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 16

Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein

- 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1,
- 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen,
 - a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und

- b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind

1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und
2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält.

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und
2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass auf seine Anforderung hin die Dritten ihm unverzüglich Kopien derjenigen Daten, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn

1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst,
2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und
3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird.

(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als eigene zugerechnet

(6) Durch die Übertragung nach Absatz 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden

1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Verpflichteten,
2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und

3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde über den Verpflichteten.

(7) Vor der Übertragung nach Absatz 5 hat sich der Verpflichtete von der Zuverlässigkeit des der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will, zu überzeugen. Während der Zusammenarbeit muss er sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die der diese Personen oder Unternehmen getroffen haben

(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Außenhandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.

(9) Bei der Übertragung nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nach § 25b des Kreditwesengesetzes unberührt.

Abschnitt 4

Register zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)

§ 17

Transparenzregister, Verordnungsermächtigung

(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 19 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnsitz und
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

(2) Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 18 Absatz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 1 Absatz 12 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechend. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 19 und rechtsfähige Stiftungen gilt § 1 Absatz 12 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 5 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, nämlich

1. bei Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus
 - a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
 - b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern,

- c) der Funktion des Geschäftsführers,
2. bei Rechtsgestaltungen nach § 19 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 1 Absatz 12 Nummer 2 aufgeführten Funktionen.

(3) Soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Transparenzregisters erforderlich ist, sind dem Transparenzregister zu übermitteln

1. die Daten nach § 8b Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs durch die Landesjustizverwaltungen;
2. die Daten nach § 8b Absatz 2 Nummern 4 bis 10 des Handelsgesetzbuchs und die nach § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs von einer Kleinstkapitalgesellschaft hinterlegten Bilanzen durch den Betreiber des Unternehmensregisters;
3. Eintragungen im Vereinsregister und deren Bekanntmachung und zum Vereinsregister eingereichte Dokumente.

Über die nach Satz 1 übermittelten Indexdaten vermittelt das Transparenzregister den Zugang zu den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- und Vereinsregister, den Bekanntmachungen aus den Registern und den zu den Registern eingereichten Dokumenten. Die Indexdaten dienen nur der Zugangsvermittlung und sind nicht zugänglich zu machen.

(4) Das Transparenzregister als hoheitliche Aufgabe des Bundes wird von der registerführenden Stelle elektronisch als zeitlich geschichtete Datensammlung geführt. Die Führung des Transparenzregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken und Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 vorliegt, ein sowie die Beglaubigung, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen; damit ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten verbunden. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren von Vereinigungen nach § 18 und Rechtsgestaltungen nach § 19. Ist eine Mitteilung nach § 18 unklar oder bestehen Zweifel, welcher Vereinigung nach § 18 Absatz 1 die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind, kann die registerführende Stelle innerhalb einer angemessenen Frist die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen; dies gilt entsprechend für Mitteilungen von Rechtsgestaltungen nach § 19. Die registerführende Stelle erstellt ein Sicherheitskonzept für das Transparenzregister.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, für die Fälle des Absatzes 3 Nummer 1 durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Transparenzregister einschließlich Vorgaben über Datenformate und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln. Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Transparenzregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze, die Gebührensätze für die Führung des Transparenzregisters und die Gebührenschilder, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, die nicht unter Absatz 5 fallen, Registrierungsverfahren für die Mitteilungsverpflichteten nach §§ 18 und 19 sowie Lö-

schungsfristen für die im Transparenzregister gespeicherten Daten und historischer Datensätze zu regeln.

§ 18

Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

(1) Die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und von rechtsfähigen Personengesellschaften haben die in § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer für sonstige Aufgaben eingeräumten Befugnisse die aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich alle in § 17 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus folgenden elektronischen öffentlichen Registern ergeben:

1. Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs)
2. Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)
3. Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes)
4. Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
5. Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1 aufgeführten Registern ergeben, dies ist durch Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen.

(3) Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 17 Absatz 2 Satz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.

(4) Anteilseigner, die allein oder mit anderen zusammen mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, haben den Personen nach Absatz 1 unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung derselben mitzuteilen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind oder unter der unmittelbaren Kontrolle eines solchen stehen. Stehen Vereine oder Genossenschaften unter der Kontrolle einzelner Mitglieder, so trifft die Pflicht nach Satz 1 diese Mitglieder. Bei Stiftungen trifft die Pflicht die Personen nach § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2. Dasselbe gilt für Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3, die unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen. Die Angabepflicht nach diesem Absatz entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 wegen der Fiktion des Absatzes 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner und Mitglieder die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.

§ 19

Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen

(1) Trustees mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer für sonstige Aufgaben eingeräumten Befugnisse die aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen. Trusts im Sinne dieses Gesetzes sind Rechtsgestaltungen, die als Trust errichtet wurden, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland folgender Rechtsgestaltungen:

1. nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist,
2. Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

§ 20

Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung

(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet; das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 19 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann für Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 18 Absatz 1 und § 19 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen; § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist in Fällen des § 19, bei denen der Trustee oder Treuhänder seine Verwaltungstätigkeit für den Trust oder die ähnliche Rechtsgestaltung nicht gewerbsmäßig erbringt, die Einsichtnahme gestattet

1. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben
 - a) den Aufsichtsbehörden,
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
 - c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
 - d) den Strafverfolgungsbehörden,
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, und

- f) den Behörden für Gefahrenabwehr,
2. zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten den Verpflichteten, sofern sie gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen, dass die Einsichtnahme in einem der in § 9 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt,
 3. jedem, der gegenüber der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn sich eine Organisation in ihrer Satzung oder ihrem Mandat dem Einsatz gegen Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung verschrieben hat oder wenn sonst Untersuchungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden und sich die Einsichtnahme auf damit in Zusammenhang stehende Rechtsgestaltungen nach § 19 bezieht.

(3) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise beschränken, wenn der wirtschaftlich Berechtigte nachweist, dass ihm die Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs), erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs), einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs), einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs), einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs) oder einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) zu werden oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist. Satz 1 gilt nicht für die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch die in Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Behörden und Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie für Notare.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Einsichtnahme, insbesondere der Registrierung und der Protokollierung nach Absatz 1, und der Nachweispflichten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 sowie die Gebührensätze und die Auslagenerstattung für die Einsichtnahme näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Einsichtnahme verbundene gesamte Personal- und Sachaufwand abgedeckt wird.

§ 21

Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle nach § 17 Absatz 4 und den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen. Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beleihen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Transparenzregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat,

3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat und
4. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.

Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Transparenzregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt und die Rechte an diesen Softwareprogrammen sowie an der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse übertragen werden.

(2) Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Bundessiegel zu führen. Es wird vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt. Das Dienstsiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Transparenzregister genutzt werden. Der Beliehene ist befugt, die Gebühren für die Führung des Transparenzregisters nach § 17 Absatz 4 und die Gebühren nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zu erheben; das Gebührenaufkommen steht ihm zu.

(3) [Platzhalter für eine Regelung zur Aufsicht über den ggf. Beliehenen]

(4) [Platzhalter für eine Auffangregelung bzgl. der registerführenden Stelle]

§ 22

Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Eintragungen in den in § 18 Absatz 2 aufgeführten Registern und im Transparenzregister sowie die zu diesen Registern eingereichten Dokumente sind, soweit sie juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen nach § 19 betreffen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich; § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Hierzu übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 18 Absatz 1 und § 19 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten, mittels derer die Daten der Register nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 über das Transparenzregister abrufbar sind, an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 13.05.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung nach Absatz 1 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten zu treffen, soweit keine Regelungen in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind.

Abschnitt 5

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 23

Zentrale Meldestelle

(1) Zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist organisatorisch eigenständig und arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist zuständig für die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und mit Terrorismusfinanzierung einschließlich des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit anderen inländischen öffentlichen Stellen sowie mit zentralen Meldestellen anderer Staaten.

§ 24

Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Sammlung von Meldungen und sonstigen Informationen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen,
2. Operative Analyse und Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen,
3. Untersagung von Transaktionen und sonstige Sofortmaßnahmen,
4. Übermittlung der Ergebnisse der Analyse nach Nummer 2 sowie zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sofern der begründete Verdacht besteht, dass der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat steht; Ergebnisse der Analyse, die sonstige zum Zwecke der Gefahrenabwehr relevante Informationen beinhalten, sind an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln,
5. Beantwortung von Auskunftersuchen anderer inländischer öffentlicher Stellen sowie Informationsaustausch und Koordinierung mit anderen inländischen öffentlichen Stellen,
6. Rückmeldung an den Verpflichteten, der eine Meldung nach § 39 Absatz 1 abgegeben hat,
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Staaten,
8. Erstellung von Berichten aufgrund von strategischen Analysen,

9. Austausch mit den Verpflichteten sowie mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden insbesondere über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
10. Erstellung von Statistiken,
11. Veröffentlichung eines Jahresberichts,
12. Vertretung in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen und
13. Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Straftaten sowie die zur Gefahrenabwehr zuständigen inländischen öffentlichen Stellen und die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen informiert die für das Besteuerungsverfahren oder den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden über relevante Sachverhalte, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden und die sie nicht an eine andere zuständige staatliche Stelle übermittelt hat.

§ 25

Datenverarbeitung und weitere Verwendung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert hat, mit anderen Daten abgleichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesen Zwecken nicht möglich ist.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf den Inhalt einer Meldung nach § 39 Absatz 1 nur verwenden

1. für die Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
2. für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist,
3. für Besteuerungsverfahren,
4. zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme und

5. für die Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden sowie zum Zweck der Gefahrenabwehr.

§ 26

Entgegennahme und Analyse von Meldungen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Meldungen und Informationen entgegenzunehmen und zu verarbeiten:

1. Meldungen von Verpflichteten nach § 39 sowie Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 40,
2. Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordnung,
3. Informationen, die ihr übermittelt werden nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9) und nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes, und
4. sonstige Informationen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(2) Sie analysiert die Meldungen nach den §§ 39 und 40 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung steht.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Beantwortung ihrer Auskunftsverlangens kann sie dem Verpflichteten eine angemessene Frist gewähren.

(4) Ergibt sich bei der Analyse der begründete Verdacht, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, im Zusammenhang steht, so übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

(5) Soweit die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren aufgrund eines nach Absatz 4 übermittelten Sachverhalts eingeleitet hat, teilt sie den Sachverhalt zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen der zuständigen Finanzbehörde mit, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 7 Absatz 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.

§ 27

Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine gesetzlichen Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch steht einer Übermittlung nicht entgegen.

(2) Die Anfragen sind von der inländischen öffentlichen Stelle unverzüglich zu beantworten. Daten, die mit der Anfrage im Zusammenhang stehen, sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll ein automatisiertes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund eines Abgleichs oder durch Abruf vorsehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Dritten, an die übermittelt wird,
3. die Art der zu übermittelnden Daten und
4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

(4) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Vorbereitung von Auskunftersuchen gegenüber Finanzämtern unter Angabe des Vornamens, des Familiennamens und der Anschrift oder des Tags der Geburt einer natürlichen Person aus der Datenbank nach § 139b der Abgabenordnung automatisiert abrufen, bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer diese natürliche Person geführt wird. Ein automatisierter Abruf anderer Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur möglich, soweit dies nach der Abgabenordnung oder den Steuergesetzen zugelassen ist.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Kreditinstituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und bei den Instituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Daten aus den von ihnen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen. Für die Datenübermittlung gilt § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

§ 28

Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt spontan und auf Ersuchen personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen

1. für Strafverfahren wegen Geldwäsche oder wegen Terrorismusfinanzierung,
2. für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist,
3. für Besteuerungsverfahren,
4. für Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme,
5. für die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden oder
6. für die Gefahrenabwehr.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann ein automatisiertes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten vorsehen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf die Durchführung einer Analyse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf den Erfolg laufender Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden auswirken könnte,
2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder
3. die Übermittlung der Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

Die Gründe für die Nichtübermittlung legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Ersuchenden angemessen dar.

(4) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 29

Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Der Datenaustausch mit den für die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten. Insbesondere steht eine im Einzelfall abweichende Definition der Steuerstraftaten, die nach nationalem Recht eine taugliche Vortat zur Geldwäsche sein können, einem Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht entgegen. Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 39 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter.

(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 31 Absatz 2 bis Absatz 6 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(3) Wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusätzliche Informationen von einem in Deutschland tätigen Verpflichteten einholen will, der in einem an-

deren Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem öffentlichen Register eingetragen ist, so richtet sie das Ersuchen an die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete niedergelassen ist.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ein Ersuchen um Informationsübermittlung, das eine zentrale Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an sie gerichtet hat, nur ablehnen, wenn

1. durch die Informationsübermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten,
2. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, aufgrund wesentlicher Grundprinzipien deutschen Rechts die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
3. durch die Informationsübermittlung strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnten.

Die Gründe für die Ablehnung des Informationsersuchens legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen dar.

(5) Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Informationen, so soll sie in der Regel umgehend ihre Einwilligung dazu erklären, dass diese Informationen möglichst weitgehend an andere Behörden dieses Mitgliedstaates weitergeleitet werden dürfen. Die Einwilligung darf von ihr verweigert werden, wenn der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt nach deutschem Recht nicht den Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfüllen würde. Die Gründe für die Verweigerung der Einwilligung legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angemessen dar.

§ 30

Informationsersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche sowie von Terrorismusfinanzierung befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Für ein Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten übermitteln, um ein berechtigtes Interesse an der begehrten Information glaubhaft zu machen.

(3) In dem Ersuchen muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Zweck der Datenerhebung offenlegen und gegebenenfalls die beabsichtigte Weitergabe der Daten an andere inländische öffentliche Stellen offenlegen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf die von einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur verwenden

1. zu den Zwecken, zu denen um die Daten ersucht wurde, und
2. zu den Bedingungen, unter denen die Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Sollen die übermittelten Daten nachträglich an eine andere öffentliche Stelle weitergegeben werden oder für einen Zweck genutzt werden, der über die ursprünglichen Zwecke hinausgeht, so ist vorher die Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle einzuholen.

§ 31

Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 39 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Staates betrifft, so kann sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates weiterleiten. Sie weist die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Sollen Daten von der ersuchenden zentralen Meldestelle eines anderen Staates an eine andere Behörde weitergeleitet werden, so ist zuvor die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einzuholen.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln

1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende Analyse,
2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 36, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand
 - a) sich in Deutschland befindet und
 - b) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder
3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient.

Sie kann zur Beantwortung des Ersuchens auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Zur Beantwortung des Ersuchens kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe der §§ 24, 27 und 28 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ein Ersuchen um Auskunft und ein Verlangen nach Auskunft zeitnah zu beantworten.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung, die Anschrift und sonstige Kontaktdaten der ersuchenden Behörde,
2. die Gründe des Ersuchens und die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten verwendet werden sollen,

3. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht,
4. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt, einschließlich aller relevanter Hintergrundinformationen, und
5. die Angabe, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sind, begangen haben.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie kann bei der Übermittlung von Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

(6) Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Sollen die Daten von der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle an eine andere Behörde weitergeleitet werden, ist zuvor die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einzuholen.

(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle unterbleibt, soweit

1. durch die Übermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden könnten,
2. besondere bundesgesetzliche Übermittlungsvorschriften einer Übermittlung entgegenstehen, oder
3. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten soll unterbleiben, wenn

1. strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die Übermittlung behindert oder gefährdet werden könnten, oder
2. nicht gewährleistet ist, dass die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle einem gleichartigen deutschen Ersuchen entsprechen würde.

(9) Die Gründe für die Ablehnung eines Informationsersuchens sollen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen dargelegt werden.

(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zeitpunkt, die übermittelten Daten sowie die empfangende zentrale Meldestelle aufzuzeichnen. Unter-

bleibt die Datenübermittlung, so ist dies entsprechend aufzuzeichnen. Sie hat diese Daten drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 32

Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Verbund mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein System zum anonymisierten automatisierten Abgleich von dazu geeigneten Daten, die die nationalen zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhoben haben, einrichten und betreiben. Zweck dieses Systems ist es, Kenntnis davon zu erlangen, ob zu einer betreffenden Person bereits durch zentrale Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Analyse nach § 26 durchgeführt wurde oder anderweitige Informationen zu dieser Person dort vorliegen.

§ 33

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse nach § 26 abgeschlossen hat.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem

Zweck überprüft sie, soweit durchführbar, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt sie nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

(7) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen fest, dass sie unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt hat, so teilt sie dem Empfänger dieser Daten die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, wenn eine Mitteilung erforderlich ist, um schutzwürdige Interessen des Betroffenen zu wahren.

§ 34

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hält in geeigneter Weise fest, wenn

1. sie feststellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, unrichtig sind, oder
2. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, von dem Betroffenen bestritten wird.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, ein, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass

1. ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und
2. die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die personenbezogenen Daten sind auch dann in der Verarbeitung einzuschränken, wenn für sie eine Lösungsverpflichtung nach § 33 Absatz 2 besteht.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vernichtet die Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen schränkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verarbeitung der Daten ein und versieht die Unterlagen mit einem Einschränkungsvermerk. Für die Einschränkung gilt § 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 Satz 1 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung zukommt.

(6) Für den Fall, dass unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, gilt § 33 Absatz 7 entsprechend.

§ 35

Errichtungsanordnung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erlässt für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt, eine Errichtungsanordnung. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuhören.

(2) In der Errichtungsanordnung ist festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen (Suchoption),
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten und die Dauer der Speicherung,
9. Protokollierung.

Die Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten dürfen fünf Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Mitwirkung der in den Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann die Generalzolldirektion eine Sofortanordnung treffen. Gleichzeitig unterrichtet die Generalzolldirektion das Bundesministerium der Finanzen und legt ihm die Sofortanordnung vor. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Änderung der Errichtungsanordnung zu überprüfen.

§ 36

Sofortmaßnahmen

(1) Hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnte, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Außerdem kann sie

1. einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 untersagen,
 - a) Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto oder Depot auszuführen und
 - b) sonstige Finanztransaktionen durchzuführen,
2. einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 anweisen, dem Vertragspartner und allen sonstigen Verfügungsberechtigten den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern oder
3. gegenüber einem Verpflichteten anderweitige Anordnungen treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund des Ersuchens einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates getroffen werden. Ein Ersuchen hat die Angaben entsprechend § 31 Absatz 3 zu enthalten. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens angemessen darlegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgehoben, sobald oder soweit die Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr vorliegen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 enden

1. spätestens mit Ablauf eines Monats nach Anordnung der Maßnahmen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. mit Ablauf des fünften Werktages nach Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, oder
3. zu einem früheren Zeitpunkt, wenn ein solcher von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festgelegt wurde.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann Vermögensgegenstände, die einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen, auf Antrag der betroffenen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung freigeben, soweit diese Vermögensgegenstände einem der folgenden Zwecke dienen:

1. der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Person oder ihrer Familienmitglieder,
2. der Bezahlung von Versorgungsleistungen oder Unterhaltsleistungen oder
3. vergleichbaren Zwecken.

(6) Das Recht auf Äußerung des Beteiligten nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(7) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verpflichtete oder ein anderer Beschwerwerter Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37

Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 39 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung. Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 38

Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.

(2) Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen an sonstige inländische öffentliche Stellen weiter, so benachrichtigt die empfangende Stelle die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Maßnahmen, soweit andere Rechtsvorschriften der Benachrichtigung nicht entgegenstehen.

A b s c h n i t t 6

P f l i c h t e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t M e l d u n g e n v o n S a c h - v e r h a l t e n

§ 39

Meldepflicht von Verpflichteten

(1) Der Verpflichtete hat einen der folgenden Sachverhalte unabhängig von dessen Höhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. eine Geschäftsbeziehung, ein Maklergeschäft oder eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits durchgeführte Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögensgegenstand steht, der aus Geldwäsche herrührt,
2. ein Geschäftsvorfall, eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits durchgeführte Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 10 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

(3) Das Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn

1. der Verpflichtete über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und
2. der zu meldende Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der deutschen Niederlassung steht.

(4) Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Meldung nach § 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuchs nicht aus.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.

§ 40

Meldepflicht von Aufsichtsbehörden

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.

§ 41

Form der Meldung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 40 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem

einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.

(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahme genehmigung kann befristet werden.

(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 42

Durchführung von Transaktionen

(1) Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 39 Absatz 1 erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn

1. dem Verpflichteten die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder
2. der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.

Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag.

(2) Ist ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 39 Absatz 1 hindeuten, nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 39 Absatz 1 ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen.

§ 43

Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung

(1) Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von

1. einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 39 Absatz 1,
2. einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 39 Absatz 1 eingeleitet worden ist, und
3. einem Auskunftsverlangen nach § 26 Absatz 3 Satz 1.

(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe

1. an staatliche Stellen,

2. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die derselben Gruppe angehören,
3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 8 unterliegen,
4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit
 - a) selbständig ausüben,
 - b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder
 - c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,
5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn
 - a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,
 - b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und
 - c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

(3) Soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes geregelt ist, dürfen andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Kenntnis von einer nach § 39 Absatz 1 abgegebenen Meldung erlangt haben, diese Informationen nicht weitergeben an

1. den Vertragspartner des Verpflichteten,
2. den Auftraggeber der Transaktion,
3. den wirtschaftlich Berechtigten,
4. eine Person, die von einer der in Nummer 1 bis 3 genannten Personen als Vertreter oder Bote eingesetzt worden ist, und
5. den Rechtsbeistand, der von einer der in Nummer 1 bis 4 genannten Personen mandatiert worden ist.

Eine Weitergabe dieser Informationen an diese Personen ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 dürfen einander andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen über konkrete Sachverhalte, die auf Geldwäsche, eine ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, zur Kenntnis geben, wenn sie davon ausgehen können, dass andere Verpflichtete diese Informationen benötigen für

1. die Risikobeurteilung einer entsprechenden oder ähnlichen Transaktion oder Geschäftsbeziehung oder
2. die Beurteilung, ob eine Meldung nach § 39 oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozeßordnung erstattet werden sollte.

Die Informationen dürfen auch unter Verwendung von Datenbanken zur Kenntnis gegeben werden, unabhängig davon, ob diese Datenbanken von den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 selbst oder von Dritten betrieben werden. Die weitergegebenen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung und nur unter den durch den übermittelnden Verpflichteten vorgegebenen Bedingungen verwendet werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen treffen, nach denen in Bezug auf Verpflichtete aus Drittstaaten mit erhöhtem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 keine Informationen weitergegeben werden dürfen.

§ 44

Freistellung von der Verantwortlichkeit

(1) Wer Sachverhalte nach § 39 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozeßordnung stellt, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. ein Beschäftigter einen Sachverhalt nach § 39 Absatz 1 seinem Vorgesetzten meldet oder einer Stelle meldet, die unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, und
2. ein Verpflichteter oder einer seiner Beschäftigten einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 nachkommt.

§ 45

Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 39 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 39 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich.

(2) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 39 gemeldeten Sachverhalts abgeschlossen, aber nicht an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Sie verweigert die Auskunft, wenn ein Bekanntwerden dieser Informationen negative Auswirkungen hätte auf

1. internationale Beziehungen,
2. Belange der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
3. die Durchführung eines anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

In der Auskunft macht sie personenbezogene Daten der Einzelperson, die eine Meldung nach § 39 Absatz 1 abgegeben hat oder die einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachgekommen ist, unkenntlich. Auf Antrag des Betroffenen kann sie Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 39 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

Abschnitt 7

Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz

§ 46

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für

- a) Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,
 - b) Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienststeaufsichtsgesetzes,
 - c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland,
 - d) Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
 - g) Agenten und E-Geld-Agenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4,
 - h) Unternehmen und Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und
 - i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
2. für Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,
 3. für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung),
 4. für Patentanwälte nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),
 5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
 6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),
 7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes) und
 8. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

§ 47

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.
- (2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um

die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Häufigkeit und Intensität von Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.

(4) Für Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde nach § 46 Nummer 8 zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten erheben.

(5) Die Aufsichtsbehörde nach § 46 Nummer 2 bis 8 kann einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf, die Ausübung des Geschäfts oder Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat,
2. trotz Verwarnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt und
3. der Verstoß nachhaltig ist.

Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter eines Verpflichteten vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß nach Satz 1 begangen, kann die Aufsichtsbehörde nach § 46 Nummer 2 bis 8 dem Verstoßenden gegenüber ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 aussprechen.

(6) Die nach § 46 Nummer 8 zuständige Aufsichtsbehörde übt zudem die Aufsicht aus, die ihr übertragen ist nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

(7) Die nach § 46 Absatz 8 zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Auskünfte einholen zu Zahlungskonten nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und zu darunter ausgeführten Zahlungsvorgängen

1. eines Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspielen im Internet, unabhängig davon, ob er im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist, sowie
2. eines Spielers.

(8) Die Aufsichtsbehörde stellt den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Sie kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche durch Verbände der Verpflichteten erstellten Hinweise genehmigt.

§ 48

Mitwirkungspflichten

(1) Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und dessen Beschäftigte haben der nach § 46 Nummer 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in dortigen Buchstaben g und h genannten Verpflichteten bezieht, der nach § 46 Nummer 2 bis 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
2. Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

(2) Die Aufsichtsbehörden nach § 46 Nummer 2 bis 8 können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen vornehmen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen. Die Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen übertragen.

(3) Bei den Prüfungen ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Personen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(4) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 zu dulden.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 1 steht der Durchführung von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht entgegen. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 49

Hinweise auf Verstöße

(1) Die Aufsichtsbehörden errichten und führen jeweils ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bei denen es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen oder Verstöße gegen die genannten Rechtsvorschriften zu ahnden. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden machen die Identität einer Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben. Sie geben die Identität einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht bekannt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist oder
2. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisgebungsverfahren keine Anwendung.

(5) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die einen Hinweis nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieses Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen oder nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist.

(6) Nicht vertraglich eingeschränkt werden darf die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die beschäftigt sind

1. bei Unternehmen und Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder
2. bei anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Durch die Einrichtung und Führung des Systems zur Abgabe von Hinweisen zu Verstößen werden die Rechte einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht eingeschränkt, insbesondere nicht die Rechte

1. nach den §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und
3. nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozeßordnung.

§ 50

Verschwiegenheitspflicht

(1) Soweit Personen, die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 47 Absatz 1 tätig sind, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbe-

sondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den beaufsichtigten Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen an eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

1. an Strafverfolgungsbehörden oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. an andere Stellen, die kraft Gesetz oder im öffentlichen Auftrag mit der Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind,
3. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
4. an andere Stellen, die kraft Gesetz oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) Befindet sich eine Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen weitergegeben werden

1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und
2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben.

§ 51

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 47 untereinander sowie mit den in § 50 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Regelungen und der Vorschriften, die für die Aufsichtsbehörden gelten.

(2) In grenzüberschreitenden Fällen koordinieren die zusammenarbeitenden Aufsichtsbehörden und die in § 50 Absatz 3 genannten Stellen ihre Maßnahmen.

(3) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie den folgenden Behörden auf de-

ren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von deren Aufgaben auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission:

1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,
2. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie
3. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Die Informationen sind nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, Nr. 1094/2010 und Nr. 1095/2010 zur Verfügung zu stellen.

§ 52

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Führungsebene benennt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet,
3. entgegen § 4 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert, regelmäßig aktualisiert oder die jeweils aktuelle Fassung nicht den Aufsichtsbehörden zeitnah zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert,
5. entgegen § 5 Absatz 4 keine angemessenen Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert,
6. entgegen § 5 Absatz 5 keine Verfahren zur Meldung von Verstößen über einen sicheren, unabhängigen und anonymen Kanal schafft,
7. entgegen § 5 Absatz 6 keine Auskunftsverfahren schafft oder einrichtet,
8. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 2 einer Aufforderung zur eigenen Ausübung der internen Sicherungsmaßnahmen nicht nachkommt,

9. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 9 nicht nachkommt,
10. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 6 Absatz 3 nicht nachkommt,
11. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,
12. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,
13. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft,
14. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,
15. entgegen § 8 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,
16. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,
17. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
19. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
20. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 den des wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
21. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,
22. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig prüft, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
23. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,
24. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 5 die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos nicht in angemessenem zeitlichem Abstand aktualisiert,
25. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,

26. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 4 der Aufsichtsbehörde nicht darlegen kann, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,
27. entgegen § 9 Absatz 5 den Sorgfaltspflichten nicht in dem dort beschriebenen Umfang nachkommt,
28. entgegen § 9 Absatz 7 dem Versicherungsunternehmen keine Mitteilung macht,
29. entgegen § 9 Absatz 8 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
30. entgegen § 10 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,
31. entgegen § 10 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,
32. entgegen § 10 Absatz 3 trotz sich aufdrängender Zweifel keine Identifizierung durchführt,
33. entgegen § 10 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,
34. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,
35. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 nicht auf der Basis der genannten Mittel zur Überprüfung der Identität oder durch eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register- und Verzeichnisdaten die Identität einer zu identifizierenden Person überprüft,
36. entgegen § 12 Absatz 1 die Identität nicht mit einem der dort genannten Verfahren überprüft,
37. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllt, obwohl kein geringes Risiko besteht,
38. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde nicht darlegen kann, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,
39. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,
40. entgegen § 13 Absatz 3 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
41. entgegen § 14 Absatz 2 keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,
42. entgegen § 14 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
43. entgegen § 14 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,

44. entgegen § 14 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
45. entgegen § 14 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,
46. entgegen § 14 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
47. entgegen § 14 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen über den Respondenten einholt,
48. entgegen § 14 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 vor Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
49. entgegen § 14 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,
50. entgegen § 14 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,
51. entgegen § 14 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
52. entgegen § 14 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
53. entgegen § 15 Absatz 2 kein Spielerkonto für jeden Spieler errichtet,
54. entgegen § 15 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennimmt,
55. entgegen § 15 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,
56. entgegen § 15 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
57. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 1 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt, das nicht auf den Namen des Spielers errichtet worden ist,
58. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,
59. entgegen § 15 Absatz 8 die Identifizierung nicht nachträglich durchführt,
60. entgegen § 16 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,
61. entgegen § 18 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt oder
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt oder
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder

- d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,
- 62. entgegen § 18 Absatz 4 seine Angabepflicht gegenüber der Vereinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 63. entgegen § 19 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt oder
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt oder
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,
- 64. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 2 Einsicht in das Transparenzregister nimmt, obwohl kein Fall des § 9 Absatz 3 vorliegt,
- 65. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 3 Einsicht in das Transparenzregister nimmt, obwohl kein berechtigtes Interesse vorliegt,
- 66. entgegen § 26 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 67. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- 68. entgegen § 39 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 69. entgegen § 43 Absatz 1 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,
- 70. eine Untersagung nach § 47 Absatz 5 nicht beachtet,
- 71. Auskünfte nach § 47 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 72. entgegen § 48 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, oder
- 73. entgegen § 48 Absatz 4 eine Prüfung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:

- 1. mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder
- 2. mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils,

wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. fünf Millionen Euro oder
2. zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.

(3) in den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 ist

1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(5) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 1 Nummer 1, 4, 11 bis 16, 18 bis 27, 29 bis 31, 37 bis 52, 66 bis 68 in Bezug genommen werden.

(6) Die in § 46 Nummer 1 genannte Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. [Platzhalter für die für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 61 bis 65 zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten]. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Die nach § 46

Nummer 8 zuständige Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(7) Soweit nach Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 46 Nummer 1, 2 und 8 informieren die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde

1. über die gegen Verpflichtete nach § 2 Absatz Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 verhängten Bußgelder,
2. über sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung, und
3. über diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse.

§ 53

Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen

(1) Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, bekannt zu machen. Der Adressat ist bei Verhängung der Maßnahme oder des Bußgeldes auf die beabsichtigte Veröffentlichung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, so lange

1. die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder
3. die Bekanntmachung laufende Ermittlung gefährden würde.

Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.

(3) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.

(4) Eine Bekanntmachung muss fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(5) Die Aufsichtsbehörden überprüfen im Zentralregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt. Jeder Informationsaustausch für diese Zwecke wird im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI und dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI durchgeführt.

§ 54

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.

§ 55

Übergangsregelung

(1) Die Mitteilungen nach § 18 Absatz 1 und § 19 haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 an das Transparenzregister zu erfolgen.

(2) § 20 Absatz 1 bis 3 findet ab 27. Dezember 2017 Anwendung.

ANHANG 1

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 13:

(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,

b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,

c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,

b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,

c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,

d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,

e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).

(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

a) Mitgliedstaaten,

b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,

c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,

d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

ANHANG 2

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 14:

(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,

b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,

c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,

d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,

e) bargeldintensive Unternehmen,

f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

a) Banken mit Privatkundengeschäft,

b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,

c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,

d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,

e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,

c) Staaten, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,

d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Artikel 2

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)

In § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2294), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit sie bei ihrer Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz – AZRG)

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ die Wörter „, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,“.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

2. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,“.

3. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt,
 - b) nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)

§ 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird in Absatz 4 Satz 1 wie folgt geändert:

1. in Nummer 11 wird das Wort „oder“ gestrichen;
2. in Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und anschließend das Wort „oder“ eingefügt; und
3. folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4a angefügt:

„4a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

Dem § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird in Nummer 13 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 14 angehängt:

- „14. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist (SchwarzArbG), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG)

Das Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), das zuletzt durch Artikel 7 Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Innerhalb des Zollkriminalamtes wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen errichtet.“
2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt.“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG)

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.
2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird das Wort „oder“ und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz“
3. In § 33 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit der Maßgabe Anwendung, dass abgerufene Daten auch für ihre Zwecke verwendet werden dürfen.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung (AO)

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31b wird wie folgt gefasst:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen an die jeweils zuständige Stelle ist auch ohne Ersuchen zulässig, soweit sie einem der folgenden Zwecke dient:

1. der Durchführung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes,
2. der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes,

3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 52 des Geldwäschegesetzes gegen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes,
4. dem Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 47 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes, oder
5. der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Die Finanzbehörden haben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Sachverhalte unabhängig von deren Höhe mitzuteilen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. es sich bei Vermögensgegenständen, die mit dem gemeldeten Sachverhalt im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder
2. die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Mitteilungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind durch elektronische Datenübermittlung zu erstatten; hierbei ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Im Falle einer Störung der Datenübertragung ist ausnahmsweise eine Mitteilung auf dem Postweg möglich. § 27 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Finanzbehörden haben der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass

1. ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 des Geldwäschegesetzes begangen hat oder begeht oder
2. die Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 47 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes gegeben sind.

(4) § 43 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 154 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG)

§ 12a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), welches zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (Entwurf der Bundesregierung vom 23.09.2016 (BR-Drs. 543/16)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen

- 2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt,
- 3. In Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Sozialleistungsträger“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (SGB X), wird in Nummer 12 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz.“

Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Das Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamte, die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Stellenzulage wird“ durch die Wörter „Stellenzulagen werden“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. In der Anlage IX wird Nummer 13 wie folgt gefasst:

„Nummer 13		
Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	17,91

	Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
Absatz 2	- A 6 bis A 9	140,00
	- A 10 bis A 13	150,00
	- A 14 und A 15	160,00“.

Artikel 14

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG)

§ 10 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) nach Nummer 4 wird das Wort „oder“ und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz“.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „sowie zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV)

In der Anlage (zu § 17 Absatz 1 bis 3) der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2016 (BGBl. I S. 1569) geändert worden ist, wird in dem Abschnitt „3. Angaben zum Mitteilungspflichtigen“ das Wort „Name“ ersetzt durch die Wörter „Name sowie, bei natürlichen Personen, Geburtsdatum“.

Artikel 16

Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

In § 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,“.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG)

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert [*wird voraussichtlich durch 2. FiMaNoG geändert, an Regierungsentwurf zu gegebener Zeit anzupassen*]:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 25i werden die Wörter „**Vereinfachte Sorgfaltspflichten**“ durch die Wörter „**Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld**“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 25j werden die Wörter „**Vereinfachung bei der Durchführung der**“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu § 25l werden die Wörter „**Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten**“ durch die Wörter „**Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften**“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 25n wird gestrichen.
2. § 24c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, eines Depots oder eines Schließfachs sowie der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung,“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 12“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Institute führen können, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz gleichermaßen einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit die Deutsche Bundesbank Konten und Depots für Dritte führt, gilt sie als Kreditinstitut nach den Absätzen 1, 5 und 6.“

3. § 25g Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1),“.

4. § 25h wird wie folgt gefasst:

„§ 25h

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Institute sowie nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen geltende Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften müssen unbeschadet der in § 25a Absatz 1 dieses Gesetzes und der in §§ 3 bis 5 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(2) Kreditinstitute haben angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt. Die Kreditinstitute dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitute vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können.

(3) Jede Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, ist von Instituten im Sinne von Absatz 1 unbeschadet § 14 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen, um das Risiko der Transaktion im Hinblick auf strafbare Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 überwachen, einschätzen und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung prüfen zu können. Diese Transaktionen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse haben die Institute nach Maßgabe des § 7 des Geldwäschegesetzes angemessen zu dokumentieren, um gegenüber der Bundesanstalt darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 begangen oder versucht wurde oder wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Institute dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen strafbaren Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Be-

urteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 39 des Geldwäschegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen und nur unter den durch das übermittelnde Institut vorgegebenen Bedingungen verwenden.

(4) Institute dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Bundesanstalt kann die Rückübertragung auf das Institut insbesondere dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Institute und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden könnten. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Instituten.

(5) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in Absatz 1 bis 3 genannten Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Deutsche Bundesbank gilt als Institut im Sinne von Absatz 1 bis 4.

(7) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 6 des Geldwäschegesetzes und die Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der strafbaren Handlungen eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.“

5. § 25i wird wie folgt gefasst:

„§ 25i

Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld

(1) Kreditinstitute sowie Zweigstellen nach § 53 haben bei der Ausgabe sowie beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld die Pflichten nach § 9 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen, auch wenn die Schwellenwerte nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes nicht erreicht werden.

(2) In den Fällen von Absatz 1 können die Institute unbeschadet von § 13 des Geldwäschegesetzes von den Pflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes absehen, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden oder ein wieder-aufladbares Zahlungsinstrument kann nur im Inland genutzt werden und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, sind auf monatlich 100 Euro begrenzt,
2. der elektronisch gespeicherte Betrag übersteigt 100 Euro nicht,
3. das Zahlungsinstrument wird ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt,

4. das Zahlungsinstrument kann nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden,
5. das Institut überwacht die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und
6. ein Rücktausch des E-Gelds durch Barauszahlung oder Gutschrift auf ein anderes Konto als das Konto des E-Geld-Inhabers bei einem CRR-Kreditinstitut oder bei einem E-Geld-Institut nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes von mehr als 20 Euro ist ausgeschlossen.

Bei dem Schwellenwert des Satzes 1 Nummer 1 ist unerheblich, ob der E-Geld-Inhaber das E-Geld über einen Vorgang oder verschiedene Vorgänge erwirbt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

(3) Soweit E-Geld über einen wiederaufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, hat das ausgebende Institut Dateien zu führen, in denen alle an einen bereits identifizierten E-Geld-Inhaber ausgegebenen und zurückgetauschten E-Geld-Beträge mit Zeitpunkt und ausgebender oder rücktauschender Stelle aufgezeichnet werden. § 7 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass bei der Verwendung eines E-Geld-Trägers

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden, oder
2. im Zusammenhang mit anderen technischen Verwendungsmöglichkeiten dieses E-Geld-Trägers, dessen Vertrieb, Verkauf und die Einschaltung von bestimmten Akzeptanzstellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes oder sonstiger strafbarer Handlungen nach § 25h Absatz 1 besteht,

kann die Bundesanstalt, um diesen Risiken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken, dem E-Geld ausgebenden Institut Anordnungen erteilen, insbesondere die Ausgabe, den Verkauf und die Verwendung eines solchen E-Geld-Trägers untersagen, sonstige geeignete und erforderliche technische Änderungen dieses E-Geld-Trägers verlangen oder es verpflichten, dem Risiko angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen.“

6. § 25j wird wie folgt gefasst:

„§ 25j

Identifizierung

Abweichend von § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners, einer für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten auch unverzüglich nach der Eröffnung eines Kontos oder Depots abgeschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass vor Abschluss der Überprüfung der Identität keine Gelder von dem Konto oder dem Depot abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden.“

7. § 25k wird wie folgt gefasst:

„§ 25k

Verstärkte Sorgfaltspflichten

(1) Abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes bestehen die Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes für Institute bei der Annahme von Bargeld ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 nicht über ein bei dem Institut eröffnetes Konto des Kunden abgewickelt wird und die Transaktion einen Wert von 2 500 Euro oder mehr aufweist.

(2) Factoringinstitute nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um einem erkennbar erhöhten Geldwäscherisiko bei der Annahme von Zahlungen von Debitoren zu begegnen, die bei Abschluss des Rahmenvertrags unbekannt waren.“

8. § 25l wird wie folgt gefasst:

„§ 25l

Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen gelten oder von der Bundesanstalt als solches bestimmt wurden, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 46 Nummer 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.“

9. § 25m wird wie folgt gefasst:

„§ 25m

Verbotene Geschäfte

Verboten sind:

1. die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft nach § 1 Absatz 23 des Geldwäschegesetzes, und
2. die Errichtung und Führung von Konten auf den Namen des Instituts oder für dritte Institute, über die dessen Kunden zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können; § 154 Absatz 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

10. § 25n wird aufgehoben.

11. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25n“ durch die Angabe „25m“ ersetzt und werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 260/2012“ die Wörter „der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABL. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ eingefügt.

12. In § 35 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Wertpapierhandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847“ eingefügt.

13. § 36 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k und 25m oder die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt den verantwortlichen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.“

14. § 36a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Verstoßes gegen die §§ 25i, 25k und 25m oder die Verordnung (EU) 2015/847 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.“

15. In § 53c Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „zwischenstaatlichen“ gestrichen.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) § 25g Absatz 3“

bbb) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

ccc) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„h) § 25g Absatz 3“

ddd) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden Buchstaben j bis o.

bb) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11e eingefügt:

„11a. entgegen § 25g Absatz 2 nicht über interne Verfahren und Kontrollsysteme verfügt, die die Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung nach Absatz 1 Nummer 1 gewährleistet,

11b. entgegen § 25h Absatz 2 kein angemessenes Datenverarbeitungssystem betreibt und aktualisiert,

11c. entgegen § 25h Absatz 3 Untersuchungen nicht vornimmt,

11d. entgegen § 25i Absatz 1 die Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,

11e. entgegen § 25i Absatz 3 keine Dateien führt,“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende

Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) verstößt, indem er bei Geldtransfers vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 und 6, nicht sicherstellt, dass die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber vollständig übermittelt werden,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, nicht sicherstellt, dass die vorgeschriebenen Angaben übermittelt werden,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 und Artikel 5 und 6, die Richtigkeit der Angaben nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
4. entgegen Artikel 7 Absatz 1 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausfüllung einrichtet,
5. entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung des Fehlens der dort genannten Angaben einrichtet,
6. entgegen Artikel 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
7. entgegen Artikel 7 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
8. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 keine wirksamen risikobasierte Verfahren einführt,
9. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 den Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist oder die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,
10. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 keine Maßnahmen ergreift,
11. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 das Versäumnis oder die ergriffenen Maßnahmen nicht meldet,
12. entgegen Artikel 10 nicht dafür sorgt, dass alle Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, bei der Weiterleitung erhalten bleiben,
13. entgegen Artikel 11 Absatz 1 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausfüllung einrichtet,
14. entgegen Artikel 11 Absatz 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung des Fehlens der dort genannten Angaben einrichtet,
15. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 keine wirksamen risikobasierten Verfahren einführt,
16. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 den Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist oder die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,
17. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 keine Maßnahmen ergreift,

18. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 das Versäumnis oder die ergriffenen Maßnahmen nicht meldet oder
19. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Absätze 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe k“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe m“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b bis e, g bis l und n, Nummer 5 bis 10, 11a bis 11e, 13 und 14, des Absatzes 4, des Absatzes 4b Nummer 1 bis 5, Absatz 4c in Verbindung mit Absatz 1a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und“.

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„6b) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen von Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe j, 11d und 11e und Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15, sofern es sich um nachhaltige Verstöße handelt, über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. fünf Millionen Euro oder
2. zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat.“

e) Der bisherige Absatz 6b wird Absatz 6c und wie folgt gefasst:

„(6c) Über die in den Absätzen 6, 6a und 6b genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen von Absatz 4 und 4f mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“

f) Der bisherige Absatz 6c wird Absatz 6d und das Wort „ist“ durch die Wörter „und 6b Nummer 2 ist“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e und in Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 6a“ die Angabe „und 6b“ eingefügt.

h) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Absatz 6“ ein Komma und die Angabe „mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h bis j, Nummer 9, 10, 11a bis 13,“ eingefügt.

17. § 60b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „und Anordnungen“ und nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2015/847“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 5 werden am Ende die Wörter „Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“ angefügt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG)

Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen § 22 dieses Gesetzes, das Geldwäschegesetz, die Verordnung (EU) 2015/847 oder die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen und vollziehbaren Anordnungen verstoßen wurde;“.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 10 Absatz 2 Nummer 5 kann die Bundesanstalt auch die vorübergehende Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen vorübergehend die Ausübung einer Geschäftsleitertätigkeit bei dem Institut und bei einem anderen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen. Die Anordnung nach Satz 2 kann die Bundesanstalt auch gegenüber jeder anderen Person treffen, die für den Verstoß verantwortlich ist.“
3. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1781/2006“ durch die Angabe „(EU) 2015/847“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. unbeschadet der Pflichten der §§ 3 bis 6 des Geldwäschegesetzes angemessene Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten. Ein Institut darf personenbezogene Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 6a, 24c, 25i, 25m und 60b des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“

- c) Absatz 3 und 3a werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „(EG) Nr. 1781/2006“ durch die Angabe „(EU) 2015/847“ ersetzt.
5. In § 23 werden die Wörter „10 Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „10 Absatz 2 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zahlungsdienste“ die Wörter „oder das E-Geld-Geschäft“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten, die im Inland in anderer Form als einer Zweigniederlassung niedergelassen sind, aufzuerlegen, dort eine zentrale Kontaktstelle einzurichten und die Aufgaben dieser Kontaktstelle näher zu bestimmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“
7. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 11 bis 13 werden wie folgt gefasst:
 - „11. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,
 - 12. entgegen § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als Emittent von E-Geld keine Dateien führt,
 - 13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt, oder“.
 - b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 4 zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt.“

Artikel 19

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 39 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die Kapitalverwaltungsgesellschaft schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat.“
2. In § 44 Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert [*wird voraussichtlich durch 2. FiMaNoG geändert, an Regierungsentwurf zu gegebener Zeit anzupassen*]:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 54 werden die Wörter „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ durch die Wörter „Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Bezugsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 55 werden die Wörter „Vereinfachungen bei der Durchführung der Identifizierung“ durch die Wörter „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 56 werden die Wörter „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ ersetzt durch die Angabe „(weggefallen)“
2. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Verpflichtete Unternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes.“

3. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Die verpflichteten Unternehmen dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob ein Sachverhalt nach § 39 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden oder eine Strafanzeige nach § 158 der

Strafprozeßordnung zu erstatten ist. Der Empfänger darf die Informationen ausschließlich verwenden, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zu verhindern oder nach § 158 der Strafprozeßordnung anzuzeigen und nur unter den durch das übermittelnde Versicherungsunternehmen vorgegebenen Bedingungen.

(2) Sofern die verpflichteten Unternehmen eine interne Revision vorhalten, haben sie sicherzustellen, dass ein Bericht über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes jeweils zeitnah der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.“

4. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Bezugsberechtigten

(1) Ein verpflichtetes Unternehmen ist unbeschadet von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes auch zur Feststellung der Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes verpflichtet. Soweit Bezugsberechtigte nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, holt das verpflichtete Unternehmen ausreichende Informationen über diese ein, um sicherzugehen, dass es zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, ihre Identität festzustellen. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer oder einem anderen vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten um eine juristische Person oder Personenvereinigung, haben die verpflichteten Unternehmen auch deren wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes zu identifizieren.

(2) Ein verpflichtetes Unternehmen hat die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes auch in Bezug auf den vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten zu erfüllen. Abweichend von § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes stellen die verpflichteten Unternehmen im Falle einer ganz oder teilweise an einen Dritten erfolgten Abtretung einer Versicherung, nachdem sie hierüber informiert wurden, dessen Identität und gegebenenfalls die seines wirtschaftlich Berechtigten fest, wenn die Ansprüche aus der übertragenen Police abgetreten werden. Die Überprüfung der Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten kann auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Die nach den vorstehenden Sätzen erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind von dem verpflichteten Unternehmen nach Maßgabe des § 7 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 39 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Handelt es sich bei einem vom Vertragspartner abweichenden Bezugsberechtigten oder, sofern vorhanden, um den wirtschaftlich Berechtigten des Bezugsberechtigten, um eine politisch exponierte Person, deren Familienangehörigen oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person nach § 1 Absatz 12, 13 oder 14 des Geldwäschegesetzes, haben die verpflichteten Unternehmen, wenn sie ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellen, über die in § 14 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes genannten Pflichten hinaus zusätzlich

1. vor einer Auszahlung ein Mitglied der Führungsebene zu informieren,
 2. die gesamte Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen,
 3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz gegeben sind.“
6. § 56 wird gestrichen.
7. § 303 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden
 - aa) nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften des Teils 2, Kapitel 1, Abschnitt 6“ eingefügt,
 - bb) die Wörter „des Geldwäschegesetzes,“ und am Ende das Wort „oder“ gestrichen,
 - cc) hinter dem Wort „fortsetzt“ wird ein Komma angefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 dieses Gesetzes, das Geldwäschegesetz oder die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat, sofern die Verstöße schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.“
8. § 304 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die ihm nach dem Gesetz“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften des Teils 2, 1. Kapitel, Abschnitt 6,“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das Unternehmen schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die Bestimmungen von Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 dieses Gesetzes oder das Geldwäschegesetz oder die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstößt.“

9. § 319 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Satz 1 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Bekanntmachung soll fünf Jahre auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

10. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Identität eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten nicht oder nicht richtig feststellt,
2. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 2 keine ausreichenden Informationen über die von Versicherungsnehmern abweichenden Bezugsberechtigten einholt,
3. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 3 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
4. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes nicht abklärt, ob es sich bei einem vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten und gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, deren Familienangehörigen oder eine diesem bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
5. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 2 die Identität des Dritten und die seines wirtschaftlich Berechtigten nicht feststellt,
6. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 die Überprüfung der Identität nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
7. entgegen § 55 Nummer 1 vor einer Auszahlung ein Mitglied der Führungsebene nicht informiert.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 und des Absatzes 4“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3, des Absatzes 4 und 4f“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4f, sofern es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße handelt, über Absatz 5 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht übersteigen.“

- d) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „des Absatzes 6“ die Wörter „und 6a“ angefügt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die in Absatz 4d“ die Wörter „und 4f“ angefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nach Absatz 4d“ die Wörter „und 4f“ angefügt.

Artikel 21

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

§ 36 Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird am Satzende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird das Wort „und“ und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.“

Artikel 22

Weitere Folgeänderungen

(1) In § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15e Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(2) Im Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, werden in § 25c Absatz 6 die Wörter „mit Ausnahme der Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen nach § 6 dieses Gesetzes“ gestrichen.

(3) In der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden

1. in § 133d die Wörter „§ 17 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 52 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt,
2. in § 133e Absatz 1 die Wörter „§ 17 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 52 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(4) Im Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,

werden in § 111 Absatz 1 die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(5) In der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.10.4 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „25n KWG, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG“ durch die Wörter „25i KWG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 GwG“ ersetzt,
2. in Nummer 1.1.10.4.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 25n Absatz 4 KWG“ durch die Wörter „25i Absatz 4 KWG“ ersetzt,
3. in Nummer 1.1.10.4.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 25n Absatz 5 KWG“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt,
4. in Nummer 7.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG (§ 9 Absatz 5 Satz 1 GwG)“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Nummer 4 GwG (§ 5 Absatz 8 Satz 1 GwG)“ ersetzt,
5. in Nummer 7.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „(§ 9 Absatz 4 Satz 1 GwG)“ durch die Wörter „(§ 6 Absatz 3 Satz 1 GwG)“ ersetzt,
6. in Nummer 7.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 16 Absatz 1 GwG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1, 2 oder 5 GwG“ ersetzt,
7. in Nummer 7.3.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2 GwG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 2 GwG“ ersetzt und
8. in Nummer 7.3.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 5 GwG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 5 GwG“ ersetzt.

(6) In der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (ZahlPrüfV) vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, werden in § 16 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1, Absatz 5 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(7) Das Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter

1. „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes und
2. „§ 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

(8) § 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) vom 5. Juli 2016 (BAz AT 06.07.2016 V1) wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 1

- a) Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt,
 - b) Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt,
2. in Absatz 2
- a) Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt,
 - b) Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 26. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes am 26. Juni 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz wird die Vierte Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Dabei werden bereits einzelne erwartete Änderungen aus dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) vorweggenommen, sofern sie in untrennbarem Zusammenhang mit Neuregelungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes stehen. Zudem wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt und neu ausgerichtet.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie hebt die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) an. Damit sind die Grundlagen für die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert worden. Aufgrund der Änderungen der EU-rechtlichen Vorgaben und der umfangreichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sieht der Gesetzentwurf die Ablösung des aktuellen Geldwäschegesetzes durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neufassung des Geldwäschegesetzes

Die Vierte Geldwäscherichtlinie führt den risikobasierten Ansatz der Dritten Geldwäscherichtlinie fort und stärkt und präzisiert ihn. Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach der für jeden Kunden, jede Geschäftsbeziehung und Transaktion durchzuführenden Ermittlung und Beurteilung der Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten also grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Geldwäscherisikos ergreifen. Dabei werden Fallkonstellationen, die bislang vorbehaltlich einer Bewertung des konkreten Falls zu einer Einstufung als geringes Risiko führen, lediglich als Faktoren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbewertung berücksichtigt. Umgekehrt gibt es weiterhin Fallkonstellationen, die automatisch zu einer Einstufung als höheres Risiko führen. Die Mindestvorgaben zu den relevanten Risikofaktoren sind in den Anhängen I und II zum Geldwäschegesetz aufgeführt. Auch die Aufsichtsbehörden müssen zukünftig nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen.

Der risikobasierte Ansatz, den die Vierte Geldwäscherichtlinie verfolgt, wird nicht nur auf der Ebene der Verpflichteten verwirklicht: Die EU-Kommission sowie die EU-Mitgliedstaaten führen jeweils eigene Risikoanalysen für die supranationale bzw. jeweilige nationale Ebene durch. Auch die Europäischen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre eine Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Finanzsektor zu erstellen. Gemäß der Richtlinie sollen die Ergebnisse der Risikoanalyse der EU-Kommission in die Risikobewertung der EU-Mitgliedstaaten einfließen. Für Deutschland wird das Bundesministerium der Finanzen eine Risikoanalyse erstellen.

Der Kreis der Verpflichteten wird aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie erweitert. Nicht nur Kasinos, Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet, sondern alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind nunmehr grundsätzlich Verpflichtete. Um die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, sollen Güterhändler vom Geldwäschegegesetz erfasst werden, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen.

Die bisherige sogenannte Drittland-Äquivalenzliste wird durch eine Negativliste der EU-Kommission mit Staaten ersetzt, bei denen aufgrund struktureller Mängel grundsätzlich von einem hohen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszugehen ist. In Fällen, in denen die Vertragspartner in solchen Hochrisikostaaen niedergelassen sind, ist von einem höheren Risiko auszugehen. Außerdem dürfen Verpflichtete in Hochrisikostaaen niedergelassene Dritte grundsätzlich nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten heranziehen.

Interne Sicherungsmaßnahmen, die bislang nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet gelten, werden gemäß der Vierten Geldwäscherichtlinie für alle Verpflichteten vorgeschrieben. Entsprechend wird der Abschnitt 2a des bisherigen Geldwäschegesetzes aufgelöst und in die allgemeinen Regelungen des Geldwäschegesetzes überführt. Der nun normierte Standard der Sicherungsmaßnahmen, der schon in § 9a GwG bisherige Fassung enthalten ist, wird auf den gesamten Verpflichtetenkreis übertragen, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen.

Die bislang erfolgte Differenzierung bei politisch exponierten Personen nach Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Inland oder Ausland bzw. ob sie im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind, wird aufgegeben. Der Wortlaut der Richtlinie lässt dafür keinen Raum mehr.

Es werden die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten geschaffen. Über das Transparenzregister werden bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, zugänglich gemacht. Dadurch soll die Transparenz im Geschäftsverkehr erhöht und so das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt werden. Diese Erhöhung der Transparenz soll auch dazu beitragen, den Missbrauch der genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen vor allem zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Nach der Vierten Geldwäscherichtlinie ist der Zugang zu diesem Register gestaffelt (Behörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer Aufgaben, Verpflichtete zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und bei berechtigtem Interesse auch andere Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten); der Kommissionsvorschlag vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) sieht im Grundsatz einen öffentlichen Zugang vor. Dem wird für die Ausgestaltung der Einsichtnahme in das Transparenzregister gefolgt, um die erwartete Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie bei der Ausgestaltung des Transparenzregisters zu antizipieren.

Die Verpflichteten haben bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten, unter anderem muss die Genehmigung der Führungseben für die Aufnahme solcher Geschäftsbeziehungen sowie Informationen über das Geldwäsbekämpfungssystem des Korrespondenten eingeholt werden. Insoweit wurde die bislang für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltende Regelung vom Kreditwesengesetz in das neu gefasste Geldwäschegesetz überführt und in Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie erweitert.

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen und Verfahren zu schaffen sowie deren Umsetzung sicherzustellen. Darüber hinaus werden spezifische Vorgaben für gruppenangehörige Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten gemacht. Die Mutterunternehmen haben sicherzustellen, dass gruppenangehörige Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten den dort geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie Folge leisten. Ist die Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittstaats, in dem ein gruppenangehöriges Unternehmen niedergelassen ist und in dem weniger strenge geldwäscherechtliche Anforderungen bestehen, nicht möglich und reichen auch zusätzliche Maßnahmen nicht aus, um die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen zu verringern, muss die Geschäftsbeziehung bzw. die Transaktion beendet werden.

In Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie werden die Bußgeldvorschriften des bisherigen § 17 GwG neu geordnet, Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten angepasst bzw. neu eingeführt sowie der Bußgeldrahmen angehoben. Mit der Anhebung der Bußgeldrahmen wird die Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorgehoben. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße eine Million Euro, für Kredit- und Finanzinstitute fünf Millionen Euro sowie die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße. Zudem besteht die Möglichkeit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Für die übrigen Fälle wird der Bußgeldrahmen auf 200 000 Euro angehoben. Die Aufsichtsbehörden müssen alle unanfechtbar gewordenen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntgeben und ggf. an die Europäischen Aufsichtsbehörden melden. Zudem müssen die Aufsichtsbehörden und die Verpflichteten ein Hinweisgebungsverfahren einrichten, der die Meldung von potentiellen oder tatsächlichen Verstößen ermöglicht.

Durch das Gesetz wird auch der rechtliche Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen. Bislang war die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen polizeilich ausgerichtet und beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelt. Sie soll in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen überführt werden und dort als „Behörde in der Behörde“ bei der Generalzolldirektion angesiedelt sein. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll künftig stärker eine Filterfunktion erfüllen. Entgegengenommene Meldungen soll sie nach Anreicherung durch weitere Daten analysieren und den Sachverhalt an die zuständigen Behörden weiterleiten. Zudem soll sie stärker in Kommunikation mit den unterschiedlichen Verpflichtetengruppen treten und diese insbesondere für neue Trends und Vorgehensweisen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren.

Änderung des Kreditwesengesetzes

Bei E-Geld werden die Verpflichteten, wenn bestimmte risikomindernde Voraussetzungen erfüllt sind, von der Anwendung bestimmter Sorgfaltspflichten befreit, beispielsweise von der Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten. Die Erleichterungen des bisherigen § 25n KWG werden insoweit in Umsetzung von Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie leicht angepasst. Neben Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des GwG erforderlich sind, erfolgt außerdem eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und Durchführung der Geldtransferverordnung.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Es werden Anpassungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie vorgenommen. Vereinfachungen bei der Identifizierung, die sich als nicht sachgerecht erwiesen haben, werden abgeschafft. Neben Folgeänderungen, die

aufgrund der Neufassung des GwG erforderlich sind, erfolgt außerdem eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Neben Folgeänderungen, die aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes erforderlich sind, erfolgt eine Anpassung der Aufsichtsbefugnisse und Bußgeldvorschrift zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Zahlungskontengesetzes, des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, der Gewerbeordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Für die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG, für die Änderung des Bundesmeldegesetzes aus Artikel 75 Absatz 1 Nummer 3 GG, für die Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, für die Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, für die Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, für die Änderung des Zollverwaltungsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG, für die Änderung der Abgabenordnung aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG, für die Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, für die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG, für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG, für die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG, für die Änderung der Strafprozeßordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG, für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 Alternative 1 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz setzt die Vierte Geldwäscherichtlinie um und dient der Durchführung der Geldtransferverordnung. Die Neuorganisation der zentralen Meldestelle ist im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen im Geldwäschegesetz tragen insbesondere in Abschnitt 5 und 6 zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei: Die Verpflichteten sollen Sachverhalte nur noch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden. Die bisherige Pflicht zur Meldung auch an die Strafverfolgungsbehörde (Doppelmeldung) entfällt. Zudem wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Filterfunktion erfüllen. Nach Anreicherung eines gemeldeten Sachverhalts und einer eigenen Analyse wird sie nur bei ausreichenden Tatsachen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung den Vorgang an die zuständige öffentliche Stelle steuern.

Die Strafverfolgungsbehörden werden entlastet, da sie nur noch angereicherte Sachverhalte erhalten, die vorab von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angereichert und analysiert wurden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Werden derzeit ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesetzentwurf aufgenommen.]

4. Erfüllungsaufwand

a) für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Oktober 2012 für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 27,60 Euro, bei einem mittleren Qualifikationsniveau 41,90 Euro und bei einem hohen Qualifikationsniveau 50,50 Euro. Zusätzlich wurde neben dem Personalaufwand auch eine IT- und Sachkostenpauschale (55 Prozent des jeweiligen Personalaufwands) berücksichtigt.

Es entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von ca. 26,8 Millionen Euro. Anteilig entfallen ca. 9,9 Millionen Euro auf den auf nationalen/internationalen Vorgaben beruhenden Erfüllungsaufwand, ca. 16,9 Millionen Euro beruhen auf den Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie. Ein wesentlicher Teil des Erfüllungsaufwands entfällt auf die Vornahme, Dokumentation und Aktualisierung der Risikoanalyse gemäß § 4 GwG-E, die internen Sicherungsmaßnahmen, das Betreiben angemessener Datenverarbeitungssysteme und die Schaffung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung neuer Technologien und der Begünstigung von Anonymität gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 GwG-E.

In den Berechnungen wird die Erweiterung der Verpflichtungen aufgrund der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und weiterer nationaler Regelungen als auch die Erweiterung des Verpflichtetenkreises (überwiegend aus dem „Nicht-Finanzsektor“) berücksichtigt. Die Komplexität der Umsetzung wird im mittleren Bereich angesiedelt.

Hinsichtlich des Betriebs angemessener Datenverarbeitungssysteme (§ 5 Absatz 4 GwG-E), der Schaffung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung neuer Technologien oder der Begünstigung von Anonymität (§ 5 Absatz 2 Nummer 4 GwG-E) sowie der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 6 GwG-E) gehen die nationalen Regelungen in Teilen über die Richtlinienanforderungen hinaus. Diese Pflichten sind schon nach dem aktuellen GwG zu erfüllen.

Das Gesetz enthält daneben Informationspflichten für die Wirtschaft. Die Kostenabschätzung beruht auf der Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Wirtschaft (Anhang Vb des oben genannten Leitfadens zum Erfüllungsaufwand). Die Wirtschaft hat Informationspflichten in einem Umfang von ca. 540 000 Euro zu tragen. Diese entstehen in erster Linie aufgrund der Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können.

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Ze- it in Min	Fall- zahl	Tarif	IT- / Sach- kosten	Erfüllungs- aufwand ge- samt
GwG	§ 5 Abs. 4	interne Sicherungsmaßnahme - Betreiben angemessener Datenverarbeitungssysteme	mittel	332	13.689	41,90 €	1.745.56 1,96 €	4.919.310,98 €
GwG	§ 16 Abs. 5	Prüfung der Zuverlässigkeit der Dritten; Stichprobenkontrolle der vom Dritten durchgeführten Maßnahmen	mittel	32	1.300	41,90 €	15.977,8 7 €	45.028,53 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 4	Interne Sicherungsmaßnahme - Schaffung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung neuer Technologien und der Begünstigung von Anonymität	mittel	332	13.720	41,90 €	1.749.51 4,95 €	4.930.451,21 €
VAG	§ 55	Verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Bezugsberechtigte	mittel	32	150	41,90 €	1.843,60 €	5.195,60 €

9.899.986,33 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 9.899.986,33 €
 Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

9.899.986,33 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Pa- ra- graf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Tarif	Informations- pflichten ge- samt
GwG	§ 5 Abs. 7	Anzeigepflicht bei Aus- lagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	einfach	9	1.300	27,60 €	5.382,00 €
GwG	§ 6 Abs. 4	Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftrag- ten	einfach	4	1.368	27,60 €	2.517,12 €

7.899,12 €

Wiederkehrende Informationspflichten 7.899,12 €
 Einmalige Informationspflichten 0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

7.899,12 €

Regelungen, die auf EU-Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komple- xität	Ze- it in Min	Fall- zahl	Ta- rif	IT- /Sachko- sten	Erfüllungs- aufwand ge- samt
GwG	§ 4	Vornahme einer Risikoanalyse, Dokumentation und Aktualisie- rung	mittel	600	13.720	41, 90 €	3.161.774 ,00 €	8.910.454,00 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7	Pflicht zur Auf- zeichnung und Aufbewahrung	ein- fach	181	13.720	27, 60 €	628.279,9 6 €	1.770.607,16 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 1- 4	Abklärung des Vertragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbezie- hung	ein- fach	18	290.000	27, 60 €	1.320.660 ,00 €	3.721.860,00 €

GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 5	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	einfach	18	29.000	27,60 €	132.066,00 €	372.186,00 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 6	Interne Sicherungsmaßnahmen - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	mittel	302	1.368	41,90 €	158.678,65 €	447.185,29 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 8	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten	mittel	322	15	41,90 €	1.855,12 €	5.228,07 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 5	Interne Sicherungsmaßnahme - Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten	mittel	32	13.720	41,90 €	168.627,95 €	475.224,21 €
GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 6	Interne Sicherungsmaßnahme - erstmalige und laufende Schulung der Mitarbeiter	mittel	60	13.720	41,90 €	316.177,40 €	891.045,40 €
GwG	§ 14 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) i.V.m. Abs. 4	verstärkte Sorgfaltspflichten bei PeP/ natürlichen oder juristischen Personen aus Drittland	mittel	302	400	41,90 €	46.397,27 €	130.755,93 €
GwG	§ 14 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4	verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt	mittel	32	170	41,90 €	2.089,41 €	5.888,35 €
GwG	§ 16 Abs. 3	Sicherstellung der Sorgfaltspflichten des § 9 bei Ausführung Dritter; ggf. Anforderung Identitätsdaten	mittel	32	1.300	41,90 €	15.977,87 €	45.028,53 €

GwG	§ 5 Abs. 2 Nr. 7	Interne Sicherungsmaßnahme - Prüfung der Grundsätze und Verfahren durch innere Revision	mittel	620	130	41,90 €	30.957,12 €	87.242,78 €
VAG	§ 54	Identifizierung des Bezugsberechtigten	einfach	6	1.500	27,60 €	2.277,00 €	6.417,00 €

16.869.122,73 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

16.869.122,73 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

16.869.122,73 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min .	Fall- zahl	Tarif	Informa- tions- pflichten gesamt
GwG	§ 4 Abs. 1 Satz 3	Übermittlung der Risikoanalyse an Aufsichtsbehörden	einfach	9	13.720	27,60 €	56.800,80 €
GwG	§ 5 Abs. 6	vollständige und unverzügliche Auskunft über Geschäftspartner und Art der Geschäftsbeziehung	einfach	6	6.000	27,60 €	16.560,00 €
GwG	§ 9 Abs. 2 Satz 4	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können	mittel	32	8.232	41,90 €	183.957,76 €
GwG	§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4	Verpflichtung die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei vereinfachten Sorgfaltspflichten darlegen zu können	mittel	47	2.744	41,90 €	90.062,65 €

GwG	§ 14 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei verstärkten Sorgfaltspflichten darlegen zu können	mittel	47	2.744	41,9 0 €	90.062,65 €
GwG	§ 18 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, § 19 i.V.m. § 17 Abs. 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister	einfach	8	500	27,6 0 €	1.840,00 €
GwG	§ 22	Datenübermittlung an europäisches Justizportal	einfach	8	500	27,6 0 €	1.840,00 €
GwG	§ 39	Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung	einfach	21	836	27,6 0 €	8.075,76 €
GwG	§ 48 Abs. 1	Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	mittel	92	1.300	41,9 0 €	83.520,67 €

532.720,29 €

Wiederkehrende Informationspflichten

532.720,29 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

532.720,29 €

c) für die Verwaltung

Mit der Umsetzung des GwG wird die Verwaltung (mit Ausnahme der Kosten für den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters und die Verlagerung und Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (s.u.) einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 8,2 Millionen Euro zu tragen haben, wobei der Großteil des Erfüllungsaufwands auf die Länder entfällt. Hintergrund ist, dass der Großteil der neu hinzugekommenen Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor stammt und der Aufsicht der jeweils zuständigen Landesbehörden unterfällt.

Nicht bezifferbar ist zum jetzigen Zeitpunkt der zusätzliche Aufwand, der durch die aufwändigere Aufsicht wegen stärkerer Betonung des risikobasierten Ansatzes insgesamt auf Bundes- und Landesebene entsteht.

Regelungen, die auf nationalen / internationalen Vorgaben basieren

Erfüllungsaufwand VerwaltungWiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Ta- rif	IT- /Sac- h- kos- ten	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
KWG	§ 24c Abs. 2	Übermittlung der Daten an Zentralstelle für Finanztransaktionsun- tersuchungen	einfach	21	600	23, 00 €	1.932, 00 €	6.762,00 €

6.762,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

6.762,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung**6.762,00 €****Regelungen, die auf EU-Vorgaben basieren****Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Ta- rif	IT- /Sachko- sten	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
GwG	§ 47 Abs. 8	Informationsweitergabe der zuständigen Behör- de an die Verpflichteten	mittel	345	3	31, 60 €	218,04 €	763,14 €
GwG	§ 51 Abs. 3	Zur Verfügung Stellung aller relevanten Infor- mationen auf Verlangen der europäischen Auf- sichtsbehörden	einfach	141	12	23, 00 €	259,44 €	908,04 €
GwG	§ 47 Abs. 1	Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten	mittel	815	13.72 0	31, 60 €	2.355.63 2,53 €	8.244.713, 87 €
GwG	§ 40	Meldepflicht von Behör- den an die Zentralstelle für Finanztransaktions- untersuchungen	einfach	20	80	23, 00 €	245,33 €	858,67 €

8.247.243,71 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

8.247.243,71 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung**8.247.243,71 €**

[Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung hinsichtlich Transparenzregister und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird derzeit ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesetzentwurf aufgenommen.]

5. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Die geänderten Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft Mehrkosten, die im Abschnitt zu Erfüllungskosten (4.) dargestellt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz bezweckt eine Stärkung der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus hat es keine verbraucher-spezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vierte Geldwäscherichtlinie ist nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist. Eine Evaluierung erfolgt nach Artikel 65 der Vierten Geldwäscherichtlinie durch die Kommission. Diese hat bis zum 26. Juni 2019 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. Sollte sich durch diesen Bericht Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechende Evaluierung auf nationaler Ebene erfolgen.

Die Regelungen zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)

Im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das bisherige Geldwäschegesetz durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz abgelöst.

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen und Verpflichtete)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 GwG definiert wesentliche Begriffe des Geldwäschegesetzes.

Zu Absatz 1

Schon bisher wurde der Begriff der Geldwäsche im GwG verwendet und als Bezugnahme auf § 261 des Strafgesetzbuchs verstanden. Der Begriff wurde jedoch in den Begriffsbestimmungen nicht definiert. Dies wird nun klarstellend nachgeholt. Die Rechtspraxis ändert sich dadurch nicht.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs Terrorismusfinanzierung wird in Nummer 1 um Buchstabe b erweitert. § 89a Absatz 2a des Strafgesetzbuchs wurde mit Wirkung vom 20. Juni 2015 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Eine Ergänzung des Terrorismusfinanzierungsbegriffs ist deswegen und auch im Hinblick auf die Empfehlungen der FATF angebracht.

Der ehemalige Buchstabe b wird aus diesem Grund nun Buchstabe c. Die Beteiligung stellt nun einen eigenen Fall dar. Dies dient der Normklarheit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1 Absatz 1 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 3 Nummer 13 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Die Geschäftsbeziehung geht über eine einzelne Transaktion hinaus und ist in der Regel auf Langfristigkeit ausgelegt. Sie ist im beruflichen oder gewerblichen Kontext angesiedelt.

Zu Absatz 5

Der Begriff der Transaktion war schon in § 1 Absatz 4 GwG bisherige Fassung definiert. Eine Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist nicht erfolgt; in beispielsweise Artikel 11 Buchstabe b ii oder d der Vierten Geldwäscherichtlinie findet sich aber die Klarstellung, dass auch Transaktionen „unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint“, erfasst sein sollen.

Der Versuch, sich durch Aufteilung einer Bartransaktion in mehrere kleinere Transaktionen, Kundensorgfaltspflichten zu entziehen (sog. „Smurfing“ oder „Structuring“) war schon nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung zu beachten. Bestimmte Sorgfaltspflichten orientieren sich an Schwellenwerten. Um zu verhindern, dass diese Schwellenwerte durch eine Aufteilung in Transaktionen, die jeweils unterhalb der Schwellenwerte angesiedelt sind, zu verhindern, sieht die Definition es als ausreichend an, wenn zwischen einzelnen Transaktionen ein Zusammenhang zu bestehen scheint.

Es ist damit konsequenterweise – auch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten – sicherzustellen, dass innere Zusammenhänge zwischen künstlich aufgespaltenen Transaktionen erkannt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Definition ist bewusst weit gefasst und umfasst alle denkbaren Gegenstände von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 erweitert den Begriff des Glücksspiels aufgrund der Anpassungen in der Vierten Geldwäscherichtlinie. Der Verpflichtetenkreis wird in § 2 bestimmt und richtet sich an Anbieter und Vermittler von Glücksspielen.

Aufgrund der Dritten Geldwäscherichtlinie sind aus dem Glücksspielbereich bisher Spielbanken und Online-Glücksspiele geldwäscherechtlich Verpflichtete. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie unter Beachtung des Erwägungsgrundes 38 und Artikel 3 Nummer 14 soll der Glücksspielbereich in seiner Gänze in den nationalen Geset-

zen zur Geldwäscheprävention erfasst werden. Ausnahmen hiervon können entsprechend Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aufgrund einer angemessenen Risikobewertung gemacht werden; ausgeschlossen von dieser Ausnahmemöglichkeit sind Spielbanken und Kasinos.

Glücksspiele sind jegliche Spiele, bei welchen der Spieler gegen Entgelt die Möglichkeit eines Gewinns erwirbt und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Ein gesicherter oder absehbarer Ausgang des Spiels ist damit gerade nicht gegeben. Dies umfasst auch Spiele, die eine gewisse Geschicklichkeit des Spielers voraussetzen oder bei welchen der Spieler Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt bekommt. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses wie Pferdewetten, Fußball- und sämtliche sonstige Sportwetten, Hütchenspiele, Poker und weitere Formen von Glücksspielen, bei denen man mit oder ohne Geschicklichkeit gewinnen oder verlieren kann, unterfallen dem Glücksspielbegriff.

Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind künftig sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Konzession verfügen.

Die Art des Spielablaufs, die Form der Teilnahme, der Ausführungsort und die zeitlichen Umstände können stark differenziert ausgestaltet sein. Der Ablauf kann durch eine sofortige Entscheidung, aber auch durch zusätzliche weitere Etappen oder Zwischenschritte, gegebenenfalls mit weiteren Entscheidungsmöglichkeiten oder Zufallsmomenten, ausgestaltet sein. Die Teilnahme des Spielers kann durch physische Anwesenheit, mittels Zuschaltung oder Übermittlung der Teilnahme per Telefon, online oder durch sonstige andere kommunikationserleichternde Medien oder auf individuelle Anfrage des Spielers erfolgen. Mit der weiten Definition sollen sämtliche Ausführungsformen erfasst werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält erstmals eine Definition von Güterhändlern im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Die Begriffsbestimmung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Güterhändler erfasst zunächst einen weiten Personenkreis. So ist jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, Güterhändler nach Absatz 9. Die Einschränkung auf Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro dient dazu, Kleinunternehmer auszunehmen. Güterhändler mit geldwäscherechtlichen Pflichten ist danach nur derjenige, der Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt.

Zudem wird klargestellt, dass ein Güterhändler im eigenen oder fremden Namen sowie auf eigene oder fremde Rechnung die Transaktion durchführen kann. Neben dem Eigenhandel (eine Person veräußert eigene Gegenstände in eigenem Namen) sind auch Kommissionsgeschäfte (in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlergeschäfte (in fremdem Namen auf fremde Rechnung) als Handelsformen des geldwäscherechtlichen Güterhändlers denkbar.

Erfasst werden insbesondere auch Auktionatoren, die für eine Provision fremde Gegenstände anbieten und damit in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung agieren. Auktionatoren haben folglich geldwäscherechtliche Pflichten zu erfüllen, wenn sie Barzahlungen über mehr als 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen.

Zu Absatz 9

Eine Definition des Begriffs „hochwertige Güter“ ist schon in § 9 Absatz 4 Satz 3 GwG bisherige Fassung enthalten. Systematisch soll die Definition nun im Rahmen der allgemeinen Begriffsbestimmungen in § 1 aufgeführt werden.

Zu Absatz 10

Die Begriffsbestimmung des Immobilienmaklers ist neu geregelt. Immobilienmakler sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG bisherige Fassung als Verpflichtete erfasst.

Nach Absatz 10 ist Immobilienmakler jede Person, die gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt. Vermietungsmakler unterfallen unter Beachtung des Erwägungsgrundes 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht dem geldwäscherechtlichen Immobilienmaklerbegriff.

Zu Absatz 11

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in dieser Vorschrift entspricht weitgehend der eng an die FATF-Definition angelehnte Definition des § 1 Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Zweck der Vorschrift ist es, die natürliche Person zu erfassen, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen kann. Verschachtelte Konzernstrukturen sind auch bei verhältnismäßig geringem Kapitaleinsatz geeignet, diese Person zu verschleiern und damit solche Strukturen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen. Um solche Konstruktionen künftig besser zu durchdringen, ist der Begriff der mittelbaren Kontrolle näher definiert. Im Übrigen wird die Definition an die Vorgaben in Artikel 3 Nummer 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie, die wiederum den FATF-Vorgaben folgt, angepasst: danach sind zunächst umfassende Prüfungen erforderlich, um festzustellen, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt. Erst wenn danach keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden kann (entweder weil keine solche existiert oder die Struktur es nicht erlaubt, einen solchen zu identifizieren), keine Verdachtsmomente bestehen oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter identifizierten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gilt qua Fiktion der oder die Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigter.

Zu Absatz 12

Absatz 12 setzt Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die genannten politisch exponierten Personen entsprechen im Wesentlichen den in Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) genannten Personen, auf die § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung verweist.

Gegenüber der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie erfolgt eine geringfügige Anpassung insoweit, als nunmehr auch Parteifunktionäre und Spitzenbeamte internationaler und europäischer Organisationen, wie zum Beispiel Beamte der UNO oder des IWF, unter den Begriff fallen (Nummer 3 und 10).

Zu Absatz 13

Absatz 13 setzt Artikel 3 Nummer 10 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, der im Wesentlichen Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entspricht.

Zu Absatz 14

Absatz 14 setzt Artikel 3 Nummer 11 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, der Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsrichtlinie für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entspricht.

Zu Absatz 15

Absatz 15 setzt Artikel 3 Nummer 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 16

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 15 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und weicht aus diesem Grunde von der bislang verwendeten Gruppen-Definition in den geldwäscherrechtlichen Vorschriften ab. Soweit dort noch von Zweigstellen und Zweigniederlassungen die Rede war, sind diese als unselbständige Einheiten als Bestandteile des Mutterunternehmens anzusehen. Neben einem Zusammenschluss durch horizontale Beteiligungen bezieht die Definition durch Verweis auf die Richtlinie 2013/34/EU auch eine im Rahmen erfolgreicher Konsolidierung bestehende horizontale Verbindung ein.

Zu Absatz 17

Die Definition entspricht dem in anderen Finanzaufsichtsgesetzen aufgestellten Grundsatz, wonach Drittstaaten andere Staaten als die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu Absatz 18

Absatz 18 setzt Artikel 3 Nummer 16 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Begriff „E-Geld“ in diesem Gesetz dieselbe inhaltliche Bedeutung hat wie der Begriff des „E-Geldes“ im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Zu Absatz 19

Absatz 19 definiert den Begriff der Aufsichtsbehörde als die nach § 46 zuständige Aufsichtsbehörde. Für die unterschiedlichen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 sollen wie auch schon im GwG bisherige Fassung teilweise unterschiedliche Aufsichtsbehörden auf Bundes- bzw. Landesebene zuständig sein. Eine Definition ist aufgrund der vermehrten Bezugnahme auf Aufsichtsbehörden zur besseren Lesbarkeit geboten.

Zu Absatz 20

Absatz 20 definiert den Begriff der Zuverlässigkeit für die Zwecke des § 5 Absatz 2 Nummer 5. Die Definition entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 21

Der hier definierte Begriff der Korrespondenzbeziehung setzt Artikel 3 Nummer 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Anders als nach der bisherigen Rechtslage (vgl. Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2005/60/EG) und dem darauf aufbauenden bisherigen nationalen Verständnis (vgl. etwa die frühere Vorschrift des § 25k des Kreditwesengesetzes) fallen nunmehr nicht nur Geschäftsbeziehungen, die der Erbringung von Bankdienstleistungen durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für eine andere Bank (Respondent) unter diesen Begriff, sondern auch Geschäftsbeziehungen durch und für andere Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, die der Erbringung von anderen als Bankdienstleistungen dienen, soweit diese den Finanzinstituten nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sind. Zu den Finanzinstituten im vorgenannten Sinne zählen in Deutschland die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 9.

Zu den Bankdienstleistungen, die durch ein Kreditinstitut als Korrespondent für einen Respondent erbracht werden, zählen unter anderem das Führen eines Kontokorrent-, Sammel- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, internationalen Geldtransfers, Scheckverrech-

nung oder Devisengeschäfte. Die in Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a ebenfalls genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten (vgl. § 1 Absatz 25) haben in Deutschland keine Relevanz, weil diese Art von Konten in Deutschland verboten sind (vgl. § 25m des Kreditwesengesetzes).

Zu den anderen Dienstleistungen, die von Finanzinstituten im Rahmen einer Korrespondenzbeziehung erbracht werden können, zählen – soweit ihnen gesetzlich erlaubt – Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers.

Zu Absatz 22

Die Definition einer Bank-Mantelgesellschaft („shell bank“) entspricht fast wörtlich der bisherigen, durch Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2005/60/EG vorgegebenen und in § 25m Nummer 1 des Kreditwesengesetzes umgesetzten Rechtslage, an der Artikel 3 Nummer 17 der Vierten Geldwäscherichtlinie festhält. Artikel 3 Nummer 17 fasst unter den Begriff allerdings nicht mehr nur Kreditinstitute oder Unternehmen mit gleichwertigen Tätigkeiten, sondern auch Finanzinstitute und entsprechende Unternehmen, wobei dabei primär nicht solche im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 dieser Richtlinie gemeint sind, sondern solche in einem Drittstaat. Außerdem stellt Artikel 3 Nummer 17 statt wie bisher auf den Gründungsort auf den Ort der Eintragung ab. § 1 Absatz 25 setzt Artikel 3 Nummer 17 der Vierten Geldwäscherichtlinie vollständig um. Nicht zu diesen Gesellschaften gehören die regulierten Tochtergesellschaften eines beaufsichtigten Instituts oder Unternehmens.

Zu Absatz 23

Die Definition von Durchlaufkonten („payable-through accounts“) konkretisiert den in Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a sowie Artikel 19 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie in § 14 Absatz 5 Nummer 5 verwendeten Begriff, wobei sie an der bisherigen Rechtslage in Deutschland festhält. Entsprechend § 25m Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, nach dem diese Art von Konten in Deutschland verboten sind, fallen hierunter solche Konten, die auf den Namen eines ausländischen CRR-Kreditinstituts, eines ausländischen Finanzinstituts im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie oder um ein Kreditinstitut oder Unternehmen in einem Drittstaat handelt, welches gleichwertige Tätigkeiten ausübt, geführt werden und über die Kunden dieser Institute oder Unternehmen zur Durchführung von eigenen Transaktionen eigenständig verfügen können.

Das besondere Risiko dieser Kontoart liegt darin, dass ein Kunde über derartige Konten wie über ein eigenes Konto verfügen darf und Zahlungen an oder für Rechnung dieser Kunden dadurch von den an der Zahlungskette Beteiligten nicht richtig zugeordnet werden können und deshalb anonym bleiben.

Zu § 2 (Verpflichtete, Verordnungsermächtigung)

Der Kreis der Verpflichteten wird aufgrund der Vorgaben und Ausführungen der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie aufgrund nationaler Erwägungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst und erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie § 2 GwG bisherige Fassung den Kreis der Verpflichteten, mithin der Normadressaten der einzelnen Pflichten. Die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Personen unterliegen dem Geldwäschegesetz nur insoweit, als sie in Ausübung ihres Gewerbes oder ihres Berufs handeln.

Im Verhältnis zu § 2 GwG bisherige Fassung werden im Hinblick auf die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzie-

zung folgende Verpflichteten neu in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen:

- Unternehmen und Personen, die als selbständige Gewerbetreibende im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen (Nummer 5), und
- Pensionskassen, soweit sie Versicherungen anbieten, die nicht der betrieblichen Altersvorsorge dienen (Nummer 7) (begrifflich fallen diese somit im Rahmen des Geldwäschegesetzes unter „Versicherungsunternehmen“).

Darüber hinaus wird der bestehende Verpflichtetenkreis in Nummer 7 dahingehend erweitert, dass künftig für Versicherungsunternehmen auch das Betreiben von Geschäften, die unter die Nummern 14, 22 und 23 der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz fallen, Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auslöst. Konsequenterweise fallen auch Versicherungsvermittler nach Nummer 8, die solche Verträge vermitteln, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Insofern wird dem Grundsatz „gleiches Geschäft = gleiches Risiko = gleiche Unterstellung unter die Pflichten“ und damit auch der Vorgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprochen.

§ 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG bisherige Fassung wird nicht übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH wurde 2011 als Verpflichtete aufgenommen mit der Begründung, dass bei dem Führen von Konten im Rahmen des Bundesschuldbuchs ähnliche Geldwäscherisiken wie bei Kreditinstituten entstehen könnten. Das Neugeschäft mit Privatkundenprodukten des Bundes wurde Ende 2012 eingestellt. Seitdem gibt es in diesem Bereich keine Neuanlagen mehr. Das bis Ende 2012 angelegte Kapital liegt nur noch auf den Konten und wird gemäß den Emissionsbedingungen getilgt und verzinst (Bargeld wurde nie eingezahlt). Die Verpflichtung der Finanzagentur nach dem Geldwäschegesetz ist insoweit nicht mehr geboten. Der Bund als alleiniger Gesellschafter wird aber eine entsprechende Anwendung von vergleichbaren Sicherungsmaßnahmen im erforderlichen Maße sicherstellen, und das Bundesministerium der Finanzen wird dies im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzagentur überwachen.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des in Nummer 5 geregelten Verpflichtetenkreises dient der Schließung einer Lücke: während in Nummer 4 diejenigen Agenten und E-Geld-Agenten als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz aufgeführt werden, die in § 1 Absatz 7 bzw. § 1a Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert werden, diente die bisherige Nummer 5 dazu, diejenigen Personen ebenfalls unter Aufsicht zu stellen, die – ohne E-Geld-Agent im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu sein – E-Geld eines Kreditinstituts im Sinne von § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rückerhalten und insofern die gleichen Tätigkeiten wahrnehmen, die zur Unteraufsichtstellung der E-Geld-Agenten geführt haben.

In gleicher Weise werden nunmehr auch diejenigen Unternehmen und Personen zusätzlich in Nummer 5 aufgenommen, die – ohne Agent im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu sein - als selbständige Gewerbetreibende im Namen eines Kreditinstituts Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen und insoweit ebenfalls die gleichen Tätigkeiten wie die nach Nummer 4 verpflichteten Agenten im Sinne des § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausüben.

Zu Nummer 7

Neben der rein redaktionellen Klarstellung hinsichtlich der in Bezug genommenen Richtlinie 2009/138/EG wird der Kreis der verpflichteten Versicherungsunternehmen in mehrfacher Hinsicht erweitert.

Die Ergänzung hinsichtlich von Versicherungsunternehmen, die bestimmte in der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Geschäfte betreiben, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei diesen Geschäften um solche handelt, die typischerweise auch von den unter Nummer 1 fallenden Kreditinstituten in der konkreten oder ähnlichen Weise angeboten werden. Hierzu gehören die Geschäftssparten Kredit, Tontinengeschäft und Kapitalisierungsgeschäfte. Auch diese unterliegen insofern in gleicher Weise wie die von Kreditinstituten betriebenen Geschäfte Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, so dass nach dem oben genannten Grundsatz und unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie Versicherungsunternehmen, die diese Geschäfte – neben dem schon bisher betriebenen Lebensversicherungsgeschäft oder alleinig – betreiben, ebenso wie Kreditinstitute dem Anwendungsbereich des GwG zu unterwerfen sind.

Ähnliches gilt in Bezug auf die zweite Ausdehnung in der Nummer 7: In der Aufsichtspraxis ist aufgefallen, dass die im Hinblick auf ihr Geschäft mit Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge geldwäscherechtlich privilegierten Pensionskassen auch außerhalb eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses solche Produkte anbieten. Insofern fehlt es jedoch an jeglichem Privilegierungsgrund, so dass die Pensionskassen aus den bereits erwähnten Risiko- bzw. Gleichbehandlungsaspekten hinsichtlich solcher Produkte ebenfalls in den Anwendungsbereich der Nummer 7 aufzunehmen sind.

Zu Nummer 8

Die Ausweitung des Verpflichtetenkreises in der Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 7: wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Gründe eine Ausweitung der geldwäscherechtlich verpflichteten Versicherungsunternehmen im Hinblick auf bestimmte, von ihnen angebotene Produkte geboten ist, muss dies zwingend auch für solche Versicherungsvermittler gelten, die diese Produkte an Kunden vermitteln. Zwischen den Nummern 7 und 8 besteht insoweit ein inhaltlicher Gleichklang.

Zu Nummer 14

Immobilienmakler sind schon in § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes bisherige Fassung als Verpflichtete aufgeführt. Ihre Verpflichtetenstellung bleibt erhalten. Dabei reduziert sich der Kreis der Verpflichteten auf solche Immobilienmakler, die eine Immobilie im Rahmen eines Kaufs oder Verkaufs vermarkeln. Auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 11 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 15

Aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie werden sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz erfasst. Glücksspiel ist in § 1 Absatz 7 definiert und im Rahmen der Richtlinie zunächst umfassend zu verstehen.

Staatliche Lotterien werden, soweit die Teilnahme terrestrisch ausgestaltet ist und angeboten wird, nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Lotterien bieten ein sehr geringes Geldwäscherisiko aufgrund der generellen Natur dieses Glücksspiels. Dabei sind die Besonderheiten zu (i) Spielturnus, (ii) Einsatzhöhe, (iii) Gewinnwahrscheinlichkeit und (iv) Manipulationswahrscheinlichkeit besonders zu berücksichtigen: Die nationalen Lottoziehungen finden zwei Mal pro Woche statt (derzeitig Mittwoch und Samstag). Sie weisen damit eine vergleichsweise geringe Umlaufgeschwindigkeit auf. Die Gewinneinsätze sind fest und

betragsmäßig begrenzt. Auch zusätzliche Lotterioptionen wie beispielsweise Spiel 77 oder Super 6 sind im Betrag begrenzt und zeitlich an die staatlichen Lottoziehung geknüpft. Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist sehr gering und liegt hinsichtlich des jeweiligen Höchstgewinns bei 1:139 838 160. Dabei kann es vorkommen, dass der Hauptgewinn mit weiteren Personen geteilt werden muss. Auch wenn bestimmte Geldwäschetechniken wie beispielsweise eine Manipulation des Spielablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die staatliche Ausführung der Lotterien ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Die Teilnahme an staatlichen Lotterien ist mit Bargeld oder per Kartenzahlung möglich. Durch die Limitierung des Einsatzes in Zusammenschau mit der geringen Gewinnwahrscheinlichkeit ist der Grad der Missbrauchsanfälligkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie als sehr gering einzustufen.

Terrestrisch angebotene Lotterien sind damit von den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ausgenommen. Dies umfasst auch die Lottoannahmestellen.

Die Aufteilung der Glücksspiele nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 und 12 GwG bisherige Fassung erübrigt sich.

Zu Nummer 16

Bei Nummer 16 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bisherige Fassung hinsichtlich der Begriffsbestimmung. Die vormalige Beschreibung ist aufgrund der Definition des Güterhändlers nach § 1 Absatz 9 hinfällig.

Zu Absatz 2

Artikel 2 Absatz 3 bis 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Personen, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, unter bestimmten Bedingungen vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes auszunehmen. Nach Absatz 2 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Mit ihr wird dem risikobasierten Ansatz Rechnung getragen, wonach es unter Risikoaspekten keinen Sinn macht, Personen, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fallen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nach Artikel 2 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie Personen, die Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie 2007/64/EG durchführen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird dem Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Befugnis zur Ausnahme im Wege einer Rechtsverordnung – anders als nach § 2 Absatz 2 GwG bisherige Fassung – nicht nur für die Verpflichteten des Finanzsektors, sondern zusätzlich auch für die in Nummer 16 genannten Verpflichteten eingeräumt.

Im Hinblick auf diese Ausweitung wurde die bisher in § 2 Absatz 2 Satz 2 GwG enthaltene Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestrichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift macht nach der von Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch. Durch die Verordnungsermächtigung kann künftig flexibel und zeitnah auf sich neu ergebende oder bekannt gewordene Risiken der Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit bisher nicht erfassten Berufen oder Unternehmenskategorien, reagiert werden.

Zu Abschnitt 2 (Risikomanagement)

Zu § 3 (Risikomanagement)

Nach § 3 müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 4 und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 5 umfasst. Diese Verpflichtung stellt den Kern eines risikobasierten Vorgehens dar. Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften ist ein Mitglied der Führungsebene. Die Regelung dient auch der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sollen gemäß Absatz 1 Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten berücksichtigt werden. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 46 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu § 4 (Risikoanalyse)

§ 4 setzt Artikel 8 Absatz 1, 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Pflicht zur Risikoanalyse wird dabei – anders als nach der bisherigen Rechtslage und Verwaltungspraxis, nach der insbesondere Verpflichtete des Finanzsektors eine solche „Gefährdungsanalyse“ zu erstellen hatten (vgl. Rundschreiben 8/2005 (GW) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) – auch auf Verpflichtete außerhalb des Finanzsektors erstreckt. Für den Finanzsektor selbst wird mit der Aufnahme der Pflichten in die gesetzliche Regelung der bereits bislang durch die vorgenannte Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebene Handlungsrahmen auf Gesetzesebene geregelt. Bislang im GwG an verschiedenen Stellen geregelte Verpflichtungen (u.a. § 9 GwG bisherige Fassung) werden zusammengeführt und dabei auch auf Gruppen im Sinne von § 1 Absatz 16 erstreckt.

Die in Bezug genommenen Risikofaktoren in den Anhängen 1 und 2 entsprechen den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie, die beispielhafte Aufzählungen von Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko enthalten. Die vom Bundesministerium der Finanzen zu erstellende Risikoanalyse wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Ergebnisse der Risikobewertung durch die EU-Kommission berücksichtigen. Informationen auf Grundlage dieser nationalen Risikoanalyse werden den Verpflichteten zur Erleichterung der eigenen Risikobewertung zur Verfügung gestellt.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.

Die Verpflichtung gilt nach Absatz 3 auch für Mutterunternehmen einer Gruppe in Bezug auf die gesamte Gruppe. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass Mutterunternehmen einer Gruppe nach § 8, der Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzt, gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaffen müssen. Die risikoangemessene Ausgestaltung dieser Maßnahmen und Verfahren kann nur auf Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen.

Die Verpflichteten müssen die Risikoanalyse vorbehaltlich Absatz 4 dokumentieren und sie den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Nach Absatz 4 können die Aufsichtsbehörden Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufzeichnung der Risikoanalyse nach Absatz 1 befreien. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu § 5 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

§ 5 dient im Wesentlichen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 46 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Zum Teil entspricht die Vorschrift § 9 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen die Verpflichteten angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen schaffen, ihre Funktionsfähigkeit überwachen und regelmäßig bzw. bei Bedarf aktualisieren. Damit wird Artikel 8 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 46 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt und die Anforderungen an die internen Sicherungsmaßnahmen als Teil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes konkretisiert. An der auch nach der bisherigen Rechtslage geltenden Anforderung an die angemessene Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen wird keine Änderung vorgenommen.

„Angemessen“ sind dabei solche Maßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich dabei insbesondere an der Größe, Organisationstruktur und Gefährdungssituation des einzelnen Verpflichteten, insbesondere dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten [so auch schon für den Finanzsektor: BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW)]. Was angemessen ist, beurteilt sich auf Grundlage der eigenen Analyse der Verpflichteten bezüglich der insofern bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für alle von ihnen angebotenen Produkte, Dienstleistungen und sonstigen relevanten Umständen.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen auf alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erweitert. Diese Maßnahmen beziehen dabei auch die in Fachgesetzen bestehenden besonderen Pflichten und Regelungen mit ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelbeispiele für die nach Absatz 1 zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken, der Kundensorgfaltspflichten, der Erfüllung der Meldepflicht, der Aufzeichnungspflichten und der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu schaffen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind ein Geldwäschebeauftragter und sein Stellvertreter zu benennen. Bislang war diese Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 auf bestimmte Verpflichtete beschränkt. Sie wird in § 6 weiter konkretisiert.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 haben Mutterunternehmen einer Gruppe gruppenweite Verfahren zu schaffen, die in § 8 konkretisiert sind. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 müssen Verpflichtete geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen schaffen. Die Verpflichtung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung und findet sich auch in § 25h Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie § 53 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 müssen die Verpflichteten ihre Mitarbeiter auf deren Zuverlässigkeit überprüfen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in § 1 Absatz 21 definiert. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 müssen die Verpflichteten Mitarbeiter laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der insoweit bestehenden Vorschriften und Pflichten sowie Datenschutzbestimmungen schulen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 1 GwG. und dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 1 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 9a Absatz 3 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Verpflichtete aus dem Glücksspielsektor sollen interne Sicherungsmaßnahmen etablieren, damit eine Transparenz der Zahlungsströme sichergestellt ist. Die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 sollen ihre Risikosteuerungs- und -controllingprozesse hierfür so einrichten, damit die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder einzelner Transaktionen zweifelhaften Fälle erkannt werden können.

Ein Monitoringsystem soll eine strukturierte und systematische Überwachung anhand konkreter Kriterien und Umstände erlauben. Auffällige Transaktionen sollen damit schnell auffallen und weiter betrachtet werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Vorschrift ergänzt die auf Behördenebene einzurichtende Stelle für Hinweisgeber („Whistleblower“) nach § 49 GwG (bzw. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund von § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes), um eine Mög-

lichkeit für die Beschäftigten der Verpflichteten zu schaffen, darüber intern Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften melden zu können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Mit der Umsetzung soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten über Verfahren verfügen, um den zuständigen Behörden Auskunft über das „Ob“ und die Art der Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen erteilen zu können. Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung sichert die Kooperation zwischen den Verpflichteten und der jeweils zuständigen Behörde. Der unverzügliche Informationsaustausch, das heißt die Sicherstellung der Übermittlung der vollständigen Information ohne schuldhaftes Zögern an die anfragende Behörde, soll sicherstellen, dass die Behörde ihrer Aufgabe der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zeitnah und damit effektiv nachkommen kann. Es muss sich bei den in der Vorschrift angesprochenen Verfahren im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbedingt um IT-Verfahren handeln. Maßgeblich ist allein, dass die Verpflichteten die entsprechenden Informationen erheben, aufzeichnen und aufheben und im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sind, ohne schuldhaftes Zögern den anfragenden Behörden vertraulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.

Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen erhalten. Dies ist zum Beispiel bei einer postalischen Übermittlung der Fall. Bei der Einbeziehung von Fernkommunikationsmitteln zur Informationsübermittlung sind stets Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde die Aufbewahrungszeit der Daten auf fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Anfrage aus gerechnet, begrenzt.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG. Zur Vermeidung zeitaufwändiger Zustimmungsverfahren und zur Entlastung der Verpflichteten und der zuständigen Aufsichtsbehörden bedarf die Übertragung interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten künftig nicht mehr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Es genügt vielmehr die vorherige Anzeige der Übertragung. Erst wenn der Dritte keine Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Rückübertragung auf den Verpflichteten selbst verlangen. In jedem Fall verbleibt die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen bei dem Verpflichteten.

Zu Absatz 8 und Absatz 9

Absatz 8 und 9 entsprechen im Wesentlichen § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 GwG bisherige Fassung. Insbesondere Absatz 9 entspricht einem risikoangemessenen Vorgehen.

Zu § 6 (Geldwäschebeauftragter)

§ 6 konkretisiert die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 statuierte Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die dort genannten Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gehört nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie zu den grundsätzlich von den in Absatz 1 genannten Verpflichteten zu schaffenden Strategien, Kontrollen und Verfahren als interne Sicherungsmaßnahmen. § 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 setzt dies um und regelt darüber hinaus in Absatz 1 und 5 die Aufgaben, Stellung und die Anforderungen an die Funktion und Person des Geldwäschebeauftragten. Neben der organisatorischen und berichtsmäßigen direkten Anbindung an die Führungsebene ist besonders die Feststellung in Absatz 5 hervorzuheben, wonach der Geldwäschebeauftragte in Bezug auf beabsichtigte Meldungen nach § 39 oder der Beantwortung eines Auskunftersuchens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht dem Direktionsrecht unterliegt.

Inhaltlich entspricht das der bisherigen Rechtslage (vgl. u.a. § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG, § 25h Absatz 4 KWG) und den insofern im Finanzbereich untergesetzlich bestehenden Vorgaben (vgl. BaFin-Rundschreiben 1/2014), die auf die in Absatz 1 genannten sowie zusätzlich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch auf die anderen Verpflichteten ausgeweitet werden.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 kann gemäß Absatz 2 die Aufsichtsbehörde Befreiungen von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aussprechen. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 5 Satz 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters durch die nicht in Absatz 1 genannten Verpflichteten. Die Vorschrift gibt die wesentlichen Aussagen der am 7. November 2014 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Auslegungshinweise zum Verdachtsmeldewesen im Bereich der Geldwäschebekämpfung, welche inhaltsgleich auch im Rundschreiben der BaFin 1/2014 (GW) vom 5. März 2014 (dort unter I.) für die unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten enthalten sind, wieder.

Zu Absatz 4

Durch die wie bisher für die Verpflichteten vorab bestehende Pflicht zur Anzeige der Bestellung und Entpflichtung eines Geldwäschebeauftragten wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde insofern widersprechen kann. Es muss seitens der Verpflichteten sichergestellt werden, dass bei mangelnder Qualifikation oder Zuverlässigkeit die Bestellung widerrufen werden kann. § 9 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung wurde ersatzlos gestrichen, damit die Anordnungsbehörde der Aufsichtsbehörde entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten sowie die Befugnisse, die der Verpflichtete ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuräumen hat. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 bis 6 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt hinsichtlich der Daten und Informationen für den Geldwäschebeauftragten klar, dass er diese nur für seine Aufgabenerfüllung verwenden darf.

Zu Absatz 7

Entsprechend Artikel 38 und Erwägungsgrund 41 der Vierten Geldwäscherichtlinie darf nach Absatz 7 dem Geldwäschebeauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Mit der gewählten Formulierung wird der Geldwäschebeauftragte in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Datenschutzbeauftragten gleichgestellt, der bereits seit langem einen identischen Schutz genießt. Diese Regelung bezweckt die Gewährleistung einer uneingeschränkten Ausübung der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten in seiner Funktion, ohne dass ihm wegen der von ihm ausgeübten Tätigkeit Nachteile drohen.

Zu § 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht)

§ 7 dient der Umsetzung von Artikel 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 des bisherigen Geldwäschegesetzes. Weil Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie stärker als die Dritte Geldwäscherichtlinie auf Kopien abstellt, sieht Absatz 2 Satz 2 die Fertigung von vollständigen Kopien der Dokumenten und Unterlagen vor, die der Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Person dienen. Unter die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht fallen nicht nur die im Rahmen der Erfüllung Kundensorgfaltspflichten anfallenden Informationen und Dokumente, sondern auch die Ergebnisse von vorzunehmenden Risikobewertungen, Untersuchungen und die Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung für die (Nicht-)Annahme eines zu meldenden Verdachtsfalls. Ausdrücklich wird die bisherige Verwaltungspraxis einzelner Aufsichtsbehörden, wonach sich aus der Aufzeichnungspflicht das Recht und die Pflicht für die Verpflichteten ergibt, eine vollständige Kopie von im Rahmen der Identitätsüberprüfung vorgelegten Dokumenten vorzunehmen, in Absatz 2 gesetzlich geregelt. Die Lösungsfrist nach Artikel 40 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist nicht mehr wie in Artikel 30 der Dritten Geldwäscherichtlinie „mindestens“ fünf Jahre nach Ablauf des entsprechenden Jahres, sondern fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion. Diese Regelung ist in Absatz 4 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der enumerativ aufgeführten Dokumente und Informationen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a ii a.E. der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 GwG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht inhaltlich ebenfalls der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 GwG, erwähnt hinsichtlich der Transaktionen jedoch explizit und unbeschadet anderweitiger Vorschriften die Aufbewahrung von Transaktionsbelegen.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung, benennt jedoch explizit die Maßnahmen, hinsichtlich derer eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 4

Anders als andere Sachverhalte sind die Erwägungsgründe im Zusammenhang mit der (Nicht-)Erstattung einer Meldung nach § 39 Absatz 1 einschließlich nachvollziehbarer Begründung des Bewertungsergebnisses nicht vom bisherigen § 8 GwG erfasst. Diese Lücke wird durch § 7 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 1 GwG bisherige Fassung. Im Gegensatz zum früheren Gesetzeswortlaut, der die Klarstellung enthielt, dass die Kopie der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben galt, wird nunmehr das Recht und die Verpflichtung zur Fertigung von Kopien der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente statuiert. Mit dieser Anpassung des Gesetzeswortlauts wird die Vorgabe von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt.

Die Regelung vollzieht dabei die in ständiger Verwaltungspraxis der BaFin vertretene Auffassung, dass die geldwäscherechtliche Regelung zur Aufzeichnungspflicht eine spezialgesetzliche Sondervorschrift zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass – und Ausweisgesetze darstellt, die die Anfertigung von Kopien von Ausweisdokumenten untersagt.

Den Verpflichteten wird alternativ zur Anfertigung von Kopien der Dokumente das Recht eingeräumt, statt einer Kopie der vorgelegten Dokumente diese optisch digitalisiert zu erfassen. Dies entspricht dem BaFin-Rundschreiben 7/2014 vom 26.9.2014 zum Ein-scannen von Dokumenten nach § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können Aufzeichnungen, die zur Umsetzung des § 7 Absatz 1, 2 gefertigt werden, zusätzlich digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus wird die Frist, binnen derer die gespeicherten Daten lesbar gemacht zu machen sind, auf 48 Stunden festgelegt und damit die „angemessene Frist“ des § 8 Absatz 2 GwG bisherige Fassung konkretisiert. Diese Änderung dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 40 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Hinsichtlich des Beginns der Aufbewahrungsfrist erfolgt eine Anpassung an die Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach beginnt die Aufbewahrungsfrist nunmehr bereits mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der Transaktion und nicht mehr mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet oder die Angabe festgestellt wurde. Die Umsetzung der Richtlinie führt daher faktisch zu einer Verkürzung der Aufbewahrungszeit.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 4 GwG bisherige Fassung.

Zu § 8 (Gruppenweite Einhaltung von Pflichten)

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 setzt Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 7 geltenden Pflichten (vgl. § 53 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, §25i des Kreditwesengesetzes). Durch die Verortung der Regelung über die gruppenweite

Einhaltung von Pflichten in § 8 werden die bestehenden Regelungen auf sämtliche Verpflichtete des § 2 Absatz 1 erstreckt. Hierdurch wird der großen Zahl von grenzüberschreitenden Geschäften durch die Verpflichteten und der Bedeutung von einheitlichen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen. Um die Risiken auf Gruppenebene vollumfänglich berücksichtigen und adressieren zu können, bedarf es einer Risikoanalyse, die alle gruppenangehörigen Zweigstellen und Unternehmen abdeckt, soweit sie jeweils geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. Das Mutterunternehmen hat auf dieser Basis die erforderlichen Maßnahmen und Pflichten für alle gruppenangehörigen und geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterliegenden Unternehmen sicherzustellen, auf die es aufgrund Mehrheitsbeteiligung Einfluss nehmen kann.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 setzt Artikel 45 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 3 ff. der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften (§ 25I Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, § 53 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) und erstreckt diese Pflichten in Bezug auf Gruppen im Sinne von § 1 Absatz 17 auf den gesamten Verpflichtetenkreis.

Anders als bisher haben die Mutterunternehmen in den Fällen des Absatzes 3 zunächst zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Risiken zu begegnen und hierüber die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind, ordnet sie an, dass in dem betreffenden Drittstaat keine Geschäftsbeziehungen begründet, fortgesetzt oder Transaktion durchgeführt werden bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden.

Zu Abschnitt 3 (Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden)

Zu § 9 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 GwG bisherige Fassung und erfüllt die Vorgaben von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Aufgezählt werden die Kundensorgfaltspflichten, die zu den in Absatz 3 genannten pflichtauslösenden Ereignissen auszuführen sind. Es handelt sich hierbei um allgemeinen Sorgfaltspflichten vorbehaltlich der in §§ 13, 14 beschriebenen Abweichungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Vorgabe der FATF-Empfehlungen sowie von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, im Falle einer für den Vertragspartner auftretenden Person deren Berechtigung hierzu zu prüfen, neu aufgenommen. Ebenfalls neu aufgenommen wird in der Nummer 4 die Pflicht zur Abklärung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine Person im Sinne von § 1 Absatz 12 bis 14 handelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Abklärung von den Verpflichteten regelmäßig zusammen mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Bezug auf alle Kunden (also nicht nur in Fällen von erhöhtem Risiko) durchgeführt wird, da ohne vorherige Abklärung des so genannten „PeP-Status“ nicht abschließend entschieden werden kann, ob auf einen Kunden allgemeine oder verstärkte Kundensorgfaltspflichten Anwendung zu finden haben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 4 GwG bisherige Fassung und setzt Artikel 13 Absatz 2 bis 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Für die Bestimmung des Risikos durch die Verpflichteten nimmt Satz 2 Bezug auf typische Risikofaktoren, die in den Anhängen 1 und 2 des Gesetzes aufgelistet sind. Diese Anhänge entsprechen den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die in Anhang I der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen und von den Verpflichteten zu beachtenden Risikovariablen sind bereits in die Vorschrift integriert (Satz 4).

Satz 4 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 3 Absatz 2 GwG bisherige Fassung und zählt die Ereignisse auf, bei denen Kundensorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Die Vorschrift setzt Artikel 11 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Der Unterabsatz am Ende setzt Artikel 14 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Damit soll klargestellt werden, dass z.B. die Identifizierung des Vertragspartners zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit Blick auf den Regelungszweck der Sorgfaltspflichten nicht ausreichend ist. Klargestellt wird zudem, dass ein Anlass für eine solche Anwendung insbesondere bei Änderung maßgeblicher Umstände in Bezug auf den Kunden besteht.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 3 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung und setzt Artikel 11 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 2

Nummer 2 Buchstabe a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 GwG und setzt Artikel 11 Buchstabe b ii der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Zitierung wird an die neue Geldtransferverordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers angepasst, die an die Stelle der aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 getreten ist.

Nummer 2 Buchstabe b entspricht im Wesentlichen der Vorgängervorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 und setzt Artikel 11 Buchstabe b i der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Nummer 2 Buchstabe c setzt Artikel 11 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Durch die Bezugnahme auch auf andere Gesetze wird klargestellt, dass für die genannten Fälle nicht nur die Ausnameregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge im GwG, sondern auch die in anderen Gesetzen unbeachtlich sind. Dies berücksichtigt die in den Fachgesetzen (z.B. Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz) enthaltenen Ausnameregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 2 Nummer 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird aufgrund des engen systematischen Kontextes der Null-Schwellenwert nach § 22 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz bei der Annahme von Bargeld durch Zahlungsverkehrsdienstleister und ihr selbständiges Hilfspersonal ausdrücklich normiert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3 GwG bisherige Fassung und setzt die Vorgaben von Artikel 11 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Danach sollen grundsätzlich die Sorgfaltspflichten von Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 erfüllt werden bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers über 2 000 Euro. Die Identifizierung bei physischen Einrichtungen, wie beispielsweise Spielbanken oder Spielhallen, kann gemäß Erwägungsgrund 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie auch dadurch erfolgen, dass die Identifizierung des Spielers bei Betreten erfolgt. Findet diese Form der Identifizierung bei Betreten statt, so hat der Glücksspielveranstalter oder -vermittler zu gewährleisten, dass er die einzelnen Transaktionen des jeweiligen Spielers nachverfolgen kann.

Zu Absatz 6

Durch den Verweis in Absatz 6 wird klargestellt, dass die in § 25i Absatz 1, 2 und 4 des Kreditwesengesetzes genannten Pflichten auf die ausschließlich nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 entsprechend anzuwenden und von ihnen zu beachten sind. Da die Pflicht nach Absatz 3 nur vom emittierenden Institut erfüllt werden kann, ist diese von dem Verweis ausgenommen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 5 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift zur Beendigungsverpflichtung bei mangelnder Durchführbarkeit der Kundensorgfaltspflichten setzt Artikel 14 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht § 3 Absatz 6 GwG bisherige Fassung.

Zu § 10 (Identifizierung)

§ 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 bis 3 sowie 5 und 6 GwG und setzt Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Nichterwähnung der für den Vertragspartner auftretenden Person in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie beruht auf einem redaktionellen Versehen, das mit ihrer Aufnahme in § 10 Absatz 1 korrigiert wird.

In Absatz 2 wird der Identifikationszeitpunkt für Immobilienmakler besonders geregelt. Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 haben ihren eigenen Vertragspartner und den weiteren Vertragspartner der vermakelten Immobilie abweichend von Absatz 1 dann entsprechend der Vorschriften der §§ 9, 10 zu identifizieren, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Kaufvertrags besteht.

Von einem ernsthaften Kaufinteresse ist spätestens dann auszugehen, wenn eine der Kaufvertragsparteien von der anderen Kaufvertragspartei (gegebenenfalls über Dritte) den Kaufvertrag erhalten hat. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Wille zum Abschluss des Kaufvertrags hinsichtlich der Parteien ausreichend stark manifestiert. Von einer Durchführung des Kaufvertrags ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen.

Darüber hinaus kann ein ernsthaftes Interesse am Abschluss des Kaufvertrags angenommen werden, wenn der (voraussichtliche) Käufer mit dem (möglichen) Verkäufer oder dem Makler eine Reservierungsvereinbarung oder einen Vorvertrag abgeschlossen oder eine Reservierungsgebühr an den Makler entrichtet hat.

Eine Identifizierungspflicht für den Makler besteht noch nicht, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder die Vorverhandlungen noch in seinem solch frühen Stadium sind, dass der Abschluss ungewiss ist.

Zu § 11 (Identitätsüberprüfung, Verodnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Klargestellt wird durch Satz 1, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben z.B. im Ausweis geht, sondern um die Überprüfung der Identität der betreffenden Person z.B. anhand des Ausweises. Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass manche der in Absatz 1 zur Überprüfung geeigneten und anerkannten Mittel zur Identitätsüberprüfung nicht alle in § 10 Absatz 4 Nummer 1 genannten Angaben enthalten.

Zu den in Nummer 1 genannten Mittel zur Überprüfung der Identität zählen auch nach Wegfall ihrer ausdrücklichen Erwähnung (vgl. § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG bisherige Fassung) ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz. Die Gültigkeit der Ausweisdokumente ist Voraussetzung für ihre Eignung im Rahmen der Überprüfung der Identität.

Die Überprüfung der Identität kann nach Nummer 2 und 3 auch anhand des elektronischen Identitätsnachweises oder der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Damit wird im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d GwG übernommen. Die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur setzt selbst eine Identifizierung nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG voraus.

Nach Nummer 4 sind auch die Dokumente, die in der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (ZIdPrüfV) aufgeführt werden, zulässige Mittel zur Überprüfung der Identität.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zur Überprüfung der Identität bei juristischen Personen entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG bisherige Fassung. Es wird lediglich klargestellt, dass in der Variante der Durchführung der Überprüfung der Identität durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten der Verpflichtete bzw. sein Personal selbst Einsicht nehmen müssen und diese Einsichtnahme zu dokumentieren haben.

Zu Absatz 3

Auf Grundlage von § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG bisherige Fassung wurde am 5. Juli 2016 die Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (ZIdPrüfV), erlassen.

Zu § 12 (Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift legt die Verfahren fest, mit deren Hilfe eine Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen erfolgen kann. Nummer 1 erfasst die Überprüfung der Identität auf der Grundlage, das heißt durch Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls haptische Prüfung des vorgelegten Dokuments, des elektronischen Identitätsnachweises oder der qualifizierten elektronischen Signatur durch eine sachkundige Person. Nummer 1 erfasst auch die Prüfung der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Überprüfung der Identität. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig, wie z. B. das Videoidentifizierungsverfahren. Soweit an das Videoidentifizierungsverfahren auf der Basis der alten Rechtslage konkretisierende Anforderung zur Einhaltung der geldwäscherechtliche Anforderungen in einem BaFin-Rundschreiben formuliert wurden, werden diese Anforderungen im Jahr 2020 evaluiert.

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 2 soll dem Bundesministerium der Finanzen in Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zum einen in Nummer 1 die Möglichkeit eröffnet werden, im Falle von sich neu ergebenden Bedrohungsszenarien in Bezug auf Fälschungs- oder Täuschungsversuche im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren zügig reagieren und nachsteuern zu können. Der Verordnungsgeber kann insoweit Konkretisierungen und zusätzliche Anforderungen sowohl an die Verfahren als auch an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen. Er kann nach Nummer 2 zudem kurzfristig auf sich am Markt abzeichnende Entwicklungen neuer Identifizierungsverfahren reagieren und Festlegungen treffen, welche Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 zur geldwäscherechtlichen Identitätsüberprüfung generell als geeignet anzusehen sind.

Zu § 13 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Aus dem von der Vierten Geldwäscherichtlinie und den Standards der FATF verlangten risikobasierten Ansatz bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten folgt, dass es einen Bereich geringeren Risikos geben kann, in denen die Erfüllung allgemeiner Kundensorgfaltspflichten überzogen wirken würde. Die Vorschrift trägt diesem risikobasierten Ansatz und dem Bedürfnis nach weniger aufwändigen Kundensorgfaltspflichten Rechnung und setzt damit Artikel 15 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Bezugnahme auf § 9 Absatz 2 Satz 4 stellt zugleich sicher, dass die Verpflichteten in der Lage sein müssen, ihren Aufsichtsbehörden bei Bedarf die Angemessenheit ihrer Maßnahmen darzulegen. Anders als bisher wird die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vom Gesetz grundsätzlich und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 (siehe dazu im Folgenden) nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 nach Artikel 17 der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juni 2017 Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 dazu, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind.

Zu Absatz 2

In enger Anlehnung an die Standards der FATF bedeutet die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht mehr, dass bestimmte der in § 9 Absatz 1 genannten Pflichten vollständig ausgenommen werden können. Vielmehr sind alle dort genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen. In Umsetzung des risikobasierten Ansatzes kann aber der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen angemessen reduziert werden. Dies gilt nach Nummer 2 abweichend von den §§ 11 und 12 auch in Bezug auf die dort nor-

mierten Anforderungen. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Identität in diesem Rahmen auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden kann, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Diese Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, 1. Alternative GwG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf § 9 Absatz 8 stellt sicher, dass in Fällen der Undurchführbarkeit von vereinfachten Kundensorgfaltsmaßnahmen ebenfalls die dort enthaltene Beendigungsverpflichtung zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Absatz 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung Fallgruppen bestimmen, in denen vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verpflichteten im Einzelfall von der Möglichkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Risikobewertung unter Berücksichtigung der nationalen und sektorspezifischen Risikolage.

Zu § 14 (Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Aus dem von der Vierten Geldwäscherichtlinie und den internationalen Standards der FATF verlangten risikobasierten Ansatz bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten folgt umgekehrt zur eingeräumten Möglichkeit, in Fällen von geringem Risiko und unter bestimmten Voraussetzungen vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, dass es auch Bereiche höheren Risikos gibt bzw. geben kann, in denen die Erfüllung allgemeiner Kundensorgfaltspflichten nicht ausreichend ist. Die Verpflichteten haben im Hinblick auf das erhöhte Risiko in diesen Fällen verstärkte, dem Risiko angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese erweiterten Pflichten sind über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus zu erfüllen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden erstellen für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 nach Artikel 18 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juni 2017 Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 dazu, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind.

Die Vorschrift trägt insofern ebenfalls dem risikobasierten Ansatz Rechnung. Die Bezugnahme auf § 9 Absatz 2 Satz 4 stellt hierbei sicher, dass die Verpflichteten auch insoweit in der Lage sein müssen, ihren Aufsichtsbehörden bei Bedarf Rechenschaft über die Angemessenheit ihrer Maßnahmen ablegen zu können. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2. Absatz 2 enthält – wie schon der bisherige § 6 Absatz 1 GwG – eine Generalklausel, die – abgesehen von den in Absatz 3 genannten Fällen – alle sonstigen Fallkonstellationen erfasst, in denen ein höheres Risiko vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt – wie § 6 Absatz 2 GwG bisherige Fassung – nicht abschließend Fälle fest, in denen ein höheres Risiko vorliegt und daher zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 jedenfalls die in den Absätzen 4 bis 6 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Die in Absatz 3 genannten Fälle entsprechen dabei denen, die in der Vierten Geldwäscherichtlinie im Abschnitt 5 – insofern den internationalen Standards der FATF folgend – aufgeführt sind. Dies umfasst Geschäftsbeziehungen mit oder Transaktionen für Personen nach § 1 Absatz 12 bis 14 als Vertragspartner oder Fälle, in denen diese wirtschaftlich Berechtigte sind, Vertragspartner mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko (mit bestimmten Ausnahmen), besonders komplexe oder gro-

ße, ungewöhnlich ablaufende oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgende Transaktionen sowie Korrespondenzbeziehungen (soweit für sie nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen verstärkte Kundensorgfaltspflichten vorgeschrieben sind). Die übrigen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung enthaltenen Fallkonstellationen sind – entsprechend der Behandlung in den internationalen Standards der FATF oder der Vierten Geldwäscherichtlinie – nicht mehr generell als mit einem höheren Risiko verbunden anzusehen. Insofern hängt es künftig von dem Ergebnis der von den Verpflichteten nach Absatz 2 vorzunehmenden Risikoanalyse ab, ob, und wenn ja, welche verstärkte Sorgfaltspflichten von ihnen anzuwenden sind.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Bezug auf politisch exponierte Personen (sog. PEPs), ihre Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ist generell von einem höheren Risiko auszugehen. Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a setzt insofern Artikel 20 und 23 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Anders als die Dritte Geldwäscherichtlinie unterscheidet der Wortlaut der Vierten Geldwäscherichtlinie dabei nicht danach, wo eine politisch exponierte Person ihr Amt ausübt. Vielmehr besteht nach dem Wortlaut des Artikel 20 der Vierten Geldwäscherichtlinie bei allen in Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Personen ein höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dies hat zur Folge, dass auch in Bezug auf Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte, die ein entsprechendes Amt im Inland ausüben, die in Absatz 4 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. In solchen Fällen kann ein Verpflichteter die Transaktion oder Geschäftsbeziehung durchführen bzw. begründen, wenn dabei die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 GwG bisherige Fassung enthaltene Sonderregelung in Bezug auf in Deutschland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments wird in § 14 ebenfalls nicht weitergeführt, weil auch dafür der Wortlaut der Vierten Geldwäscherichtlinie keinen Raum lässt. Die Umsetzung von Artikel 20 erfordert es zudem, die ebenfalls in dem bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 enthaltene Regelung, wonach dann, wenn der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt haben, vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall die allgemeinen Sorgfaltspflichten Anwendung finden, im neuen Absatz 7 an den Wortlaut des Artikels 22 der Vierten Geldwäscherichtlinie anzupassen.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie kann die Europäische Kommission Drittstaaten benennen, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentlichen Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen (aktuell Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Vierten Geldwäscherichtlinie nebst Anhang durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen). Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ordnet Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b an, dass Kunden aus solchen Drittstaaten verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen sind. Ausgenommen sind insoweit Kunden, die Tochterunternehmen von Personen sind, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und damit der Vierten Geldwäscherichtlinie unterworfen sind, sofern sie die Pflicht zur Umsetzung gruppenweiter Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie uneingeschränkt erfüllen. Diese Tochterunternehmen halten die Vorschriften der Richtlinie ein, es gibt daher keinen Grund, sie wegen der Mängel im Drittstaat verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen. Diese Ausnahme setzt Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht im Wesentlichen des bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Auch Transaktionen der in der Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Art beinhalten für die Verpflichteten ein höheres Risiko, dem mit verstärkten Sorgfaltspflichten begegnet werden muss. Dies war auch schon nach der vorgenannten Vorgängervorschrift mit abweichendem Wortlaut anerkannt.

Zu Nummer 3

Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie verpflichtet Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 und 2 dieser Richtlinie zur Erfüllung von zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten im Falle von grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen. Dies betrifft nach dem GwG die Verpflichteten der § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 bis 9.

Die Nummer 3 setzt Artikel 19 der Vierten Geldwäscherichtlinie für die vorgenannten Verpflichtetengruppen um und geht dabei wie der bisherige § 25k des Kreditwesengesetzes über die Vorschrift hinaus, indem nicht nur im Falle grenzüberschreitender Korrespondenzbeziehungen mit anderen Kreditinstituten oder Finanzinstituten in Drittstaaten die verstärkten Sorgfaltspflichten eingreifen, sondern auch bei Korrespondenzbeziehungen mit Kreditinstituten oder Finanzinstituten in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern dieser Staat durch den Verpflichteten oder gemäß Absatz 8 durch die zuständige Aufsichtsbehörde als erhöhtes Risiko qualifiziert wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie um, indem für die in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fälle die mindestens zu erfüllenden verstärkten Kundensorgfaltsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Diese entsprechen im Wesentlichen den in § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung enthaltenen Fällen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die danach zumindest vorgeschriebenen verstärkten Sorgfaltspflichten entsprechen denen des § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG bisherige Fassung, wo eine vergleichbare Untersuchungspflicht geregelt ist. Hinzu tritt die Pflicht, eine zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Zu Absatz 6

Die in Absatz 6 genannten zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllenden verstärkten Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen für Kreditinstitute geltenden Pflichten im bisherigen § 25k KWG, lehnen sich aber enger an die in Artikel 19 der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen Anforderungen an.

Artikel 19 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie wird nicht umgesetzt, weil in Deutschland Durchlaufkonten („payable-through accounts“) bereits nach der bestehenden Rechtslage generell verboten sind (vgl. § 25m Nummer 2 des Kreditwesengesetzes) und damit eine strengere Regelung als nach der Richtlinie besteht.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 der Vierten Geldwäscherichtlinie und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 GwG.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG. Sie bietet eine Grundlage dafür, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 46 zum Beispiel im Falle von Berichten oder Erkenntnissen nationaler Stellen (etwa der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Strafverfolgungsbehörden) oder internationaler Stellen (insbesondere die FATF), aus denen sich ein höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in bestimmten Sachverhalten/Konstellationen, die nicht in Absatz 3 aufgeführt sind, ergibt, die Möglichkeit haben, zusätzliche erhöhte Sorgfaltspflichten anzuordnen. Hierunter fällt gegebenenfalls auch eine Qualifizierung eines EU-Mitgliedstaates als Hochrisikoland aufgrund einer Aufnahme in die entsprechende FATF-Länderliste, da ein solcher Fall nicht von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b abgedeckt ist.

Zu Absatz 9

Die Bezugnahme auf § 9 Absatz 8 stellt sicher, dass in Fällen der Undurchführbarkeit von vereinfachten Kundensorgfaltsmaßnahmen ebenfalls die dort enthaltene Beendigungsverpflichtung zur Anwendung kommt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 GwG.

Zu Absatz 10

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Absatz 10 im Rahmen einer Rechtsverordnung Fallgruppen bestimmen, in denen die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden haben. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Risikobewertung unter Berücksichtigung der nationalen und sektorspezifischen Risikolage.

Zu § 15 (Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet)

Zu Absatz 1

Der gesamte § 15 richtet sich an Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Glücksspiel im Internet ausgerichtet wird. Er entspricht in weiten Teilen § 9c GwG bisherige Fassung. § 9c Absatz 4 GwG bisherige Fassung ist nicht übernommen, da für diese Vorschrift kein Anwendungsbereich mehr gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 9c Absatz 1 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen, um die Kohärenz des Rechtssystems zu wahren. Zahlungskonten sind in Zahlungskontenaufsichtsgesetz beschrieben. Für das Spielerkonto gelten jedoch die in § 15 dargelegten Grundsätze. Das Spielerkonto dient dem registrierten Spieler zur Ausführung einzelner Transaktionen. Dabei hat ein Spieler auch nur ein Spielerkonto zu haben. Entsprechende interne Datenabläufe haben sicherzustellen, dass eine Person nicht mehrere Spielerkonten mit unterschiedlichen Kontobewegungen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 9c Absatz 2 GwG bisherige Fassung. Der Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 darf auf dem Spielerkonto keine Einlagen oder andere rückzahlbare Beträge entgegennehmen und verbuchen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 9c Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Absatz 4 bestimmt, wie Zahlungen des Spielers auf das Spielerkonto zu erfolgen haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Verknüpfung zwischen registriertem Spieler und seinem Spielerkonto sichergestellt sein soll.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 9b Absatz 3 GwG bisherige Fassung. Es besteht eine Pflicht des verpflichteten Online-Glücksspielanbieters zur Benachrichtigung an die Aufsichtsbehörde, wenn er Spielerkonten bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 oder 3 führt, diese eröffnet oder schließt. Der Absatz aus § 9b GwG bisherige Fassung wurde hier wegen des Sachzusammenhangs übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 9c Absatz 5 GwG bisherige Fassung. Dabei wird statuiert, dass der Verpflichtete auch einen Identitätsabgleich durchzuführen bei Zahlungsinstrumenten hat, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers der monetären Werte oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistungen oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu Absatz 7

Satz 1 von Absatz 7 entspricht § 9c Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Darin wird normiert, wie eine Zahlung von einem Spielerkonto zurück auf ein Zahlungskonto des Spielers erfolgen kann. Satz 2 dient der verbesserten Beschreibung auch für die Zahlungsinstitute. So ist der Verwendungszweck bei Auszahlungen von einem Spielerkonto so zu spezifizieren, dass die Herkunft des Geldes erkennbar ist. Die Aufsichtsbehörden können entsprechende Standardformulierungen gegenüber den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 vorschreiben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 beruht auf § 9b Absatz 2 GwG bisherige Fassung. Den Anbietern und Vermittlern von Online-Glücksspielen ist damit möglich, die Identifizierung nachzuholen, um sogenannte „Spontanspiele“ zunächst zu ermöglichen. Es soll damit möglich sein, zunächst in einem begrenzten Umfang den einzelnen Spielern das Mitspielen zu ermöglichen. Eine Identifizierung entsprechend den Regelungen der §§ 9, 10 ist unverzüglich nachzuholen. Die übrigen Regelungen des § 9b GwG bisherige Fassung sind durch die Anpassungen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten und der Identifizierung nicht mehr als Sondervorschriften aufzuführen, da sie nun allgemein gelten.

Zu § 16 (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung)

§ 16 dient der Umsetzung der Artikel 25 bis 28 der Vierten Geldwäscherichtlinie und baut auf § 7 GwG bisherige Fassung auf. Wie schon der bisherige § 7 GwG regelt die Vorschrift zwei verschiedene Fallkonstellationen:

In den Absätzen 1 bis 4 wird eine Ausführung von Kundensorgfaltspflichten durch andere Personen oder Unternehmen als den eigentlich hierzu Verpflichteten geregelt, wobei diese selbst bestimmten Voraussetzungen unterliegen: Es muss sich um Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz oder Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten oder andere im Ausland ansässige Institute und Personen handeln, sofern diese jeweils der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen und hinsichtlich deren Einhaltung in einer mit Kapitel VI Abschnitt 2 dieser Richtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt werden.

Demgegenüber kann nach Absatz 5 die Erfüllung von Sorgfaltspflichten auch auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in den Absätzen 1 bis 4 Genannten übertragen werden (sogenanntes „Outsourcing“). Voraussetzung ist insoweit eine den Anforderungen in Absatz 5 entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Hintergrund ist, dass bei den in Absatz 1 Genannten aufgrund ihrer Stellung als Verpflichteter oder aufgrund der in Bezug auf sie bestehenden vergleichbaren Pflichten wie nach der Vierten Geldwäscherichtlinie davon ausgegangen wird, dass sie sich an die für die geltenden Pflichten halten, während es in Absatz 5 erst eines entsprechenden Vertrages bedarf, der die Personen oder Unternehmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten wie den Verpflichteten selbst verpflichtet.

Während in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 jedoch sowohl der eigentlich Verpflichtete als auch die Person oder das Unternehmen, auf die zurückgegriffen wird, im Hinblick auf die für beide bestehenden Pflichten jeweils für die Erfüllung der übertragenen Kundensorgfaltspflichten selbst verantwortlich sind, ist es in den Fällen nach Absatz 5 nur der übertragende Verpflichtete.

Beiden Fällen ist jedoch gemeinsam, dass die anderen Personen oder Unternehmen die Pflichten des eigentlich Verpflichteten in vollem Umfang übernehmen. Wenn dieser zur Neudurchführung einer Identifizierung verpflichtet ist, haben auch die anderen Personen oder Unternehmen eine solche durchzuführen und können z.B. insofern nicht auf eine frühere, bereits zu anderen Zwecken erfolgte Identifizierung zurückgreifen.

Der Umfang der von den in Absatz 1 genannten Personen oder Unternehmen durchzuführenden Sorgfaltspflichten bestimmt sich nach dem auf sie anwendbaren Recht. Gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen nach Absatz 1 lediglich die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von anderen Personen oder Unternehmen als dem eigentlich Verpflichteten ausgeführt werden.

Die Absätze 5 bis 9 entsprechen § 7 Absatz 2 GwG in der bisherigen Fassung.

Im Hinblick auf die geänderten Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie ist die in § 7 Absatz 3 GwG bisherige Fassung enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung ersatzlos gestrichen worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht Artikel 26 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und verbietet in den Fällen des Absatzes 1 auf die genannten anderen Personen oder Unternehmen zurückzugreifen, wenn diese in Drittstaaten mit hohem Risiko niedergelassen sind. Von diesem Verbot werden wiederum Zweigstellen oder im Mehrheitsbesitz von Verpflichteten nach der Vierten Geldwäscherichtlinie stehende Tochterunternehmen ausgenommen, sofern sich diese uneingeschränkt an die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten (vgl. insoweit auch § 8) halten, weil insofern unabhängig von dem bestehenden Länderrisiko von der Einhaltung der nach der Vierten Geldwäscherichtlinie geltenden Standards ausgegangen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht Artikel 27 der Vierten Geldwäscherichtlinie und gewährleistet, dass die Verpflichteten die im Rahmen der Durchführung der Pflichten durch die anderen Personen oder Unternehmen nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zeitnah erhalten. Sie müssen zudem dafür Sorge tragen, dass ihnen auf ihre Anforderung hin alle bei der Identifizierung des Vertragspartners oder eines wirtschaftlich Berechtigten erlangten Unterlagen, Daten und Kopien übermittelt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht Artikel 28 der Vierten Geldwäscherichtlinie und enthält die gesetzliche Fiktion, dass bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu Absätze 5 bis 10

Die Absätze 5 bis 10 entsprechen § 8 Absatz 2 GwG in der bisherigen Fassung.

Zu Abschnitt 4 (Register zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister))

Zu § 17 (Transparenzregister; Verordnungsermächtigung)

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für das zentrale elektronische Transparenzregister geschaffen. Über das Transparenzregister werden bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, zugänglich gemacht. Dadurch soll die Transparenz im Geschäftsverkehr erhöht und so das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt werden. Diese Erhöhung der Transparenz soll auch dazu beitragen, den Missbrauch der genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen vor allem zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Das Transparenzregister speist sich aus mehreren Quellen und nutzt auch die bereits vorhandenen qualitativ hochwertigen Informationen zur Beteiligungstransparenz, die sich insbesondere aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ergeben. Diese Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie (bzw. Artikel 31 Absatz 3a in der Fassung der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung, wie er nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden soll) entscheidet sich also für ein eigenständiges Register und ergänzt weder das Handels- noch das Unternehmensregister um eine separate Kategorie zum wirtschaftlich Berechtigten. Damit soll deutlich gemacht werden, dass dem Transparenzregister anders als dem Handelsregister kein spezifischer „öffentlicher Glaube“ beigemessen wird. Zugleich greift das Transparenzregister auf bestehende nationale Systeme einschließlich des Unternehmensregisters zu, wie es nach dem letzten Satz von Artikel 30 Absatz der Vierten Geldwäscherichtlinie zulässig ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die über das Transparenzregister zugänglich sein werden. Deren Umfang ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 31 Absatz 4a Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung, wie er nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden soll. Die Formulierung „sind [...] zugänglich“ macht dabei deutlich, dass die Angaben nicht tatsächlich im Transparenzregister selbst gespeichert sein müssen, sondern es auch ausreicht, wenn sie sich aus relevanten Originaldatenbeständen der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister ermitteln lassen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Definition des wirtschaftlich Berechtigten, welche die Verpflichteten bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Vertragspartnern und deren wirtschaftlich Berechtigten zugrunde legen, im Zusammenhang mit dem Transparenzregister entsprechend gilt. Die Anordnung der entsprechenden Geltung ist erforderlich, da in § 1 Absatz 12 des Entwurfs auf die Kontrolle des Vertragspartners bzw. den Veranlasser einer Transaktion abgestellt wird, während für das Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten nicht im Zusammenhang mit konkreten Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Verpflichteten ermittelt werden. Andere Abweichungen zur Definition des § 1 Absatz 12 bestehen nicht, insbesondere sind börsennotierte Gesell-

schaften vom Anwendungsbereich auch des Transparenzregisters ausgenommen, da die anderweit für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebenen Offenlegungspflichten eine angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse an börsennotierten Gesellschaften gewährleisten.

Ferner wird näher bestimmt, was unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 für die jeweiligen Vereinigungen im Sinne des § 18 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 19 zu verstehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient dazu sicherzustellen, dass über das Transparenzregister Originaldatenbestände der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister zugänglich sind, aus denen sich der wirtschaftlich Berechtigte ergeben kann. Die jeweiligen Betreiber der Register weisen in geeigneter Weise bei der Eintragung in das Register die Betroffenen darauf hin, dass ihre Daten auch im Rahmen des Transparenzregisters verwendet werden und einsehbar sind. Die Registergerichte werden zur Zulieferung der sog. Indexdaten der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, und Vereinsregisterdaten verpflichtet, soweit diese für den Aufbau eines zentralen Zugangs zu den entsprechenden Daten über das Transparenzregister erforderlich sind. Dieselbe Verpflichtung trifft den Betreiber des Unternehmensregisters mit Blick auf die im Unternehmensregister selbst vorgehaltenen Datenbestände.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass das Transparenzregister in bundeseigener Verwaltung betrieben wird, um sicherzustellen, dass alle im Transparenzregister nach diesem Gesetz vorzuhaltenden Daten zentral an einer Stelle abrufbar zur Verfügung stehen.

Ferner wird präzisiert, dass zum Führen des Transparenzregisters auch die Erteilung von Ausdrucken und Negativattesten sowie deren Beglaubigung gehören. Hingegen überprüft die registerführende Stelle nicht, ob die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister den Tatsachen entsprechen. Folglich sind mit den Transparenzregisterdaten keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit und keine diesbezügliche Haftung verbunden.

Im Hinblick auf die Finanzierung des Transparenzregisters legt Absatz 4 zudem die Grundlage zur Erhebung von Gebühren, zu deren Zahlung Vereinigungen nach § 18 des Entwurfs und Rechtsgestaltungen nach § 19 des Entwurfs herangezogen werden können, unabhängig davon, ob diese ihren Transparenzpflichten tatsächlich nachkommen. Einzelheiten werden einer Rechtsverordnung vorbehalten. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, selbst wenn die Meldepflicht für Vereinigungen gemäß § 18 Absatz 2 des Entwurfs als erfüllt gilt. Auch in diesen Fällen stellt das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung und trägt damit über die Erhöhung der Transparenz dazu bei, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern. Denn erst aus der Tatsache, dass keine separate Eintragung im Transparenzregister aufgrund einer Mitteilung erfolgt ist, ergibt sich, dass im konkreten Fall die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus der Gesellschafter- oder Geschäftsführerstellung herrührt.

Die registerführende Stelle soll die Möglichkeit haben, bei unklaren Mitteilungen die betroffenen Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 bzw. Rechtsgestaltungen nach § 19 kontaktieren und um Aufklärung ersuchen zu können. So kann es etwa vorkommen, dass Bestandteile des Firmennamens von mehreren Gesellschaften identisch sind und die Zuordnung der Mitteilung zu einer dieser Gesellschaften sich nicht eindeutig aus der Mitteilung selbst ergibt. In derartigen Fällen soll die registerführende Stelle die Eintragung nicht direkt ablehnen müssen, sondern durch Nachfrage bei den Betroffenen den Sachverhalt aufklären können.

Die registerführende Stelle hat ein Sicherheitskonzept für das Transparenzregister zu erstellen, in dem die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt werden.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung betrifft die Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Transparenzregister. Auf ihrer Grundlage erlassenes Ordnungsrecht, das Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält, wird im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 1 GG abweichungsfest ausgestaltet. Eine einheitliche Datenlieferung durch die Behörden der Länder (z. B. hinsichtlich der Datenformate) ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass tatsächlich über das Transparenzregister ein zentraler elektronischer Zugang zu den entsprechenden Originaldaten der Länder eingerichtet werden kann.

Zu Absatz 6

Die Einzelheiten des technischen Aufbaus und Betriebs des Transparenzregisters und seiner Finanzierung mittels Gebühren brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Daher enthält Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Führung des Transparenzregisters in technischer Hinsicht und der Festlegung der Gebührensätze. Zum technischen Aufbau und Betrieb gehören auch Detailregelungen dazu, wie die Mitteilungsverpflichteten nach § 18 Absatz 1 und § 19 sich beim Transparenzregister zu registrieren und Angaben einzureichen haben, wie die registerführende Stelle neue Datensätze anlegt und wie lange historische Datensätze gespeichert werden dürfen.

Zu § 18 (Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach trifft die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und von rechtsfähigen Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die sie vertreten, einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und unverzüglich an das Transparenzregister zu melden. Die Meldepflicht der gesetzlichen Vertreter in Absatz 1 erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf.

Die Pflicht der gesetzlichen Vertreter nach Absatz 1 konzentriert sich dabei auf die Erfassung solcher Informationen, die ihnen bereits bekannt sind oder die ihnen durch den Anteilseigner mitgeteilt werden. Es ist nach Absatz 4 die Pflicht der Anteilseigner, den Gesellschaften die für das Transparenzregister relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch die Sanktionierung in § 52 Absatz 1 Nummer 58 werden wirkungsvolle Anreize gesetzt, dass die Anteilseigner ihren Angabepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Unbeschadet der durch diese Angaben der Anteilseigner ausgelösten Archivierungs- und Weitergabepflichten haben die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und von rechtsfähigen Personengesellschaften zumindest jährlich zu überprüfen, ob diesen auf sonstige Weise Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt, die in den Unterlagen zu reflektieren und dem Transparenzregister mitzuteilen ist. Die gesetzlichen Vertreter fungieren also nach Absatz 1 im Wesentlichen als Mittler der für das Transparenzregister relevanten Angaben, indem sie diese einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und weitergeben. Der Verwaltungsaufwand wird auf diese Weise begrenzt und gleichzeitig das Ziel der Vierten Geldwäscherichtlinie, die Angaben zur Identifizierung bisher intransparenter wirtschaftlich Berechtigter zentral zugänglich zu machen, erreicht.

Bei der Pflicht der gesetzlichen Vertreter, die Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und weiterzugeben handelt es sich um Compliance-Pflichten, die die gesetzlichen Vertreter zu geeigneten internen Organisationsmaßnahmen zur Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten verpflichtet. Es ist Aufgabe des Leitungsorgans von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, solche Organisationsmaßnahmen zu etablieren, insbesondere ein effektives internes Überwachungs- und Meldewesen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister mitgeteilt werden. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Sanktion nach § 52 Absatz 1 Nummer 58 führen.

Die Anzahl der wirtschaftlich Berechtigten, zu denen Angaben eingeholt, aufbewahrt, auf aktuellem Stand gehalten und weitergegeben werden müssen, wird für den einzelnen Rechtsträger überschaubar sein. Wegen der Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Vierten Geldwäscherichtlinie und ihrer entsprechenden Umsetzung in § 1 Absatz 12, die grundsätzlich auf eine Anteilsschwelle von 25 Prozent abstellt, wird es sich nur um wenige Personen pro Rechtsträger handeln. Der Begriff wirtschaftlich Berechtigter zielt zudem ausschließlich auf natürliche Personen ab.

In Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie dürfen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden auf die aufbewahrten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zugreifen und dafür die ihnen anderweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Befugnisse nutzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten solche wirtschaftlich Berechtigten als gemeldet, die sich bereits aus einem öffentlichen Register ergeben. Eine nochmalige separate Meldung an das Transparenzregister wäre redundant. Die Regelung soll damit sicherstellen, dass keine Doppelbelastung der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen und nicht zwingend gebotene zusätzliche Mitteilungspflichten eintritt. Die Regelung trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bemühen um geringstmögliche Belastung der Wirtschaft Rechnung.

Aus den in Nummer 1 bis 4 genannten Registern ergeben sich überwiegend entweder die Gesellschafter und/oder die gesetzlichen Vertreter, soweit diese aufgrund der geänderten Definition in § 1 Absatz 12 künftig hilfswise heranzuziehen sind (vgl. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a ii der Vierten Geldwäscherichtlinie). Im Unternehmensregister (Nummer 5) sind ebenfalls viele Daten verfügbar, insbesondere die Daten nach §§ 21, 26 des Wertpapierhandelsgesetzes, bestimmte aktienrechtliche Bekanntmachungen und die Daten der Rechnungslegung (§ 285 Absatz 1 Nummer 10, 11, 11a, 11b, 14 und 15 des Handelsgesetzbuchs).

Ergibt sich beispielsweise bereits aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste einer GmbH, dass sie drei natürliche Personen als Gesellschafter mit jeweils mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile hat, so bedarf es in der Regel keiner weiteren Handlungen der Meldepflichtigen. Eine Meldepflicht bestünde allerdings etwa dann, wenn hinter einem der Gesellschafter ein Treugeber stünde, der sich naturgemäß nicht aus öffentlich zugänglichen Registern ergibt, so dass der Gesellschafter diesen anzugeben hat.

Für Genossenschaften ergeben sich die Mitglieder lediglich aus der nicht öffentlichen Mitgliederliste. Bei Vereinen besteht nicht einmal eine Pflicht zur Führung einer Mitgliederliste, wenngleich eine solche in aller Regel geführt wird. Für Vereine und Genossenschaften kann sich daher keine Fiktion nach Absatz 2 aus den Mitgliederlisten ergeben. Wenn jedoch – was regelmäßig der Fall sein dürfte – die in den Registern eingetragenen gesetzlichen Vertreter von Vereinen oder Genossenschaften die wirtschaftlich Berechtigten sind, greift die Fiktion des Absatzes 2.

Nicht zu den öffentlichen Registern gehört das Aktienregister (§ 67 des Aktiengesetzes). Wirtschaftlich Berechtigte, die sich ausschließlich aus dem Aktienregister ergeben, sind

also vom Verpflichteten an das Transparenzregister zu melden. Allerdings hat der Aktionär mit seiner Eintragung in das Aktienregister seinerseits seine Angabepflicht gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich erfüllt, es sei denn die Kontrolle des wirtschaftlich Berechtigten über die Gesellschaft erfolgt in anderer Form als durch direkte Anteilseignerstellung etwa wenn hinter einem oder mehreren Gesellschaftern ein Treugeber steht.

War eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und hat sich der wirtschaftlich Berechtigte nach dieser Mitteilung geändert, ergibt sich der neue wirtschaftlich Berechtigte unter Umständen aus einem anderen öffentlichen Register. In solchen Fällen greift die Fiktion nicht, da andernfalls eine unrichtig gewordene Eintragung im Transparenzregister ohne Korrektur stehen bleiben würde. Vielmehr sorgt Absatz 2 Satz 2 dafür, dass eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen hat. In dieser Mitteilung ist offenzulegen, dass sich nunmehr die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus einem der in Nummer 1 bis 5 genannten Register ergeben.

Zu Absatz 3

Für die Fälle des § 18 stellt Absatz 3 klar, dass bei der Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 4 konkretisiert werden muss, woraus Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemäß den Varianten in § 17 Absatz 2 Satz 3 im konkreten Fall folgen.

Zu Absatz 4

Die Angabepflicht in Absatz 4 ist das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten nach Absatz 1 und sorgt dafür, dass die dort verpflichteten gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch tatsächlich erhalten, sofern sie sie nicht ohnehin kennen (z.B. aus dem Aktienregister).

Der Entwurf knüpft also an das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren (kontrollierenden) Anteilseignern an. Sie sind es, die über eine eigene wirtschaftliche Berechtigung oder über unmittelbare Hinterleute Angaben zu machen haben. Angabepflichtig nach Absatz 4 sind die Anteilseigner von Gesellschaften, die allein oder zusammen mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen halten (Satz 1). Bei Vereinen und Genossenschaften, die keine Anteilseigner haben, sind – soweit sie unter der Kontrolle eines oder mehrerer Mitglieder stehen – diejenigen Mitglieder verpflichtet, die den Verein oder die Genossenschaft kontrollieren (Satz 2). Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2 (Satz 3).

Zu melden sind alle Angaben, die die nach Absatz 1 verpflichteten Personen erfassen und an das Transparenzregister weitergeben müssen. Ist der Angabepflichtige nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, sondern hält nur für diesen die Anteile, hat er demnach auch die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten direkt hinter ihm zu melden.

Dies ist freilich verzichtbar, wenn sich – wie in den meisten Inlandsfällen – die kontrollierende Stellung bereits aus öffentlichen Registern ergibt, die Pflichten der gesetzlichen Vertreter also bereits nach Absatz 2 als erfüllt gelten. In diesem Fall entfällt nach Satz 5 die Angabepflicht der Anteilseigner. Wo die Weiterleitungspflicht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften als erfüllt gilt, liefe eine Angabepflicht des Anteilseigners leer.

Die Angabepflicht ist auch dann überflüssig, wenn Anteilseigner bzw. Mitglieder die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form gemacht haben. Das Aktienregister etwa gehört nicht zu den in Absatz 2 genannten öffentlichen Registern. Hat der Aktionär sich aber in das Aktienregister angemeldet, so gilt dies als Erfüllung seiner Angabepflicht. Hat ein Inhaberaktionär eine Meldung nach § 20 des Aktiengesetzes an die Gesellschaft gemacht, so gilt auch damit seine Angabepflicht nach diesem Gesetz als erfüllt, wenn der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft mit diesen Angaben seinerseits seine Verpflichtung

nach § 18 Absatz 1 erfüllen kann. Gleiches gilt für die Mitgliederlisten von Vereinen und Genossenschaften. Fällt z.B. bei einer Genossenschaft durch Austritt von Mitgliedern die Mitgliederzahl auf drei (so dass sich bei einem Stimmrecht nach Köpfen ein Stimmrecht von je einem Drittel ergibt), muss das einzelne verbleibende Mitglied nichts veranlassen, wenn der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft seine Verpflichtung nach § 18 Absatz 1 bereits aufgrund der Angaben in der Mitgliederliste erfüllen kann.

Eine weitere Einschränkung greift bei Beteiligungs- oder Kontrollketten: Die Angabepflicht nach Absatz 4 besteht nur, wenn der Angabepflichtige entweder selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder er unmittelbar unter der Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten steht, sei es durch eine Anteilseignerschaft oder sonstige Einflussnahmemöglichkeit. In einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte muss ein Anteilseigner nicht angeben. Dies dürfte ihm in der Regel auch nicht möglich sein. Nachforschungspflichten bei Beteiligungsketten treffen somit weder die Mitteilungsverpflichteten nach Absatz 1 noch die Angabepflichtigen nach Absatz 4. Handelt es sich im Falle einer Beteiligungskette bei dem Anteilseigner um eine juristische Person im Sinne des § 18 Absatz 1 mit Sitz im Inland, so sind dessen gesetzliche Vertreter freilich selbst mitteilungs pflichtig gegenüber dem Transparenzregister und haben die Angaben hinter der Gesellschaft stehender Angabepflichtiger ihrerseits einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und weiterzuleiten. Eine Mehrfachmeldung bei Beteiligungsketten wird dadurch vermieden.

Die Angabepflicht greift gemäß Absatz 4 Satz 4 auch, wenn der Angabepflichtige selbst keine Kontrolle ausübt, sondern nur ein außerhalb der Gesellschaft stehender wirtschaftlich Berechtigter, der beispielsweise die Kontrolle über zwei Anteilseigner hat. Dadurch werden Umgehungen der Angabepflichten durch gezielte Treuhandstrukturen vermieden.

Zu § 19 (Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 und 10 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung, wie er nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden soll. Die Vorschrift erlegt den Trustees als Verwaltern von Trusts Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Meldepflichten zu den wirtschaftlich Berechtigten von Trusts auf, wobei diese Pflichten denen in § 18 Absatz 1 entsprechen. Anders als bei Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 bedarf es bei Trusts keiner korrespondierenden Angabepflicht an den Trustee, da diesem die in § 1 Absatz 12 Nummer 2 aufgeführten Personen alle aufgrund seiner Stellung als Trustee bekannt sein müssen. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, hat der Trustee die erforderlichen Informationen zu ermitteln.

Nach deutschem Recht können Trusts nicht errichtet werden; die Rechtsfigur des Trusts existiert im deutschen Recht nicht. Ferner hat Deutschland das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985 nicht unterzeichnet. Dies wurde mit der dogmatischen Unvereinbarkeit des Trusts mit dem auf Drittschutz bedachten deutschen (Sachen-)Recht begründet. Daran ändert sich auch nichts durch die in Absatz 1 vorgesehene Regelung, die allein durch Artikel 31 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung, wie er nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden soll, bedingt ist.

In Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie dürfen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden auf die aufbewahrten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zugreifen und dafür die ihnen anderweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Befugnisse nutzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach müssen auch Rechtsvereinbarungen dem Transparenzregister unterstellt werden, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Rechtsfigur des Trusts mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Der Trust ist insbesondere nicht mit einem Treuhandverhältnis nach deutschem Recht zu vergleichen:

„Mit den dogmatischen Grundlagen des deutschen Rechts ist die Rechtsfigur des Trusts unvereinbar. Der Trust ist nicht mit einem Treuhandverhältnis nach deutschem Recht zu vergleichen. Im angelsächsischen Rechtskreis ist zwischen zwei Rechtssystemen, dem strengen Recht (Law) und dem Billigkeitsrecht (Equity), zu unterscheiden. Das Wesen eines Trusts besteht darin, daß die Berechtigung nach strengem Recht von der Berechtigung nach Billigkeitsrecht getrennt wird. Der Trustee ist nach strengem Recht Eigentümer der zum Trust gehörenden Sachen und Vollenhaber der zu ihm gehörenden Rechte. Nach Billigkeitsrecht sind jedoch seine Befugnisse in der Weise beschränkt, daß er von ihnen nur zu bestimmten Zwecken im Interesse von Dritten Gebrauch machen darf. Diese Beschränkungen sind nicht, wie etwa bei der Treuhandbestellung nach deutschem Recht, rein schuldrechtlicher Art.“ (BGH, Urt. v. 13.06.1984, Az. IVa ZR 196/82, Ziffer IV Buchstabe c).

Die Funktion eines Trusts, Vermögen des Begründers durch einen Treuhänder auf Dauer zugunsten von Dritten zu verwalten, wird in Deutschland regelmäßig von Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfüllt. Diese sind anders als Trusts juristische Personen und damit bereits durch § 18 Absatz 1 des Entwurfs erfasst. Werden jedoch nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem aus Sicht des Stifters eigennützigem Stiftungszweck eingesetzt, liegt eine Ähnlichkeit zu Trusts vor. Daher haben Treuhänder solcher Stiftungen und diesen in Struktur und Funktion nachgebildeten Rechtsgestaltungen nach Absatz 2 die entsprechenden Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Meldepflichten zu erfüllen.

Zu § 20 (Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Zugang zum Transparenzregister, der – dem Kommissionsvorschlag vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) folgend – im Grundsatz öffentlich ist. Hiermit wird also bereits eine erwartete Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie für die Ausgestaltung des Transparenzregisters antizipiert.

Zu Informationszwecken ist jedem die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet, wobei die Suche lediglich nach den Vereinigungen des § 18 Absatz 1 und § 19 erfolgen kann, also keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist. Der Verwendungszweck wird aus datenschutzrechtlichen Gründen positivrechtlich umrissen und ist weit gefasst. Ausgenommen sind aber missbräuchliche Einsichtnahmen (etwa zum Komplettabruf der gesamten Registerdaten oder zur Sabotage des Registerbetriebs), zu deren Verhinderung auch die der Einsichtnahme in das Transparenzregister vorgeschaltete Online-Registrierung, die Protokollierung der Einsichtnahme zum Zweck der Datenschutzkontrolle und die Gebührenpflicht beitragen. Nach Artikel 30 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie ist den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, eine solche Online-Registrierung und Gebührenpflicht vorzusehen. Die Höhe der Gebühren für die Einsichtnahme dient der Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, so dass die von der Vierten Geldwäscherichtlinie vorgegebene Begrenzung beachtet wird. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.

Der öffentliche Zugang zum Transparenzregister ist durch die damit verbundene Prävenzwirkung, das Interesse des Rechtsverkehrs an schnell und leicht erhältlichen Infor-

mationen über wirtschaftlich Berechtigte etwa für die Durchsetzung von Durchgriffsansprüchen auf den Treugeber und ein allgemein-politisches Interesse an transparenten Rechtsstrukturen gerechtfertigt. Den Interessen der wirtschaftlich Berechtigten wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass nach Absatz 3 die Einsichtnahme nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt werden kann. Für besonders schutzwürdige Formen von Rechtsgestaltungen wird vom öffentlichen Zugang zum Transparenzregister abgewichen und stattdessen in Absatz 2 lediglich ein gestaffelter Zugang eingeräumt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absätze 4 und 4a der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung, wie sie nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden sollen. Er sieht einen gestaffelten Zugang zum Transparenzregister für Rechtsgestaltungen im Sinne des § 19 vor, bei denen der Trustee oder Treuhänder seine Verwaltungstätigkeit für den Trust oder die ähnliche Rechtsgestaltung nicht gewerbsmäßig erbringt. Damit wird die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Rechtsgestaltungen berücksichtigt, die regelmäßig im rein privaten Umfeld genutzt werden und daher nicht als Äquivalent von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften anzusehen sind.

Beim gestaffelten Zugang wird nach der Funktion derjenigen unterschieden, die in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, und dementsprechend der Zweck der Einsichtnahme begrenzt.

Den aufgeführten Behörden ist die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestattet, da sie alle im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten, Steuervermeidung und Terrorismusfinanzierung tätig sind. Dabei handelt es sich um Gemeinwohlbelange von erheblicher Bedeutung und bei Behörden ist von einem sorgsamem Umgang mit den eingesehenen Daten auszugehen. Zu den Behörden für Gefahrenabwehr gehört insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 dürfen zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten nach Abschnitt 3 sowie gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Aufsichtsgesetzen Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Dafür haben sie nachzuweisen, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang steht mit der Begründung bzw. kontinuierlichen Überwachung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister unterstützt die Verpflichteten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und ist auf das dafür Notwendige beschränkt; insbesondere erlaubt Absatz 2 lediglich fallbezogene Einsicht und keine Einsichtnahme in das gesamte Transparenzregister.

Sonstigen Personen ist eine Einsichtnahme nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Dafür bedarf es eines Bezugs zur Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten wie Korruption und Terrorismusfinanzierung. Ein solcher Bezug ist beispielsweise mittels leicht zugänglicher Dokumente wie etwa der Satzung oder dem Mandat von Nichtregierungsorganisationen zu belegen, auf nachweislich vorausgegangene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu stützen oder auf Untersuchungen etwa durch Fachjournalisten in diesem Bereich.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 30 Absatz 9 und Artikel 31 Absatz 7a der Richtlinie 2009/101/EG jeweils in der Fassung, wie sie nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden sollen, umgesetzt. Dies erscheint zum Schutz der wirtschaftlich Berechtigten geboten,

wenn sie durch die Einsichtnahme der beschriebenen Gefahr ausgesetzt wären oder sie als Minderjährige oder Geschäftsunfähige die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht in voller eigener Verantwortung erlangt haben. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch Behörden kann nicht beschränkt werden. Auch bei Kredit- und Finanzinstituten sowie Notaren geht die Richtlinie davon aus, dass sie einen verantwortlichen Umgang mit den eingesehenen Daten pflegen und eine Beschränkung ist für diese Verpflichtete daher nicht zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einsichtnahme, der vorausgehenden Online-Registrierung, der Zugriffsprotokollierung, der Nachweispflichten für die Verpflichteten und Personen mit berechtigtem Interesse im Fall des Absatzes 2 sowie für den wirtschaftlich Berechtigten im Fall des Absatzes 3 und die Gebührentatbestände zu regeln. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgesehen, da die Führung des Transparenzregisters in bundeseigener Verwaltung erfolgt und die Inhalte der Verordnungsermächtigung nicht das Verwaltungsverfahren in den Ländern betreffen.

Zu § 21 (Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit eröffnet, den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters auf einen privatrechtsförmigen Träger als Beliehenen zu übertragen. Hierdurch können privater Sachverstand, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen elektronischen Informations- und Datenverarbeitungsverfahren sowie eine nutzerfreundliche Präsentation und Ausgestaltung der Registersuche, sowie private Kapazitäten genutzt werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe zu entlasten.

Vorgabe für eine Beleihung ist, dass der zu beleihende privatrechtsförmige Träger Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, insbesondere für einen dem Zweck des Transparenzregisters angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb, bietet. Hierzu konkretisiert Absatz 1 die personen- und sachbezogenen Voraussetzungen für die Auswahl des zu Beleihenden.

Die Einzelheiten der Beleihung einer privatrechtsförmigen Einrichtung mit der Führung des Transparenzregisters brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Dafür ist mit Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 GG für das Bundesministerium der Finanzen vorgesehen, die im Rahmen der dort genannten Vorgaben auch Regelungen über die Dauer der Beleihung umfassen soll. Die vorzusehende Befristung eröffnet dem Bundesministerium der Finanzen Spielräume, um auf eine effiziente und sichere Registerführung auf hohem Niveau hinzuwirken. Zugleich soll der Mindestzeitraum von fünf Jahren für die Beleihung dem Beliehenen die notwendige Sicherheit hinsichtlich der für den Aufbau und Betrieb des Transparenzregisters zu tätigen Investitionen geben. Ein solcher Mindestzeitraum erscheint zudem angemessen, um die Kontinuität der Registerführung zu gewährleisten. Hierfür bedarf es ferner der Übertragung der Registerdaten, der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse und Softwareprogramme im Fall der Beendigung der Beleihung. Schließlich wird klargestellt, dass die Beleihung aus wichtigem Grund beendet werden kann und jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, wenn die Beleihungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind.

Zu Absatz 2

Die Beleihung erlaubt eine weitgehende Eingliederung eines Privatrechtssubjekts in die öffentliche Verwaltung; soweit die hoheitliche Aufgabenübertragung reicht, hat der Beliehene die gleichen Befugnisse wie staatliche Behörden. Daher ist der Beliehene nach Absatz 2 berechtigt, für die von ihm vorzunehmenden Beglaubigungen ein Dienstsiegel zu führen und die Gebühren zu erheben. Zur Deckung des Aufwands des Beliehenen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wird in Absatz 2 festgelegt, dass er die erhobenen Gebühren behalten darf.

Zu Absatz 3

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt als Kompensation eine angemessene Kontrolle des Beliehenen durch den Bund. Absatz 3 unterwirft dementsprechend den Beliehenen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Aufsicht dient der Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der Handlungen des Beliehenen. Instrumente der Aufsicht sind insbesondere Informationsrechte, Beanstandungen, Anweisungen und Ersatzvornahmen. Ergänzend sieht Absatz 3 die Berechtigung vor, die Geschäftsräume des Beliehenen zu betreten und Gegenstände sowie geschäftliche Unterlagen in erforderlichem Umfang einzusehen und in Verwahrung zu nehmen. Das Recht, Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen betreten zu dürfen, ist erforderlich, weil nur so z. B. Unterlagen oder Einrichtungen in Augenschein genommen werden können.

[Platzhalter für weitere Begründung].

Zu Absatz 4

[Platzhalter für Begründung]

Zu § 22 (Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 10 und Artikel 31 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie Artikel 7b Absatz 3 der Richtlinie 2009/101/EG jeweils in der Fassung, wie sie nach dem Kommissionsvorschlags vom 5. Juli 2016 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016) 450 final) ausgestaltet werden sollen. Die geplante EU-weite Vernetzung der Transparenzregister ist wichtig, da andernfalls wirtschaftlich Berechtigte die Möglichkeit hätten, ihren Einfluss zu verschleiern, indem sie Gesellschaften oder Trusts in anderen Mitgliedstaaten zwischenschalten.

Zu Absatz 1

Nach dem Kommissionsvorschlag COM(2016) 450 final soll die EU-weite Vernetzung der Transparenzregister über die zentrale Europäische Plattform erfolgen, welche auch für die Vernetzung der Unternehmensregister genutzt wird. Für den Informationszugang bei der Vernetzung der Transparenzregister soll die registerführende Stelle die Daten liefern und, soweit die zu liefernden Daten bei ihr nicht im Original vorliegen, die ihr zur Verfügung gestellten Indexdaten, um über das Transparenzregister den Abruf der Originaldaten aus den in § 18 Absatz 2 des Entwurfs aufgeführten Registern zu ermöglichen. Die Formulierung „soweit [...] für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten [...] erforderlich“ soll sicherstellen, dass auch auf europäischer Ebene eine technische Lösung rechtlich umsetzbar ist, die sich am Vorbild der Indexdatenlieferung zum Transparenzregister orientiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten für den in Absatz 1 geregelten Datenabruf

über das Europäische Justizportal. Die Verordnung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen, da letzteres für die Vernetzung der Unternehmensregister zuständig ist und dasselbe Europäische System der Registervernetzung auch für die Vernetzung der Transparenzregister genutzt werden soll. Die überwiegend technischen Einzelheiten der Teilnahme am Europäischen System der Registervernetzung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, sofern dies zusätzlich zu den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Zu Abschnitt 5 (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Zu § 23 (Zentrale Meldestelle)

Die zentrale Meldestelle für geldwäscherechtliche Meldungen erhält im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie einen neuen Namen, wird vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen verlagert und erfährt eine Erweiterung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Ehemals unter dem Namen „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ beim Bundeskriminalamt angesiedelt, wird sie bei der Generalzolldirektion neu organisiert und unter dem Namen „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ geführt. Zugleich wird die bislang polizeilich ausgerichtete zentrale Meldestelle als eine administrativ präventiv handelnde Behörde neu eingerichtet. Im Rahmen ihrer Aufgaben wird künftig die Anreicherung und Analyse von verdächtigen Sachverhalten, die Kommunikation mit den Verpflichteten und die nationale und internationale Zusammenarbeit stärker im Vordergrund stehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Während bislang die Zweckbestimmung „Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ lautete, entspricht der neugewählte Wortlaut weitgehend der Formulierung von Artikel 32 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach dient sie künftig der „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“. Eine Änderung in der Sache ist damit nicht bezweckt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt hervor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Behörde organisatorisch eigenständig und fachlich nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 unabhängig sein wird. Ihre Tätigkeit geht über eine bloße Zuarbeit für andere Behörden hinaus. Dadurch werden Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 sowie die Rechtsgedanken des Erwägungsgrundes 37 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Erwägungsgrund 37 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie führt aus, dass „[Z]ur Erhebung und Auswertung der Informationen [...] alle Mitgliedstaaten über unabhängig arbeitende und eigenständige zentrale Meldestellen verfügen oder solche einrichten [sollen]“.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt ausdrücklich Bezug auf die Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird danach für Deutschland die Aufgaben der zentralen Meldestelle im Sinne der Vierten Geldwäscherichtlinie wahrnehmen.

Um die in Absatz 1 festgehaltene Zweckbestimmung der Behörde zu erreichen, fasst Absatz 3 noch einmal kompakt ihre wesentlichen Aufgaben zusammen: Dies ist zunächst die Erhebung von Meldungen und anderen Informationen, die die geldwäscherechtlich Verpflichteten und die Behörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln haben. Diese Informationen sind nach Maßgabe des § 26 einzelfallbezogen auf das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinan-

zierung hin zu untersuchen und werden auch für strategische Analysen genutzt werden. Der Informationsaustausch sowohl mit anderen inländischen Behörden als auch mit ausländischen zentralen Meldestellen wird in dieser Behörde zusammengeführt. Um die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusätzlich koordinierend tätig werden und insbesondere die Arbeiten der Aufsichtsbehörden mit ihren Erkenntnissen unterstützen.

Zu § 24 (Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit)

In § 24 werden die Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschrieben und der Umfang der Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

Zu Absatz 1

Der in Absatz 1 aufgestellte Aufgabenkatalog für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dient dazu, ihre Tätigkeiten zu beschreiben. In den ersten Nummern werden in chronologischer Reihenfolge abstrakt ihre einzelnen Tätigkeiten im typischen Arbeitsablauf beschrieben. In der Regel beginnt die Arbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen damit, dass sie Meldungen zu verdächtigten Sachverhalten erhält, diese und andere zugehörige Informationen sammelt und mit unterschiedlichen öffentlichen sowie nicht-öffentlichen Datenbanken abgleicht und anreichert.

Zu Nummer 1

Diese Empfangs-, Sammel- und Abgleichtätigkeit ist in Nummer 1 niedergelegt. Sie ist Grundlage sämtlicher weiterer Tätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Tätigkeit ist schon in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GwG bisherige Fassung aufgeführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt die mögliche operative Analyse und Bewertung. Die operative Analyse und Bewertung beruht auf den nach Nummer 1 angereicherten Sachverhalten. Die operative Analyse ist in Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie als eine der beiden Analysetätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschrieben und soll der einzelfallbezogenen Betrachtung von erhaltenen Meldungen dienen. Im Rahmen ihrer Eigenständigkeit ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 4 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie frei, ob sie erhaltene Informationen analysiert oder nicht weiter verfolgt.

Zu Nummer 3

Die von Nummer 3 erfasste Untersagung von angetragenen Transaktionen ist eine mögliche Sofortmaßnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Voraussetzungen und der Umfang der Untersagung sind in § 36 genauer beschrieben. Dabei beruht diese Aufgabe auf Artikel 32 Absatz 7 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 4

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG bisherige Fassung führt schon die Pflicht der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen auf, die Strafverfolgungsbehörden über Informationen und Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. Die in Nummer 4 aufgeführte Übermittlung von relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bzw. sonstige inländische öffentliche Stellen dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach soll sie „[...] bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende[n] Vortaten oder Terrorismusfinanzierung die Ergeb-

nisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Behörden weiter[zugeben].“

Zu Nummer 5

Nummer 5 statuiert die nationale Zusammenarbeit und dient in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie dazu, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auf Anfrage Auskunft erteilt. Zusätzlich obliegt ihr die Aufgabe, im Bedarfsfall die zur Beantwortung eines Ersuchens einer ausländischen zentralen Meldestelle erforderlichen Informationen bei anderen inländischen öffentlichen Stellen einzuholen. Auf Basis der Meldungen der Verpflichteten, der Mitteilungen anderer Behörden sowie der Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden analysiert sie die Phänomene Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, deren Risiken und aktuelle Trends bezüglich bestimmter Verpflichtetengruppen oder spezieller Produkte oder neuer Technologien. Die Ergebnisse dieser Analysearbeit soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nutzen, um insbesondere die Landesbehörden bei ihrer risikoorientierten, zielgerichteten und effizienten Aufsicht zu unterstützen. Ein Eingriff in die organisatorische Eigenständigkeit der Länder ist damit nicht verbunden.

In Bezug auf die Aufgaben nach Nummer 1 bis 5 unterliegt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ausschließlich der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Dadurch wird die fachliche Unabhängigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gewährleistet.

Zu Nummer 6

Die Rückmeldeverpflichtung nach Nummer 6 dient dazu, den Meldepflichtigen einen Eindruck zur Relevanz und Verwertbarkeit ihrer Meldungen zu vermitteln, so dass gegebenenfalls die internen Maßnahmen zum Erkennen von Geldwäsche- und Terrorismusverdachtsmomenten angepasst und verbessert werden können. Der konkrete Umfang der Rückmeldeverpflichtung an den Verpflichteten ist in § 37 aufgeführt.

Zu Nummer 7

Die internationale Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen anderer Staaten, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrem Zweck entsprechen, hat in Nummer 7 ihren normativen Niederschlag gefunden. Die internationale Zusammenarbeit ist schon in § 10 Absatz 2 Satz 1 GwG bisherige Fassung vorgesehen. Insbesondere Artikel 52 der Vierten Geldwäscherichtlinie statuiert, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, „dass zentrale Meldestellen unabhängig von ihrem Organisationsstatus miteinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten.“ Spezifische Regelungen finden sich in § 29 für den innereuropäischen Datenaustausch sowie in §§ 30 bis 32 für den internationalen Datenaustausch.

Zu Nummer 8

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat gemäß Nummer 8 Berichte aufgrund ihrer strategischen Analysen zu erstellen. Die in Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie aufgeführte strategische Analyse dient dazu, Entwicklungstrends und Fallmuster im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festzustellen. Entsprechende Ergebnisberichte sind umfassend oder auch fallbezogen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu erstellen. Adressaten von solchen Berichten können das Bundesministerium der Finanzen, Verbände, einzelne Verpflichtetengruppen oder auch Aufsichtsbehörden sein. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Fachaufsicht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Berichten zu bestimmten Themen auffordern. Die Berichte entsprechen

dabei auch der Informationsverbreitung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 9

Der in Nummer 9 aufgeführte Austausch mit Verpflichteten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden ist eine Erweiterung der Nummer 8 und hat eine verbesserte Kommunikation zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, den Aufsichtsbehörden und den Verpflichteten zum Ziel. Zudem sollen auch die Strafverfolgungsbehörden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert werden.

Zu Nummer 10 und 11

Die Erstellung von Statistiken nach Nummer 10 sowie der Jahresbericht nach Nummer 11 sind schon in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 GwG bisherige Fassung Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie sind auch relevante Indikatoren für und Grundlage der nationalen Risikoanalyse nach Artikel 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 12

Die Teilnahme an nationalen und internationalen Arbeitsgruppen wie der EGMONT-Gruppe und der FATF nach Nummer 12 dient dem nationalen und internationalen Austausch zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen den beteiligten Behörden.

Zu Nummer 13

Nummer 13 hat eine Auffangfunktion. Sie dient dazu, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weitere Aufgaben, die sich im Laufe der Zeit mit ihrer Etablierung auch im Hinblick auf weitere Entwicklungen ergeben, wahrnehmen kann.

Zu Absatz 2

Die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen einerseits bzw. seine Rechts- und Fachaufsicht andererseits über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird in Absatz 2 geregelt. Im Hinblick auf die von der FATF und der Vierten Geldwäscherichtlinie geforderte fachliche Unabhängigkeit und organisatorische Selbständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben abgegrenzt. Eine umfassende Rechts- und Fachaufsicht über sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen würde diesen Vorgaben zuwider laufen. Eine praktikable Abgrenzung wurde vorgenommen, damit auf der einen Seite die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine ungehinderte und eigenständige Aufgabenwahrnehmung in Kernbereichen bewerkstelligen kann, gleichzeitig aber auch in bestimmten – vor allem internationalen – Bereichen das Bundesministerium der Finanzen seine Aufsicht richtungsweisend führen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hebt die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, den Aufsichtsbehörden sowie weiteren inländischen öffentlichen Stellen hervor. In Anlehnung an Artikel 49 der Vierten Geldwäscherichtlinie haben diese staatlichen Stellen wirksame Mechanismen aufzubauen, damit der reibungslose Austausch und die effektive Zusammenarbeit erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann zur Weiterbearbeitung von Sachverhalten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeiten bekannt wurden, aber keinen Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen, die für das Besteuerungsverfahren oder den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden hierüber informieren, sofern der Sachverhalt nicht von einer anderen staatlichen Stelle weiterverfolgt wird.

Zu § 25 (Datenverarbeitung und weitere Verwendung)

Im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten werden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen umfassend personenbezogene Daten bekannt, die insbesondere im Datenabgleich und der Analyse verarbeitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei wird insbesondere den Maßgaben von den Artikeln 41 und 43 der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprochen.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person“. Dies entspricht dem Umfang von Artikel 4 Nummer 1 der in Kraft getretenen und ab dem 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), der personenbezogene Daten als sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, definiert. Das Bundesdatenschutzgesetz wird durch die Datenschutz-Grundverordnung größtenteils obsolet. Ungeachtet dessen wird der Begriff „personenbezogene Daten“ weiterhin gleichbedeutend sein.

Der Begriff „Verarbeiten“ ist in § 3 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes definiert. Verarbeiten ist danach „das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten“. Diese einzelnen Begriffe werden in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes noch einmal gesondert definiert. Die Begriffe „Erheben“ und „Nutzen“ werden in § 3 Absatz 3 respektive Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gesondert und losgelöst von der Verarbeitung definiert. Durch die Datenschutz-Grundverordnung wird der Begriff „Verarbeiten“ ausgeweitet. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet Verarbeiten „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“ Die Datenschutz-Grundverordnung kennt nur noch den Begriff des „Verarbeitens“, der den aktuellen bundesdatenschutzrechtlichen Dreiklang von „Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ konsumieren wird.

Verarbeiten im Sinne von Absatz 1 ist umfassend im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung auszulegen und erfasst sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt im Zusammenhang mit dem Datenabgleich mit eigenen und fremden öffentlichen und nicht-öffentlichen Datenbanken den Zweck zur eigenen Aufgabenerfüllung hervor.

Zu Absatz 3

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht schrankenlos verarbeitet werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ist zu beachten. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen und Statistiken hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten in der Regel zu anonymisieren, um die von der Datenverarbeitung betroffene Person zu schützen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist redaktionell angepasst und entspricht im Übrigen § 11 Absatz 6 GwG bisherige Fassung.

Zu § 26 (Entgegennahme und Analyse von Meldungen)

Zu Absatz 1

Eine wesentliche Aufgabe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist die Entgegennahme und Verarbeitung von gemeldeten Sachverhalten nach § 39 durch die Verpflichteten sowie nach § 40 durch inländische öffentliche Behörden. Darüber hinaus ist sie auch Empfängerin von Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordnung und Barmittelmeldungen, die in Absatz 1 Nummer 3 beschrieben sind. Abschließend hat sie nach Nummer 4 auch sonstige Informationen, die ihr bekannt werden, zu verarbeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt, was mit den Meldungen und Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 passiert. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die gespeicherten und weiter angereicherten Sachverhalte im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu analysieren. Diese operative Analyse dient dem Zweck, festzustellen, ob bezüglich des konkreten Einzelsachverhalts ein begründeter Verdacht zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird dabei berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann zur eigenen Aufgabenerfüllung weitere Informationen sowohl von meldenden als auch nichtmeldenden Verpflichteten einholen. Die damit einhergehende und sanktionsbehafte Auskunftspflichtung von Verpflichteten dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Satz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Satz 2 erweitert über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinausgehend den Auskunftsanspruch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch gegenüber Beteiligten, die keine Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz sind. Dies dient der effektiven Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Beteiligter nach Satz 2 im Sinne dieser Norm ist insbesondere der Vertragspartner oder jemand, der auf andere Weise eine enge Beziehung zum gemeldeten Sachverhalt hat. Der über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinausgehende erweiterte Adressatenkreis wird damit auf

solche Personen begrenzt, die auf vertraglicher oder sonstiger tatsächlicher Grundlage eng mit dem verdächtigen Sachverhalt vertraut sind.

Zu Absatz 4

Die schon in § 24 Absatz 1 Nummer 4 erwähnte Aufgabe der Weitergabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde wird in Absatz 4 näher konkretisiert. Danach hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Analyseergebnisse einschließlich aller relevanten Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln.

Der „begründete Verdacht“, bei welchem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben hat, entspricht dem Wortlaut von Artikel 32 Absatz 3 Satz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Begründeter Verdacht im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach eigener Analyse und Beurteilung des Sachverhalts zu dem Schluss kommt, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Geldwäsche, ihrer Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung vorliegen könnten. Dieser Verdachtsgrad entspricht der Vierten Geldwäscherichtlinie. Der begründete Verdacht liegt unterhalb der in § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung festgelegten Schwelle des Anfangsverdachts. Die Bewertung des strafprozessualen Anfangsverdachts obliegt ausschließlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert, dass die nach Absatz 4 befasste Strafverfolgungsbehörde den ihr durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Sachverhalt der Finanzbehörde mitteilt, wenn sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlung oder Bewertung feststellt, dass eine ihr bekannte Transaktion für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Die Mitteilungsverpflichtung findet sich schon in § 15 Absatz 2 GwG bisherige Fassung. Sie wurde in der Entwurfsfassung angepasst, da die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zuge der Neuorganisation nicht repressiv und damit nicht innerhalb eines Strafverfahrens tätig ist.

Satz 3 erweitert insoweit den Datenverarbeitungszweck. Die Finanzbehörden sollen die Informationen, die die Strafverfolgungsbehörden durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhalten haben, für eigene Zwecke verwenden dürfen.

Zu § 27 (Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht)

Das Datenzugriffs- und Auskunftsrecht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen wird zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie normiert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefragte Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 43 der Vierten Geldwäscherichtlinie in Verbindung mit Richtlinie 95/46/EG. Die Auskunftspflichtung der öffentlichen Stellen setzt Artikel 32 Absatz 4 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Das Auskunftsrecht nach Satz 1 korrespondiert mit der in Satz 2 normierten Auskunftspflichtung der angefragten öffentlichen Stellen. Danach haben öffentliche Stellen ge-

genüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskünfte zu erteilen, soweit keine spezialgesetzlichen Übermittlungsbeschränkungen einer solchen Verpflichtung entgegenstehen. Übermittlungsbeschränkungen finden sich beispielsweise in § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Das in Satz 3 aufgeführte Sozialgeheimnis steht der Übermittlung personenbezogener Daten nicht entgegen. Entsprechende Änderungen werden im Sozialgesetzbuch X gemacht. Für die Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, enthält Absatz 4 eine besondere Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den zeitlichen Rahmen, in welchem das Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachzukommen ist. Die angefragten Stellen haben unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu antworten und relevante Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet den Grundsatz zur Einrichtung automatisierter Verfahren bei den beteiligten Behörden. Automatisierte Verfahren meint Verfahren, bei denen auf elektronische Weise, beispielsweise durch Schnittstellen, zwischen den jeweiligen Behörden ein Austausch von Informationen erfolgen kann.

Die Norm sieht dabei grundsätzlich zwei verschiedene Modalitäten vor: den Abgleich oder den Abruf von Daten. Bei einem Datenabgleich werden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Fundstellendatensätze an die datenbesitzende Behörde übermittelt und mit dort vorhandenen Daten auf Übereinstimmung geprüft. Verläuft diese Prüfung positiv, wird sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Wege der Einzelfallanfrage nach Absatz 1 zwecks Übermittlung der vorhandenen Daten an die datenbesitzende Behörde wenden. Die in Absatz 1 enthaltenen Einschränkungen für den Datenaustausch (insbesondere gesetzlich geregelte Übermittlungsbeschränkungen) behalten dadurch weiterhin ihre Gültigkeit. Bei einem Datenabruf werden auf elektronische Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die bei einer anderen Behörde vorhandenen Daten automatisch übermittelt. Eine Abfrage über automatisierte Verfahren kann insbesondere in Eilfällen oder wegen der Vielzahl der Anfragen zweckmäßig sein. Durch das automatisierte Verfahren werden der zeitliche und personelle Aufwand auf Seiten der ersuchenden und ersuchten Stelle minimiert.

Die Einrichtung des automatisierten Verfahrens steht unter dem Vorbehalt, dass dies im jeweiligen Einzelfall für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch möglich ist. Hierbei sind insbesondere technische, zeitliche und finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

Wird von diesem automatisierten Verfahren Gebrauch gemacht, so hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die in Ziffer 1 bis 4 genannten Informationen schriftlich festzulegen.

Die Einrichtung des automatisierten Verfahrens ist für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf wegen der regelmäßig hier bestehenden Eilbedürftigkeit und der Vielzahl der Übermittlungen insbesondere für das polizeiliche Informationssystem nach § 11 des Bundeskriminalamtgesetzes vorzusehen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird eine Ausnahmenvorschrift zu Absatz 3 für die Finanzbehörden der Länder geschaffen.

Satz 1 hat zunächst nur klarstellenden Charakter, da er auf die aus § 31b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Pflicht der Finanzbehörden zur Auskunftserteilung und Übermittlungen von Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verweist. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

Um ein Auskunftersuchen nach § 31b Absatz 1 der Abgabenordnung zielgerichtet an das richtige Finanzamt richten zu können, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Satz 2 ermächtigt, unter Angabe von Name und Anschrift einer natürlichen Person (und ggf. des Geburtsdatums) im Wege des maschinellen Abrufverfahrens zu ermitteln, ob – und ggf. bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer – die betreffende Person steuerlich geführt wird. Dies dient der Effizienzsteigerung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und entlastet auch die Finanzämter, da sie nur Ersuchen erreichen, für die im Einzelfall dort auch steuerliche Informationen vorliegen.

Ein automatisierter Abruf von anderen als den im Satz 2 genannten Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur zulässig, soweit in der Abgabenordnung oder einem Einzelsteuergesetz eine entsprechende Abrufbefugnis ausdrücklich geregelt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 nimmt das Kontoabrufverfahren, das in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes aufgeführt ist, wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Arbeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesondert auf. Korrespondierend hierzu wird § 24c des Kreditwesengesetzes angepasst. Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Möglichkeit eröffnet, direkt auf die Kontostammdaten der Kreditinstitute und Institute zuzugreifen. Kreditinstitute und Institute sind so zu verstehen, wie sie in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 definiert sind.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen nach § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes verwiesen.

Zu § 28 (Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen)

§ 28 regelt die Voraussetzungen und die Art der Datenübermittlung von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an inländische öffentliche Stellen.

Zu Absatz 1

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist gegenüber inländischen öffentlichen Stellen in den in Absatz 1 genannten Fällen zur Auskunft verpflichtet, wenn diese die personenbezogenen Daten zur eigenen Aufgabenerfüllung benötigen.

Teile von § 11 Absatz 6 GwG bisherige Fassung sind in Nummer 1 aufgegriffen. Nummer 1 bestimmt, dass die Datenübermittlung für Strafverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, erfolgen darf.

Darüber hinaus hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen für Besteuerungsverfahren, Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme, für die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden sowie zum Zweck der Gefahrenabwehr an die jeweils zuständigen Behörden zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Automatisierte Verfahren können zwischen den inländischen öffentlichen Stellen etabliert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Fallgestaltungen mit wiederkehrenden Anfra-

gen einzelner Behörden oder besonderer Eilbedürftigkeit. Der zeitliche und personelle Aufwand bei der ersuchenden und ersuchten Stelle soll hierdurch minimiert werden. Die Einrichtung des automatisierten Verfahrens erfolgt nur dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch möglich ist. Hierbei sind insbesondere technische, zeitliche und finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie. In den dort beschriebenen Ausnahmen soll es möglich sein, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Auskunftersuchen einer inländischen öffentlichen Stelle ablehnt. Ein Anwendungsbereich bei Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden wird im Rahmen der aufgeführten Nummern nicht geschaffen.

Eine Übermittlung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn sich eine Bereitstellung von Informationen negativ auf die laufenden Analysetätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in einem konkreten Einzelfall auswirken würde. Gleichermaßen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationsübermittlung unverhältnismäßig wäre oder die Information nicht für den Zweck, für den sie erfragt werden, erforderlich ist.

Dabei hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber der anfragenden inländischen öffentlichen Stelle die Ablehnung angemessen zu begründen. Sie hat zumindest den Grund für die Ablehnung zu benennen. Gegebenenfalls kann sie, sofern es sich um einen Fall von Satz 1 Nummer 1 handelt, darauf verweisen, dass sie nach Abschluss des Verfahrens die Informationen übermitteln wird.

Zu Nummer 1

Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn sich die Bereitstellung negativ auf die Durchführung einer Analyse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf den Erfolg von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden auswirken könnte. Es müssen also objektive Gründe dafür vorliegen, dass sich durch eine Datenübermittlung die Analyse selbst oder die zu erreichenden Ergebnisse verschlechtern könnten. Hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, hat sie insbesondere die Interessen der Strafverfolgungsbehörde im Blick zu haben.

Zu Nummer 2

In Ausnahmefällen soll die Übermittlung an inländische öffentliche Stellen unterbleiben, wenn gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie "die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde". Dies wird in sehr engen Ausnahmefällen einschlägig sein, wenn beispielsweise eine Person im Rahmen einer Meldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bekannt wurde, sich aber keinerlei Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergeben hat. Die Benennung dieser Person gegenüber der inländischen öffentlichen Stelle könnte dazu führen, dass sie doch im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gesehen wird. Dem soll dadurch entgegengetreten werden, dass aus schutzwürdigen Interessen dieser Person eine Datenübermittlung an die anfragende Stelle unterbleibt.

Zu Nummer 3

Eine Übermittlung soll darüber hinaus in Ausnahmefällen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie unterbleiben, wenn die angefragten "Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind". Dies ist insbesondere dann

gegeben, wenn mit der Anfrage kein Sachzusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gegeben ist.

Zu Absatz 4

Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Daten sind von der empfangenden öffentlichen Stelle nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu welchem sie ihr zur Verfügung gestellt wurden. Eine Zweckänderung in der Verarbeitung der Daten ist für die datenerhaltende öffentliche Stelle zulässig, wenn die Daten auch zu dem anderen Zweck hätten übermittelt werden dürfen.

Zu § 29 (Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Diese Norm dient der Umsetzung der Artikel 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der Vierten Geldwäscherichtlinie und berücksichtigt dabei insbesondere die Erwägungsgründe 54 und 56. Die zentralen Meldestellen der einzelnen Mitgliedstaaten sollen nach Möglichkeit zusammenarbeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährende Zusammenarbeit. Der Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten soll unabhängig von der Geldwäschevortat gewährleistet sein.

Satz 2 dient dabei der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 57 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Abweichende nationale Definitionen von Steuerstraftaten, die taugliche Vortaten der Geldwäsche sein können, stehen damit einem innereuropäischen Informationsaustausch nicht entgegen.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Meldungen von Sachverhalten, die sie von Verpflichteten erhält, an die zuständige zentrale Meldestelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union weiterzugeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt nicht nur einen bloßen Auslandsbezug hat, sondern der Schwerpunkt des Sachverhalts im ausländischen Staat liegt, also die zu prüfenden Transaktionen oder deren Auswirkungen dort auftreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für die Datenübermittlung auf die entsprechenden Regelungen für den internationalen Bereich nach § 31 Absatz 2 bis Absatz 6. Besonders hinzuweisen ist hierbei auf § 31 Absatz 3. Dort sind die Anforderungen normiert, die an ein Informationsübermittlungsersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates gestellt werden. Dabei handelt es sich um die konkrete Umsetzung von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dort heißt es: „Im Ersuchen sind die relevanten Tatsachen, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der verlangten Informationen anzugeben.“ Auf die weiteren Erörterungen in den entsprechenden Teilen des § 31 wird verwiesen.

Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten an die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten, so trägt sie selbst die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Sie hat sicherzustellen, dass sie die Daten übermitteln darf. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche Verwendungseinschränkungen oder -bedingungen beachtet. Handelt es sich um personenbezogene Daten, die sie von einer anderen Stelle erhalten hat, so hat sie zu gewährleisten, dass die notwendigen Einver-

ständniserklärungen vorliegen, bevor sie die Daten übermittelt. Gegebenenfalls hat sie die Einverständniserklärung nach Absatz 4 einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie und erweitert den Staatenkreis international. Danach kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an die zentrale Meldestelle eines anderen Staates ein Auskunftersuchen richten, wenn ein zu untersuchender Verpflichteter in Deutschland tätig ist, aber in einem anderen Staat in ein dem Handelsregister vergleichbares Register eingetragen oder sonst registriert ist. Der ersuchte Staat ist dann der Staat, in welchem der Verpflichtete niedergelassen ist.

Zu Absatz 4

In engen Ausnahmen darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Informationsübermittlungersuchen der zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats ablehnen. Diese Ausnahmen sind in den einzelnen Nummern 1 bis 3 beschrieben. Artikel 53 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird durch diesen Absatz umgesetzt. Insbesondere Nummer 2 soll den hohen Standard des deutschen Datenschutzrechts aufrechterhalten und die Einzelfallentscheidung nach eigener Abwägung gewährleisten. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Möglichkeit, aus nationalen Datenschutzerwägungen einer Anforderung zur Datenübermittlung nicht nachzukommen.

Satz 2 statuiert die Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, eine Ablehnung nach Satz 1 in angemessener Weise darzulegen. Hiermit wird zum einen sichergestellt, dass die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten in jedem Fall der Rückmeldung erhalten: entweder eine positive Rückmeldung mit entsprechenden Daten und weiteren Informationen oder die Ablehnung, bei der die Erwägungsgründe darzulegen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 55 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Für eine effektive Arbeitsweise zwischen den einzelnen zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten ist vorzusehen, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber der datenempfangenden zentralen Meldestelle mit der Datenübermittlung ihr Einverständnis zur weiteren Verwendung und Verteilung an andere Behörden des betreffenden Mitgliedstaates gibt. Die Einverständniserklärung kann dabei umfänglich oder auch nur begrenzt auf bestimmte Daten erteilt werden.

Die Ablehnung einer Einverständniserklärung zur weiteren Verwendung innerhalb eines Mitgliedstaates kann gemäß Satz 3 auf die in Absatz 3 Satz 1 benannten Gründe gestützt werden oder darauf beruhen, dass der Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im datenempfangenden Mitgliedstaat nicht dem Straftatbestand nach deutschem Recht entspricht. Macht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, so hat sie dies angemessen zu begründen.

Zu § 30 (Informationersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit)

Dieser Paragraph regelt die internationale Zusammenarbeit der jeweiligen zentralen Meldestellen. Soweit in § 29 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gilt dieser Paragraph sowie § 31 auch für die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit zentralen Meldestellen anderer Staaten zusammenarbeiten soll. Hintergrund dieser Zusammenarbeitsverpflichtung ist, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht allein national bekämpft werden können. Es handelt sich um grenzüberschreitende Phänomene, die der gegenseitigen Unterstützung der zentralen Meldestellen, die die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Ziel haben, bedürfen. In diesem Absatz und den folgenden Absätzen werden die Befugnisse der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Ersuchen gegenüber ausländischen zentralen Meldestellen normiert.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann für eigene Zwecke bei ausländischen zentralen Meldestellen Auskunftersuchen stellen.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 3

In einem Auskunftersuchen hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß Absatz 3 den Zweck der Datenerhebung anzugeben. Für den Fall, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für eine andere Behörde nach Absatz 1 angefragt hat oder schon abzusehen ist, dass sie die Daten an eine weitere inländische öffentliche Stelle abgeben wird, hat sie auch dies im Ersuchen mitzuteilen. Die ersuchte und Auskunft gebende zentrale Meldestelle kann ihre übermittelten Daten bestimmten Einschränkungen oder Zweckbeschränkungen unterstellen.

Möchte die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die erhaltenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere inländische öffentliche Stelle weitergeben, muss sie hierfür die Einwilligung der ersuchten zentralen Meldestelle einholen. Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die ihr übermittelten Daten zu weiteren Zwecken als den im Ersuchen angegebenen verwenden möchte.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrem Auskunftersuchen die Angaben in Anlehnung an Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und entsprechend § 31 Absatz 3 machen wird.

Zu § 31 (Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit)

§ 31 regelt den Rahmen für die Datenübermittlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an eine ersuchende ausländische zentrale Meldestelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und dehnt den Anwenderbereich auf den internationalen Informationsaustausch aus. Danach kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Meldungen von Sachverhalten, die sie von Verpflichteten erhält, an zentrale Meldestellen anderer Staaten weitergeben, wenn der Sachverhalt den anderen Staat betrifft. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt nicht nur einen bloßen Auslandsbezug hat, sondern der Schwerpunkt des Sachverhalts im ausländischen Staat liegt, also die zu prüfenden Transaktionen oder deren Auswirkungen dort auftreten.

Der empfangende Staat ist gemäß Satz 2 darauf hinzuweisen, dass die Weiterleitung dem Zweck dient, dass der andere Staat den Sachverhalt zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt. Insbesondere ist die

ausländische zentrale Meldestelle auf den Schutz der Identität der meldenden Person hinzuweisen. Auf die übrigen Ausführungen in Absatz 6 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Fälle geregelt, in welchen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an eine ausländische zentrale Meldestelle personenbezogene Daten übermitteln kann. Dies ist zum einen der Fall, wenn die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle Daten für eigene Analysen benötigt. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 Nummer 2 Daten zur Verfügung stellen, wenn die ersuchende zentrale Meldestelle für eine Sofortmaßnahme nach § 36 weitere Daten benötigt. Dabei hat die ersuchende zentrale Meldestelle darzulegen, dass der relevante Vermögensgegenstand in Deutschland ist und mit einem durch sie geprüften Sachverhalt in Verbindung steht. Satz 1 Nummer 3 regelt korrespondierend zu § 30 Absatz 2 Satz 1 den Fall, dass die ausländische zentrale Meldestelle für eine eigene öffentliche Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung dient, bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachfragt.

Um einem Auskunftersuchen nachzukommen, kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eigene ihr vorliegende Daten und weitere Informationen verwenden. Sollten sich auch fremde Daten, die sie durch nationale oder internationale Abfragen von anderen Behörden erhalten hat, als relevant für das Auskunftersuchen aufzeigen, so hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor einer Weitergabe die Zustimmung der betroffenen Behörde einzuholen. Dies gilt dann nicht, wenn die Informationen auch öffentlich verfügbar waren oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Erhalt der Daten oder später von der jeweiligen Behörde schon die Zustimmung zur weiteren Verwendung zu Zwecken der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung gegeben wurde.

Um einem Auskunftersuchen nachzukommen, kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch weitere Daten bei inländischen öffentlichen Stellen erfragen. Gleichmaßen kann sie auch Verpflichtete um Auskunft ersuchen.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat ausländische Auskunftersuchen in angemessener Zeit zu beantworten. Ein von der ersuchenden zentralen Meldestelle ausgewiesenes begründetes Eilbedürfnis ist zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und erweitert seine Anwendung auf den internationalen Bereich. Danach sind in einem Auskunftersuchen vom ersuchenden Staat mindestens die in Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu machen. Hierdurch soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüfen können, ob eigene Interessen oder Datenschutzbelange einem Nachkommen des Ersuchens entgegenstehen können.

Nummer 1 sieht zunächst vor, dass im Auskunftersuchen die ausländische zentrale Meldestelle ihren offiziellen Namen, ihre Anschrift und die Kontaktdaten, die auch weiter verwendet werden sollen, mitgeteilt werden. Nummer 2 bestimmt, dass das Auskunftersuchen zu begründen ist und der Verwendungszweck mitgeteilt werden soll. Dies dient auch dazu, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine eigene datenschutzrechtliche Prüfung möglich ist, um sicherzustellen, dass dem deutschen und europäischen Datenschutzmaßstab bei der Verwendung personenbezogener Daten entsprochen werden kann.

Die Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person nach Nummer 3 ist eine der Hintergrundinformationen, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für den

konkreten Datenabgleich helfen können, um die entsprechenden Informationen für die Beantwortung zu finden. Darüber hinaus kann sie hierdurch auch feststellen, ob laufende Verfahren gegen die jeweilige Person national durchgeführt werden, die möglicherweise einer Datenübermittlung entgegenstehen können. Zur Beantwortung helfen auch die nach Nummer 4 mitzuteilenden Tatsachen und Hintergrundinformationen zum Sachverhalt, der der ausländischen zentralen Meldestelle vorliegt und Ausgangspunkt für das Ersuchen ist.

Um die Relevanz für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darzulegen, ist der Zusammenhang des Sachverhalts zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von der ersuchenden zentralen Meldestelle gemäß Nummer 5 aufzuzeigen.

Zu Absatz 4

Auch ohne Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einer ausländischen zentralen Meldestelle personenbezogene Daten übermitteln, wenn sie aufgrund der ihr vorliegenden Tatsachen die Vermutung hat, dass auf dem Hoheitsgebiet der ausländischen zentralen Meldestelle Straftaten zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wurden. Absatz 4 betrifft über den Absatz 1 hinausgehend die Fälle, in denen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer Analyse und Datenauswertung Tatsachen bekannt werden, die einen Auslandsbezug von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. In solchen Zusammenhängen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten an die ausländische zentrale Meldestelle eigeninitiativ übermitteln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 statuiert den Grundsatz, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zu prüfen hat und hierfür verantwortlich ist. Sie kann dazu auch den Umfang der Datenübermittlung einschränken oder bestimmten Bedingungen und Bestimmungen unterwerfen.

Zu Absatz 6

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat nach Absatz 6 der empfangenden zentralen Meldestelle den Zweck der Datenverwendung ausdrücklich zu benennen. Sollen die übermittelten Daten an weitere ausländische öffentliche Stellen von der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle weitergegeben werden, so ist die Einwilligung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann ihre Einwilligung schon mit Übermittlung der personenbezogenen Daten geben.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die Übermittlungsversagensgründe beschrieben. Satz 1 sieht dabei Fälle vor, in denen grundsätzlich die Übermittlung unterbleiben soll. Satz 2 formuliert für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein pflichtgemäßes Ermessen. Satz 3 sieht vor, dass der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle mitgeteilt und begründet werden soll, wenn ihrem Auskunftsersuchen nicht nachgekommen wird.

Die in Satz 1 beschriebenen Konstellationen führen wesentliche zu berücksichtigende Fälle auf, bei denen das Interesse eines ausländischen Staates an der Datenübermittlung als nachrangig einzustufen ist. Dies sind nach Nummer 1 wesentliche nationale Interessen, nach Nummer 2 spezialgesetzliche Verwendungsbeschränkungen und nach Nummer 3 die im Rahmen von Einzelfallerwägungen höherrangigen schutzwürdigen Interessen der durch das Ersuchen betroffenen Person. Im Fall von Nummer 3 ist dabei von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu bewerten, ob der Empfängerstaat

bzw. die empfangende ausländische Stelle den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch Maßnahmen gewährleisten kann.

Zu Absatz 8

Die in Absatz 2 beschriebenen Fälle bilden Regelbeispiele, bei denen die Übermittlung verweigert werden soll. In Ausnahmen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abweichen. Die Begründung für die Abweichung ist aktenkundig zu machen. So hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der Regel nach Nummer 1 von der Übermittlung abzusehen, wenn hierdurch strafrechtliche oder gerichtliche Verfahren beeinträchtigt werden können. Nummer 2 beschreibt das Prinzip der Gegenseitigkeit. So hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem Auskunftersuchen nicht nachzukommen, wenn anzunehmen ist, dass die ersuchende zentrale Meldestelle einem deutschen Auskunftersuchen nicht nachkommen würde. Da es sich um einen für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Fall des intendierten Ermessens handelt, kann sie hiervon in besonderen Ausnahmefällen abweichen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Ablehnung eines Auskunftersuchens aus den in Satz 1 oder Satz 2 genannten Gründen gegenüber der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen begründen soll. In der Regel hat sie damit gegenüber der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle zu begründen, warum die Übermittlung personenbezogener Daten unterblieben ist. In Ausnahmefällen kann die Begründung unterbleiben. Beim Begründungsumfang ist Augenmaß zu wahren, ohne Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu tangieren. Sollte die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aus anderen Gründen, insbesondere, wenn die in Absatz 3 benannten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind, dem Auskunftersuchen nicht nachkommen, hat sie auch dies knapp der ersuchenden zentralen Meldestelle mitzuteilen.

Zu Absatz 10

Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 39 Absatz 1 weiter oder übermittelt sie personenbezogene Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle, so hat sie das Datum, den Umfang der übermittelten Daten mit eventuellen Einschränkungen und Bestimmungen sowie den Empfänger aufzuzeichnen und dies für drei Jahre zu speichern. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn sie einem Auskunftersuchen nicht nachkommt. Beginn des Fristlaufs ist das Datum, an welchem die Daten übermittelt wurden. In der Regel sollte das Übermittlungsdatum dem Aufzeichnungsdatum entsprechen.

Zu § 32 (Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund)

Mit § 32 wird Artikel 56 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass die zentralen Meldestellen untereinander gesicherte Kommunikationskanäle für den Informationsaustausch nutzen können, wobei die Verwendung von fiu.net oder Folgenetzwerken empfohlen wird. Der Datenaustausch durch ein System zum anonymisierten automatisierten Abgleich von Daten soll gewährleisten, dass der abfragende Mitgliedstaat im Rahmen der Abfrage anonym bleibt. Es soll damit nicht gegenüber den weiteren am Datenaustausch teilnehmenden Staaten bekannt werden, welcher Mitgliedstaat eine Abfrage stellt. Durch geeignete technische Vorkehrungen soll die Möglichkeit bestehen, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten, bei denen ein Treffer erfolgt ist, miteinander in Kontakt treten können. Welcher Mitgliedstaat die Abfrage durchführt, soll aber nicht erkennbar sein (anonymisierter Abgleich von Daten).

Zu § 33 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst den Schutz des Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten, das jedoch nicht schrankenlos gewährleistet wird (BVerfGE 65, 1, 43). Grundsätzlich sind Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse dann hinzunehmen, wenn die Beschränkungen einer gesetzlichen Grundlage unterliegen, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen erkennbar ergeben. Entscheidend für den Rechteinhaber ist, dass bei der von ihm hinzunehmenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mit den richtigen Informationen umgegangen wird und das auch nur, solange und soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung des Verarbeitenden im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sind. Dem tragen die §§ 33 und 34 Rechnung, indem hierin die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der grundlegenden Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung und Verarbeitungsbeschränkung getroffen sind. Zudem hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein eigenes Interesse an der Verwendung richtiger und vollständiger Daten.

Normadressatin der §§ 33 und 34 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Allerdings folgen hieraus zugleich unabdingbare Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungsbeschränkung seiner personenbezogenen Daten.

Zur besseren Handhabung wird nach der Art und Weise der Datenspeicherung unterschieden, um hierdurch auch Speicherungen in Akten oder Aktensammlungen als Anwendungsfall der nicht automatisierten Dateispeicherung zu erfassen.

Sprachlich und inhaltlich berücksichtigen die §§ 33 und 34 zugleich auch die Neuregelungen aus den Artikeln 3 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet die Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Dabei muss es sich um Daten handeln, die entweder automatisiert verarbeitet werden oder in automatisierten Dateien gespeichert sind.

Die Berichtigungspflicht wird dann ausgelöst, wenn die Daten unrichtig sind. Unrichtig im Sinne der Norm sind Daten, deren Informationsgehalt nicht oder nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Unabhängig für das Entstehen des Berichtigungsanspruches sind hierbei Zeitpunkt und Anlass der Unrichtigkeit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Löschungspflicht bei unzulässiger Datenspeicherung oder dem Wegfall der Erforderlichkeit. Eine unzulässige Datenspeicherung liegt in allen Fällen vor, die nicht durch Rechtsnorm oder Einwilligung des Betroffenen gedeckt sind. Der Wegfall der Erforderlichkeit umfasst nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen die Situation, dass die Daten zur Aufgabenerledigung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt löschungsähnliche Einschränkungspflichten. Sie treten an die Stelle einer Löschung nach Absatz 2.

Satz 1 stellt hierbei klar, dass vor einer endgültigen Löschung nach den enumerativ genannten Gründen zu prüfen ist, ob nicht eine Verarbeitungseinschränkung in Betracht zu ziehen ist. Der Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Verarbeitungseinschränkung an die Stelle einer Löschung treten kann, setzt hierbei die Vorgaben von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Prüffristen bei der Datenaussonderung. Satz 1 regelt die Einzelsachverhaltensbearbeitung und damit jede Verwendung der Daten im Zeitraum bis zum nächsten Prüftermin. Findet eine Einzelsachverhaltensbearbeitung nicht oder nicht mehr statt, so bestimmt sich die Prüfung nach den in Satz 2 genannten maximalen Aussonderungsprüffristen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt mit Blick auf die Aussonderungsprüffristen deren Beginn.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 34 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind)

§ 34 regelt die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind. Hierzu zählen Akten und Aktensammlungen, die nicht dem Begriff der automatisierten Datei unterfallen, das heißt, die weder der Form nach gleichartig aufgebaute Sammlungen darstellen noch nach bestimmten Merkmalen zugänglich und auswertbar sind.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt aus § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Hinblick auf den geltenden Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit ist eine Berichtigung in Form der Löschung nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt den Rechtsgedanken aus § 20 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes um. Hiernach ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verpflichtet, Daten einzuschränken, bei deren gelegentlicher Bearbeitung aufgefallen ist, dass andernfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Vernichtung von Unterlagen, die sich nach untergesetzlichen Bestimmungen richtet. Gemeint sind hiermit die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten in der Bundesfinanzverwaltung. Satz 2 regelt zwei Ausnahmetatbestände von der grundsätzlichen Vernichtungspflicht. Nach Satz 3 sind Daten, die den Ausnahmetatbeständen unterliegen, mit einem Einschränkungsvermerk zu versehen.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der Zweck verfolgt, dass Unterlagen mit bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, für die Sicherung berechtigter Belange der Öffentlichkeit oder für die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung erhalten bleiben. Die Unterlagen sind dem Bundesarchiv anzubieten, das die Entscheidung, ob ein solcher bleibender Wert vorliegt, im Benehmen mit der anbietenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen trifft.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die entsprechende Geltung von § 33 Absatz 7 für personenbezogene Daten in Akten.

Zu § 35 (Errichtungsanordnung)

§ 35 regelt die Errichtungsanordnung. Durch die Errichtungsanordnung müssen schon bei der Einrichtung jeder automatisierten Datei insbesondere Zweck, Rechtsgrundlage und weitere wichtige datenschutzrechtliche Kriterien festgelegt werden, die somit der internen und externen Datenschutzkontrolle dienen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Notwendigkeit der Errichtungsanordnung und die zu beteiligenden Stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt von und die zu beachtenden Verfahrensweisen bei der Einrichtung von automatisierten Dateien. Die einzelnen festzulegenden Parameter werden enumerativ aufgeführt. Die Errichtungsanordnung ist von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und unter Beteiligung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Sonderregelung für eilbedürftige Fälle. Die Vorschrift gelangt dann zur Anwendung, wenn die Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der Anhörung der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der keinen Aufschub duldenden Aufgabenerledigung absehbar zuwiderlaufen würde. Das Verfahren nach Absatz 1 ist ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und weitert die für die einzelnen gespeicherten personenbezogenen Daten bereits normierte Pflicht zur Prüfung auf Berichtigung oder Löschung aus. Die Angemessenheit der zeitlichen Abstände be-

stimmt sich dabei insbesondere aus dem Zweck der Verarbeitung und der Art der gespeicherten personenbezogenen Daten in der Errichtungsanordnung.

Zu § 36 (Sofortmaßnahmen)

Artikel 32 Absatz 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird mit § 36 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermächtigt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Transaktionen, bei denen sie Indizien für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennt, anzuhalten. Die Möglichkeit des Anhaltens verdächtiger Transaktionen ist vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der FATF sowie der Europäischen Kommission als ein wichtiges Instrument bewertet worden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen zu können. So führt auch der Erwägungsgrund 38 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus: „Davon [von dem Verbot der Ausführung verdächtiger Transaktionen] unberührt bleiben sollten jedoch die von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, wonach Finanzmittel oder andere Vermögenswerte von Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder denjenigen, die den Terrorismus finanzieren, gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unverzüglich einzufrieren sind.“ Artikel 32 Absatz 7 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion zu versagen oder auszusetzen, damit sie die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann.“ Es handelt sich hier um eine Sofortmaßnahme, bei der die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund der ihr vorliegenden Anhaltspunkte zügig eine Entscheidung treffen muss. Sie ist nicht im Rahmen einer eingehenden Analyse nach § 26 Absatz 2 zu treffen, sondern aufgrund der Eile schon mittels einer ersten Bewertung der bekannten Tatsachen.

Neben der Untersagung der Durchführung einer Transaktion kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch die in Satz 2 genannten Maßnahmen treffen, also nach Nummer 1 an einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 herantreten und Kontoverfügungen untersagen, nach Nummer 2 ein Kreditinstitut nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 anweisen, den Zugang zu und die Öffnung eines Schließfachs zu verwehren oder nach Nummer 3 sonstige Weisungen gegenüber Verpflichteten erteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 7 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und erweitert den Anwendungsbereich im Sinne von Empfehlung 38 der FATF auf die internationale Zusammenarbeit von zentralen Meldestellen. Sinn und Zweck der Regelung ist, grenzüberschreitend ein schnelles Handeln zu ermöglichen, um inkriminierte Vermögensgegenstände anzuhalten.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann aufgrund eines den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 entsprechenden Ersuchens einer ausländischen zentralen Meldestelle Sofortmaßnahmen nach Absatz 1 anwenden. Sie hat dabei einen Einschätzungsspielraum. Eine Pflicht zum Nachkommen eines ausländischen Ersuchens besteht nicht. Die Ablehnung eines Ersuchens soll von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in angemessener Weise begründet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Sofortmaßnahmen, die nach Absatz 1 angeordnet werden, aufzuheben sind, wenn und soweit diese nicht mehr durch den Anordnungszweck gedeckt

sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Analyse durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt ist und aufgrund dessen ein Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht mehr gesehen wird.

Zu Absatz 4

Eine Maßnahme nach Absatz 1 endet bei Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde entweder durch Aufhebung der Maßnahme nach den für sie geltenden Vorschriften oder durch Zeitablauf spätestens fünf Werktage nach Abgabe, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt. Dauert die Analysetätigkeit länger an, endet die Maßnahme spätestens einen Monat nach Ablauf der Anordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Absatz 5

Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Antrag bestimmte durch die Sofortmaßnahme betroffene Vermögensgegenstände freigibt, soweit sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der betroffenen Person oder ihrer Familienmitglieder, zur Bezahlung von Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder vergleichbaren Zwecken erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Vor der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 findet keine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes statt.

Zu Absatz 7

Die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen können von den betroffenen Verpflichteten oder sonst Beschwerden mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen werden. Von der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung abgewichen.

Zu § 37 (Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten)

Nach Artikel 46 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem meldenden Verpflichteten zeitnah eine Rückmeldung zu seiner Meldung zu geben, soweit dies praktikabel ist. Dabei geht es auch ausweislich des Erwägungsgrunds 49 der Vierten Geldwäscherichtlinie darum, den Verpflichteten einen Eindruck von Wirksamkeit und Nutzen ihrer Meldungen zu vermitteln. Ein solches Feedback kann zur Sensibilisierung der Verpflichteten in Sachen Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung beitragen. Es kann zugleich wichtige Informationen für die Verpflichteten vermitteln, um das eigene Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen an internen Abläufen bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten vornehmen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, bei elektronischen Meldungen Eingangsbestätigungen zu versenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die gesetzliche Grundlage für Feedback zu Inhalt und Qualität von Meldungen. Es ist offensichtlich, dass es nicht praktikabel sein kann, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu einem qualitativen Feedback zu jeder einzelnen Meldung zu verpflichten. Sie hat insoweit einen Beurteilungsspielraum, ob und inwieweit eine

Rückmeldung im konkreten Einzelfall zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele sinnvoll ist. Bei der einzelfallbezogenen Rückmeldung sind aus Datenschutzgründen strenge Beschränkungen bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten zu beachten. Neben der einzelfallbezogenen Rückmeldung kann auch eine generell-abstrakte Rückmeldung zu bestimmten Sachverhaltskonstellationen oder an bestimmte Gruppen von Verpflichteten sinnvoll sein, um zur Optimierung des internen Risikomanagements und des Meldeverhaltens beizutragen.

Zu § 38 (Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Die Pflicht zur Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft fand sich schon in § 11 Absatz 8 GwG bisherige Fassung. § 38 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach haben die zuständigen Behörden Nachricht über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Benachrichtigungsverpflichtung der Staatsanwaltschaften. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund oder im Zusammenhang mit einem durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weitergeleiteten Sachverhalt ein Strafverfahren eröffnet, hat sie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Nachricht darüber zu geben, ob die öffentliche Klage erhoben wurde und wie das Strafverfahren ausgegangen ist. Die Benachrichtigung erfolgt dabei durch die Übersendung der Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung, des Strafbefehls oder des Urteils des Hauptverfahrens.

Zu Absatz 2

Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Sachverhalt nicht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, sondern an eine andere staatliche Stelle weiter, so hat diese die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darüber zu benachrichtigen. Mögliche zur Benachrichtigung verpflichtete Empfänger sind Polizeibehörden, der Verfassungsschutz, die Finanzbehörden oder die für den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden. Die Benachrichtigung schließt dabei die abschließende Verwendung und den Ausgang der eigenen Verfahren aufgrund der weitergeleiteten Sachverhalte ein. Übermittlungsverbote wie § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes stehen einer Benachrichtigung entgegen.

Zu Abschnitt 6 (Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten)

Zu § 39 (Meldepflicht von Verpflichteten)

Dieser Paragraph beruht weitestgehend auf dem ehemaligen § 11 GwG. Er dient der Umsetzung von Artikel 33 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz § 11 Absatz 1 GwG bisherige Fassung und ist im Übrigen redaktionell angepasst worden. Die Formulierung in Absatz 1, dass Tatsachen vorliegen müssen, die auf bestimmte Sachverhalte hindeuten, wird beibehalten. Die nunmehr eingefügte Nummerierung dient der Übersichtlichkeit.

Die Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 6. November 2014 sind weiterhin aktuell. Darin

wurde hinsichtlich der Verdachtsmeldeschwelle ausgeführt: „Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Mitarbeiter muss keinesfalls Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts reicht es bereits aus, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion hindeuten, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. In diesen Fällen kann ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden.“ Dabei wird klargestellt, dass der Verpflichtete bzw. der für ihn handelnde Mitarbeiter bei seiner Einschätzung einen gewissen Beurteilungsspielraum hat. Es kommt auch auf seine subjektive Einschätzung aus den konkreten Umständen heraus an. Entsprechend der Auslegungshinweise müssen nachvollziehbare Gründe für eine Einschätzung vorliegen. Die Meldung soll nicht „ins Blaue hinein erfolgen. Umgekehrt muss aber auch nicht eine rechtliche Subsumtion vorgenommen werden. Vielmehr hat der Verpflichtete „einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem bei seinen Mitarbeitern vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungeöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext [zu] würdigen [...]“. Bei dieser Würdigung sind zu berücksichtigen: Zweck und Art der Transaktion; Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten; der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden sowie die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.

In Nummer 1 wurde das Maklergeschäft neu eingefügt, da sich sowohl ein Immobilienmaklergeschäft als auch ein Versicherungsmaklergeschäft auf eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion beziehen, ihnen aber nicht unterfallen. Die Einfügung dient damit der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wortlaut § 11 Absatz 4 GwG bisherige Fassung und ist unverändert geblieben. Er setzt dabei die Vorgaben von Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist neu eingefügt worden und dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach soll ein Verpflichteter, wenn er über keine Niederlassung in Deutschland verfügt, auch keiner Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen. Er soll insoweit nur dort den Sachverhalt melden, wo er niedergelassen ist. Hat der Verpflichtete mehrere Niederlassungen in unterschiedlichen Ländern und betrifft der zu meldende Sachverhalt den deutschen Rechtsverkehr, so löst diese Inlandsberührung die Meldepflicht nach Absatz 1 aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wortlaut § 11 Absatz 5 GwG bisherige Fassung ist und insoweit unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, den Aufsichtsbehörden und den Verpflichteten. So sollen dem Verpflichteten bestimmte Typisierungen helfen, geldwäscherechtliche Anhaltspunkte zu sehen, die eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auslösen. Der Gedanke der typisierten Transaktionen fand schon im § 11 Absatz 7 GwG bisherige Fassung seinen Niederschlag.

Zu § 40 (Meldepflicht von Aufsichtsbehörden)

Diese Norm entspricht weitestgehend dem § 14 GwG bisherige Fassung. Sie dient der Umsetzung von Artikel 36 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Aufsichtsbehörden haben verdächtige Sachverhalte, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit oder auf sonstige Weise bekannt werden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Zu § 41 (Form der Meldung, Verordnungsermächtigung)

Dieser Paragraph bestimmt die für Verpflichtete und meldende Behörden einheitliche Form einer Meldung und mögliche Ausnahmen hiervon.

Zu Absatz 1

Der Verpflichtete bzw. die zur Meldung verpflichtete Behörde soll im Regelfall eine Meldung elektronisch über eine Nutzeroberfläche, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gewählt wird, abgeben. Durch die Vorgaben einer Eingabemaske soll das Verfahren möglichst nutzerfreundlich gestaltet und zugleich eine effiziente Datenverarbeitung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglicht werden.

Zur Meldung verpflichtete Behörden nach § 40 können auch Landesbehörden sein. Mit der Pflicht zur elektronischen Meldung wird das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit auch für die Länder geregelt. Ein besonderes Bedürfnis zur bundeseinheitlichen Regelung besteht gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG, da ein einheitliches Datenübermittlungsverfahren nur durch Bundesgesetz möglich ist. Ein einheitliches Vollzugsniveau ist nur durch die bundesgesetzliche Normierung der elektronischen Form erreichbar.

Die schriftliche Übermittlung einer Meldung per Post ist in Ausnahmen, wenn die elektronische Datenübermittlung nicht möglich ist, zulässig.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung unbilliger Härten eröffnet Absatz 2 auf Antrag für Verpflichtete die Möglichkeit, von der elektronischen Übermittlung abzusehen und den Weg der Meldung per Post.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass für eine Meldung nach §§ 39 und 40, wenn sie auf dem Postweg erfolgt, der amtlich vorgeschriebene Vordruck der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu verwenden ist.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Form der Meldung und über mögliche weitere zulässige Übertragungswege erlassen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, auf etwaigen Anpassungsbedarf, der sich aus den Erfahrungen der Praxis oder mit Blick auf technische Entwicklungen ergeben könnte, flexibel reagieren zu können. Satz 2 stellt noch einmal klar, dass für ein einheitliches Verfahren durch Landesrecht keine Abweichungen zulässig ist.

Zu § 42 (Durchführung von Transaktionen)

Dieser Paragraph entspricht weitestgehend § 11 Absatz 1a GwG bisherige Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 35 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach soll der

Verpflichtete erst dann eine Transaktion durchführen, wenn er eine Meldung abgegeben hat und der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion untersagt wurde.

Zu § 43 (Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung)

Dieser Paragraph entspricht weitestgehend § 12 GwG bisherige Fassung und setzt die Vorgaben von Artikel 39 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

In Absatz 1 wurde ergänzt, dass ein Verpflichteter nicht über ein Auskunftersuchen, das die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an ihn richtet, die in der Vorschrift genannten Personen in Kenntnis setzen darf. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausnahmen setzen die jeweiligen in Artikel 39 der Vierten Geldwäscherichtlinie gemachten Vorgaben um. Eine sanktionslose Informationsweitergabe kann damit insbesondere zwischen staatlichen Stellen oder zwischen Verpflichteten einer Gruppe erfolgen. Darüber hinaus kann ein Informationsaustausch zwischen den in Nummer 3 bzw. 4 genannten Verpflichteten, beispielsweise Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftsprüfern, erfolgen.

Der Informationsaustausch gemäß Satz 3 zwischen Verpflichteten bzw. ihnen nachgeordneten Gruppenunternehmen nach Nummer 2 bis 4 darf ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Ein Informationsaustausch zu anderen Zwecken, beispielsweise zu kommerziellen Zwecken, ist verboten und sanktionsbehaftet. Der Informationsaustausch unterliegt den in § 28 Absatz 1 genannten Voraussetzungen zwischen staatlichen Stellen.

Absatz 2 normiert eine Verschwiegenheitsverpflichtung auch für die Behörden, denen Meldungen bekannt sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht neben Meldungen nach § 39 Absatz 1 und § 40 auch für Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung. Sie besteht gleichermaßen, wenn die Meldung oder Mitteilung von der Behörde selbst abgegeben wurde. Die Finanzbehörden haben eine Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich solcher Sachverhalte, die sie nach § 31b der Abgabenordnung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mitgeteilt haben.

Zu § 44 (Freistellung von der Verantwortlichkeit)

Dieser Paragraph entspricht in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 dem § 13 GwG bisherige Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 37 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Absatz 2 Nummer 2 wurde neu eingefügt. Personen sollen von der Verantwortlichkeit nach Maßgabe dieses Paragraphen befreit sein, wenn sie Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beantworten. Dies betrifft Verpflichtete, die um Auskunft und Informationen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ersucht werden. Dabei kann es sich um weitergehende Informationen handeln, die von einem meldenden Verpflichteten verlangt werden. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann gleichermaßen auch ohne eine konkrete Meldung nach §§ 39 oder 40 an einen Verpflichteten mit einem Informationsbegehren herantreten.

Die Auskunftersuchen dienen der weiteren Analyse und können sachdienliche Hinweise für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liefern. Insoweit soll ein Beschäftigter auch durch ergänzende oder erstmalige Informationsübermittlung nicht verantwortlich gemacht werden können, soweit die gemachten Angaben wahr oder nicht vorsätzlich unwahr sind.

Zu § 45 (Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten)

Dieser Paragraph dient der Umsetzung von Artikel 38 und berücksichtigt den Erwägungsgrund 41 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dabei normieren die ersten drei Absätze den Informationszugang von Betroffenen, der vierte Absatz normiert den Schutz der melden-

den Beschäftigten. Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung, soweit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Aufgaben nach § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung wahrnimmt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll der Betroffene von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf sein Begehren hin während der laufenden Analyse Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen bekommen können, soweit hierdurch nicht die operative Analyse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährdet wird.

Betroffener hiernach ist jede Person, die an einem nach § 39 gemeldeten Sachverhalt unmittelbar beteiligt ist. Dies ist insbesondere jeder Vertragspartner oder Begünstigte einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung.

Von ihrem Ermessen macht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in jedem Einzelfall Gebrauch. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Auskunft verweigern, insbesondere soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem Auskunftersuchen eines Betroffenen innerhalb eines laufenden Verfahrens nach, so sind die personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des Angestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich zu machen. Dies dient dem Schutz der meldenden Einzelperson vor Bedrohung und Anfeindung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Auskunftersuchen eines Betroffenen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihren Analyseprozess abgeschlossen hat und den Sachverhalt nicht zur weiteren Ermittlung und Behandlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben hat. Danach hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach eigenem Ermessen einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nachzukommen, wenn dies nicht negative Auswirkungen auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Beziehungen oder Verfahren hätte.

Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Auskunftsbegehren eines Betroffenen nach, so hat sie auch in diesem Fall die personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des Angestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das vom Betroffenen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtete Auskunftsbegehren, wenn sie ihren Analyseprozess abgeschlossen und den Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben hat. Mit Weitergabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr Herrin über die Daten und ihre Verwendung. Nach Abschluss des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht geht die Datenhoheit wieder auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über. Für diesen Fall kann sie unter Beachtung von Absatz 2 auf Auskunftersuchen von Betroffenen reagieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt den Schutz der Personen aus, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten stehen. Personen, die eine Meldung nach § 39 erstatten oder intern einen

geldwäscherechtlich relevanten Sachverhalt melden, dürfen aus diesem Anlass im Unternehmen nicht benachteiligt werden, etwa durch ungerechtfertigte Kündigung, berufliche Schlechterstellung oder Anfeindungen innerhalb des Unternehmens erfolgen.

Zu Abschnitt 7 (Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz)

Zu § 46 (zuständige Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift benennt die zuständigen Aufsichtsbehörden und entspricht inhaltlich weitestgehend § 16 Absatz 2 GwG bisherige Fassung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 Buchstabe a bis i entspricht § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis i GwG bisherige Fassung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständig für Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, Finanzdienstleistungsinstitute, im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland, Kapitalverwaltungsgesellschaften, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, Agenten und E-Geld-Agenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, Unternehmen und Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 sowie für die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Nummer 2 bis Nummer 8

Nummer 2 bis Nummer 8 entsprechen inhaltlich § 16 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 GwG bisherige Fassung. Nummer 8 ist wie schon § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG bisherige Fassung eine Auffangregelung für Verpflichtete, für die das Geldwäschegesetz keine Sonderregelung hinsichtlich einer bestimmten Aufsichtsbehörde enthält. Zuständig ist danach die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 16 Absatz 2 Nummer 8a GwG bisherige Fassung geht in Nummer 8 auf.

Zu § 47 (Aufsicht)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vierten Geldwäscherichtlinie treffen. Die Vorschriften entsprechen weitgehend § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 48 Absatz 6 bzw. 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, wonach die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde aufgrund der Anpassungen in § 46 dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch Aufsichtsbehörden nach § 46 Nummer 8 Kosten erheben dürfen. Eine ausdrückliche Nennung der die glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilenden zuständigen Behörden (§ 16 Absatz 2 Nummer 8a GwG bisherige Fassung) ist, da diese in Nummer 8 aufgezogen sind, hinfällig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c und d der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist nicht genannt, da entsprechende Maßnahmen in den Fachgesetzen geregelt sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 GwG bisherige Fassung hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung von Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 auf und stellt klar, dass Aufsichtsbehörde die nach Absatz 2 Nummer 8 zuständige Aufsichtsbehörde ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht weitgehend § 9a Absatz 7 GwG bisherige Fassung und wurde aufgrund der Änderungen im Umfang der Verpflichteten aus dem Glücksspielsektor angepasst. § 9a Absatz 7 Nummer 2 GwG bisherige Fassung ist nicht mehr aufgeführt, weil auch Glücksspielanbieter ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis dem Verpflichtetenkreis nach § 2 Absatz 1 unterfallen.

Nach Absatz 7 ist es der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich, auch Auskünfte beim Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) des Glücksspielanbieters, soweit er Glücksspiele im Internet veranstaltet oder vermittelt, sowie des Spielers einzuholen. Hierdurch wird der Aufsichtsbehörde ermöglicht, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Zahlungsströme effektiv nachzuverfolgen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht weitgehend § 16 Absatz 5 GwG bisherige Fassung.

Zu § 48 (Mitwirkungspflichten)

Absatz 1 bis 4 entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 3 GwG bisherige Fassung, Absatz 5 und 6 entsprechen § 16 Absatz 4 GwG bisherige Fassung. Die Ausdehnung der Befugnis zur Prüfung der Verpflichteten in Absatz 2 auf die genannten Aufsichtsbehörden dient der Umsetzung von Artikel 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu § 49 (Hinweise auf Verstöße)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 61 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die Hinweisgeber (Whistleblower) können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat zu diesem Zweck bereits gemäß § 4d des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Meldeplattform auf ihrer Internetseite errichtet. Damit wird auch Artikel 21 Absatz 1 der Geldtransferverordnung in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Nach § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einge-

willigt hat. Absatz 2 stellt diese notwendige Rechtsgrundlage her. Der Wortlaut antizipiert die Datenschutz-Grundverordnung, die den Verarbeitungsbegriff umfassend begreift.

Zu Absatz 3

Die meldenden Personen sollen sicher sein können, dass ihnen aus dem Hinweis keine Nachteile entstehen, beispielsweise wenn Mitarbeiter das Fehlverhalten ihrer Vorgesetzten melden. Daher erfolgt im Normalfall keine Weitergabe der Daten des Hinweisgebers. Gleichzeitig soll auch der Schutz der durch die Meldung belasteten Person sichergestellt werden, so dass im Normalfall auch keine Weitergabe der Daten der durch den Hinweis belasteten Person erfolgt. In besonderen Fällen, etwa im Fall einer Strafverfolgung, kann es jedoch notwendig werden, dass andere Stellen, beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft, auf die bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten angewiesen sind, um den gemeldeten Verstoß weiter verfolgen und ggf. sanktionieren zu können. Absatz 3 legt fest, unter welchen Umständen die Aufsichtsbehörden die Daten des Hinweisgebers und der Person, die Gegenstand des Hinweises ist, herausgeben dürfen.

Zu Absatz 4

Das Bedürfnis des Schutzes des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten ist höher zu werten als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den jedermann nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat. Daher wird die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgeschlossen.

Zu Absatz 5 und Absatz 6

Es ist sicherzustellen, dass der Hinweis auf Verstöße durch einen Mitarbeiter, der bei Unternehmen oder Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder auch bei Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von diesen ausgelagert wurden, beschäftigt ist, keinen Verstoß gegen vertragliche oder rechtliche Pflichten zur vertraulichen Behandlung von Informationen darstellt, wenn sie gutgläubig erfolgt. Dem wird durch Absatz 5 und 6 nachgekommen.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird klargestellt, dass die Rechte der Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, insbesondere die Rechte auf Anhörung und Akteneinsicht, durch das bei der Bundesanstalt einzurichtende Hinweisgeberverfahren nicht eingeschränkt werden.

Zu § 50 (Verschwiegenheitspflicht)

Den zuständigen Aufsichtsbehörden kommen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Tatsachen und Informationen über die Geschäftsaktivitäten der von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 zur Kenntnis, bei denen es sich teilweise um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt. § 50, der entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen (z.B. § 9 des Kreditwesengesetzes) nachgebildet ist, regelt den Umgang mit diesen Tatsachen und unterwirft die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigten oder für sie tätigen Personen insofern einer strengen Verschwiegenheitspflicht, die nur in einem beschränkten Umfang und in Bezug auf bestimmte öffentliche Stellen, die die entsprechenden Tatsachen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, durchbrochen wird. In den zuletzt genannten Fällen liegt ausdrücklich kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerthen vor, weil die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und eine effektive Aufsicht über die Verpflichteten ein Zusammenwirken der zuständigen Aufsichtsbehörden und der genannten Stellen erfordert. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische oder supranationale Stellen. Insbesondere im internationalen Zusammenwirken setzt eine Weitergabe von Informationen durch ausländische Stellen regelmäßig voraus, dass die entsprechenden Aufsichtsbehörden in Deutschland vergleichbaren Verschwiegenheitsregelungen wie diese unterworfen sind.

Bislang haben die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Weitergabe von Tatsachen und Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufsicht zur Kenntnis gelangt sind, an andere Stellen auf Regelungen in anderen für sie anwendbaren Gesetzen abgestellt, soweit solche vorhanden waren. Um diesen Umweg künftig zu vermeiden und um auch für alle anderen Verpflichteten eine entsprechende rechtssichere Grundlage für den Umgang mit solchen Tatsachen und Informationen zu schaffen, wird für das Geldwäschegesetz nunmehr eine eigenständige Regelung geschaffen.

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Absatz 1 bis 3 regeln die Grenzen für ein Offenbaren oder für eine Verwertung von dienstlich erlangten Tatsachen sowie (nicht abschließende) Beispiele dafür, wann ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht gegeben ist. Neben den in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen gehören auch andere Aufsichtsbehörden und von diesen beauftragte Personen zu den berechtigten Stellen, weil Tatsachen, die im Rahmen der Geldwäscheaufsicht aufgetreten sind, oftmals auch für die Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder die Compliance der Verpflichteten von Bedeutung sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen Tatsachen an ausländische oder supranationale Stellen weitergegeben werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere auch Vorgaben dafür, für welchen Zweck die übermittelten Informationen verwendet werden dürfen. Satz 3 die Weitergabe von Informationen aus einem anderen Staat.

Zu § 51 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

§ 51 trifft für unterschiedliche Bereiche der Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden Regelungen: Absatz 1 und 2 regeln die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander und mit den in § 50 Absatz 3 genannten Stellen bei der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, während Gegenstand des Absatz 3 die Informationsübermittlung durch die Aufsichtsbehörden über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Grund für die Regelung in Absatz 1 und 2 ist, dass eine umfassende Zusammenarbeit nicht nur unter den zuständigen Aufsichtsbehörden, sondern auch mit den in § 50 Absatz 3 genannten Stellen für eine effektive Aufsicht unerlässlich ist. Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in grenzüberschreitenden Fällen erfordert eine Koordination aller betroffenen Aufsichtsbehörden und Stellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 16a Absatz 2 GwG bisherige Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 50 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Aufsichtsbehörden den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich sind.

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 58 und 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie um.

Zu Absatz 1

Zum Zwecke und anlässlich der Umsetzung der Artikel 58 und 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie und um den Aufsichtsbehörden durch einen erweiterten Bußgeldkatalog eine effiziente Aufsicht zu ermöglichen, wird § 17 Absatz 1 GwG bisherige Fassung erweitert und bestehende Bußgeldtatbestände angepasst. Die Änderungen und Erweiterungen der Bußgeldtatbestände dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie und zum anderen der Sanktionierung von Verstößen der in den Abschnitten 4 und 5 normierten Pflichten. Zugleich wird die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben, da eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen oft schwierig ist und die Differenzierung zudem mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar ist. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorlag, bestimmt sich künftig nur noch danach, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Bußgeldrahmen werden in Absatz 2 und 3 im Vergleich zu § 17 Absatz 2 GwG bisherige Fassung angehoben. Es wird ein dreistufiges System eingeführt: Auf der ersten Stufe sind Geldbußen bis zu zweihunderttausend Euro möglich (Absatz 3). Im Falle schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße sind möglich auf einer zweiten Stufe Geldbußen bis zu einer Million Euro oder Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (Absatz 2 Satz 1) und auf einer dritten Stufe gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro bzw. zehn Prozent des Gesamtumsatzes (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen) bzw. Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro (bei natürlichen Personen) (Absatz 2 Satz 4 und 5).

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils sanktioniert werden, wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße handelt. Der Bußgeldrahmen gilt nicht nur für Tatbestände, die nach der Vierten Geldwäscherichtlinie zu sanktionieren sind, sondern auch für die anderen Tatbestände, da insoweit kein Unterschied im Unrechtgehalt festzustellen ist.

Gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann nach Satz 3 und 4 über Satz 1 hinaus ein Bußgeld bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Diese Wahlmöglichkeit setzt Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie um und soll die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden verbessern, dem Einzelfall angemessene, effektive und gleichzeitig verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen. Gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann nach Satz 5 über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen verhängt werden. Diese hohen Bußgeldrahmen sind auf Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Finanzsektors beschränkt. Sie sind im Hinblick auf die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten und das gesteigerte Bedürfnis nach Schutz vor wiederholtem, gravierendem oder systematischem schuldhaftem Verhalten im Finanzsektor gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff des Gesamtumsatzes. Es wird an den Gesamtumsatz des Jahres- oder Konzernabschlusses des letzten der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahres angeknüpft, der unter Bezugnahme auf die zum Umsatz zählenden Posten ermittelt wird. Maßgeblich sind die Nettoumsatzerlöse nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU, bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 (bei Anwendung der Staffelform) oder Artikel 28 Posten B1, B2, B3, B4 und B7 (bei Anwendung der Kontoform) der Richtlinie 86/635/EWG abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt oder bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich nach den nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern ergibt.

Entsprechend Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der Gesamtumsatz bei konzernangehörigen Unternehmen auf den gesamten Konzern erweitert, da der gesamte Konzern eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Maßgeblich ist dabei der Konzern mit dem größten Konsolidierungskreis. Stellt das Mutterunternehmen dieses Konzerns seinen Konzernabschluss nicht nach dem nationalen Recht in Verbindung mit den EU-Rechnungslegungsrichtlinien (2013/34/EU, 86/635/EWG und 91/674/EWG) auf, treten vergleichbare Posten an die Stelle der Ertragsposten, die zur Ermittlung des Gesamtumsatzes anzusetzen sind. Das kann auf IFRS-Konzernabschlüsse zutreffen, gilt aber in erster Linie für Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Durch diese weite Betrachtungsweise wird eine Gleichbehandlung der auf den europäischen Binnenmarkt beschränkten Konzerne und weltweit agierender Konzerne sichergestellt und ermöglicht, dass in allen Fällen die von der Richtlinie 2013/50/EU geforderten Sanktionen vorgesehen sind.

Steht der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres (noch) nicht zur Verfügung, ist der Jahres- oder Konzernabschluss des Vorjahres maßgeblich. Damit soll insbesondere für den Fall eine praktikable Lösung bestehen, dass Aufsichtsbehörden kurze Zeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch dieser Jahres- oder Konzernabschluss nicht zur Verfügung, kann die Aufsichtsbehörde den Gesamtumsatz es der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres schätzen.

Zu Absatz 5

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Bezüglich Verstöße gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit der Vierten Geldwäscherichtlinie, die europarechtlich vorgegeben sind, gilt nach Absatz 5 § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da Artikel 59 Absatz 2 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bieten. Artikel 60 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie, dessen Kriterien auch im Rahmen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt werden können, macht jedoch deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 baut auf den bisherigen § 17 Absatz 3 GwG auf. Satz 1 entspricht § 17 Absatz 3 Satz 1 GwG bisherige Fassung. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 59 bis

63, mithin Verstöße gegen in Abschnitt 4 normierte Pflichten, ist Verwaltungsbehörde in diesem Sinne [Platzhalter]. Satz 3 und 4 entsprechen § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 17 Absatz 4 GwG bisherige Fassung.

Zu Absatz 8

Die Regelung setzt Artikel 62 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um, wonach die Aufsichtsbehörden die Europäischen Aufsichtsbehörden über Sanktionen und Maßnahmen sowie über diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse informieren.

Zu § 53 (Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitzuteilen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 und 3 stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Bekanntmachung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Nach Absatz 2 muss die Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist oder die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang laufender Ermittlungen gefährden würde. Nach Absatz 3 darf eine Bekanntmachung nicht erfolgen, wenn ein Aufschub oder eine Anonymisierung nach Absatz 2 nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Gemäß der Vorgabe des Artikel 61 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach die Bekanntmachung für mindestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Website zugänglich zu machen ist, ist die Bekanntmachung nach fünf Jahren zu löschen. Personenbezogene Daten sind gegebenenfalls früher zu löschen, wenn ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 62 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu § 54 (Datenschutz)

Die Regelung setzt Artikel 41 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ver-

arbeitet werden; ausgeschlossen ist damit auch die Verarbeitung für kommerzielle Zwecke.

Zu § 55 (Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Durch die Übergangsregelung in Absatz 1 soll den gesetzlichen Vertretern von Vereinen im Sinne des § 18 Absatz 1 und Trustees sowie Treuhändern von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 19 eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Transparenzpflichten gegeben werden. Die Zeitspanne für die Mitteilung an das Transparenzregister soll zugleich sicherstellen, dass die Mitteilungen geordnet von der registerführenden Stelle entgegengenommen werden können.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsregelung in Absatz 2 soll ausreichend Zeit für die registerführende Stelle verbleiben, um die erhaltenen Mitteilungen einzutragen und das Transparenzregister zu operationalisieren.

Anhang I

Anhang I entspricht Anhang 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Anhang II

Anhang II entspricht Anhang 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde Aufgaben nach § 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung wahrnehmen. Aus diesem Grund wird sie als weitere Behörde in § 10 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung aufgeführt.

Das Auskunftsrecht nach § 45 des Geldwäschegesetzes regelt das Recht auf Informationszugang abschließend, soweit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Aufgaben von Sicherheitsbehörden gemäß § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnimmt. Weitergehende Informationsbegehren der Betroffenen bzw. Informationsbegehren Dritter im Zusammenhang mit dieser Aufgabenwahrnehmung bestehen auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht, da die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insoweit Sicherheitsbehörde im Sinne des § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes ist (Teil-Bereichsausnahme).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz – AZRG))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst, um die Aufnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Absatz 1 Nummer 6 als datenempfangende Stelle widerzuspiegeln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird in Nummer 6 als weitere inländische öffentliche Stelle aufgeführt, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister auf Ersuchen übermittelt werden dürfen. Im Ausländerzentralregister werden Informationen gespeichert, die insbesondere im Rahmen der Analyse im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen relevant sein können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als neue Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung der Angabe dient dazu, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Unionsbürgern gegebenenfalls mitgeteilt wird, ob eine entsprechende Feststellung nicht erfolgt ist.

Zu Nummer 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird als weitere Behörde, die am automatischen Datenabruf teilnehmen darf, aufgeführt. Hierdurch soll die effektive Arbeitsweise in technischer Hinsicht gewährleistet sein.

Zu Nummer 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll auch Zugriff auf die Visadaten haben und wird aus diesem Grund aufgeführt. Dies soll im automatisierten Verfahren nach § 33 des AZR-Gesetzes erfolgen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll ohne weitere Prüfung durch die zuständige Meldebehörde die Daten und Hinweise nach § 34 des Bundesmeldegesetzes erhalten. Als in § 34 des Bundesmeldegesetzes genannte Behörde soll sie die angefragten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes erhalten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll auf ihr Ersuchen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Auskunft über Daten nach Maßgabe der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erhalten. Auf Basis dieser Daten kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dann zielgerichtet im Rahmen ihrer operativen Analyse die jeweilige Staatsanwaltschaft um Übersendung zusätzlicher Informationen ersuchen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll aufgrund eines Ersuchens unbeschränkte Auskunft aus dem Register und damit auch Auskunft über Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, erteilt bekommen. Hierfür hat sie

nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes den Zweck anzugeben, für den sie die Auskunft benötigt. Ein automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 21a des Bundeszentralregistergesetzes kann eingerichtet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG))

Zu Nummer 1

Das Wort „und“ wird eingefügt, da eine weitere Nummer 5 angefügt wird.

Zu Nummer 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde auf Ersuchen Auskunft aus der zentralen Datenbank erhalten. Danach kann die Datenübermittlung auch im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 2 erfolgen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG))

Zu Nummer 1

Satz 3 stellt klar, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb des Zollkriminalamts errichtet wird. Sie ist als "Behörde in der Behörde" innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt errichtet.

Zu Nummer 2

Die Einfügung stellt die Unabhängigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen heraus. Sie erfüllt ausschließlich die ihr nach dem Geldwäschegesetz übertragenen Aufgaben und nimmt in diesem Rahmen die Befugnisse wahr.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG))

Zu Nummer 1

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hebt hervor, dass auch sie am Zollfahndungsinformationssystem teilnehmen kann. Da die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Behörde in der Behörde innerhalb des Zollkriminalamts ausgestaltet ist, sind ihr eigene Befugnisse einzurichten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung ist durch die Ergänzung mit einer weiteren Nummer bedingt.

Zu Buchstabe b

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist aufzuführen, da sie keine Behörde des Zollfahndungsdienstes ist. Durch die Ergänzung soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermittelt bekommen.

Zu Nummer 3

Die Einfügung dient dazu, dass auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten, die im automatisierten Abrufverfahren empfangen wurden, auch zur eigenen Aufgabenerfüllung verwenden darf.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung (AO))

Zu Nummer 1

§ 31b der Abgabenordnung wird infolge der zahlreichen Anpassungen, die wegen der Novellierung des Geldwäschegesetzes aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie und wegen der Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Generalzolldirektion erforderlich sind, neu gefasst.

§ 31b der Abgabenordnung stellt eine gesetzlich normierte Befugnis zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar.

Absatz 1 normiert dabei das Recht der Finanzbehörden aufgrund eigenen Ermessens oder auf Ersuchen die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten an andere Behörden zu übermitteln, soweit ein nach Nummer 1 bis 5 festgelegter, legitimer Übermittlungszweck vorliegt. Ein solcher Übermittlungszweck liegt wie bislang vor, soweit die Daten im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, von anderen Behörden zur Verhinderung, Aufdeckung oder Bekämpfung solcher Taten oder durch die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens oder zum Treffen von Maßnahmen nach § 46 des Geldwäschegesetzes benötigt werden. Zusätzlich zum bisher geltenden Wortlaut des Absatzes 1 wurde die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als legitimer Übermittlungszweck nach Nummer 5 aufgenommen. Zur Unterstützung der dort durchzuführenden Analysen nach § 26 des Geldwäschegesetzes sind die Finanzbehörden damit berechtigt und verpflichtet, auf Anfrage die im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens bekanntgewordenen Tatsachen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln.

Als Spezialnorm zu § 40 des Geldwäschegesetzes formuliert Absatz 2 die Pflicht der Finanzbehörden, soweit Tatsachen bekannt werden, die auf eine Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes hindeuten, unverzüglich eine Mitteilung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Wortlaut; die Verweise auf das Geldwäschegesetz wurden redaktionell angepasst.

Absatz 4 stellt mit seinem Verweis auf § 43 Absatz 2 noch einmal klar, dass die Finanzbehörden, wenn sie im Zuge eines Auskunftersuchens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Kenntnis von einer Meldung nach § 39 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erlangen, diese Informationen nicht an den betroffenen Steuerpflichtigen oder seine Vertreter weitergeben dürfen.

Bereichsspezifische Verwendungsbeschränkungen sind bei Anwendung des § 31b der Abgabenordnung wie bisher zu beachten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG))

Zu Nummer 1

Die innergemeinschaftliche Verbringung von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr ist nach § 12a Absatz 2 ZollVG auf Verlangen eines Zollbediensteten in geeigneter Form anzuzeigen. Die Einzelheiten zur Form dieser Anzeige werden noch durch die Zollverwaltung festgelegt. Eine mündliche Anzeige wird jedoch nicht mehr ausreichend sein. Dies soll in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in die Lage versetzen, auch solche Informationen für ihre Analysen zu verarbeiten.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt die bisher im § 12a Absatz 2 Satz 2 ZollVG festgelegte Ausnahme von der Anzeigepflichtung für Finanzinstitute. Der Verweis auf das Geldwäschegesetz wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird als weitere öffentliche Stelle aufgeführt, an die personenbezogene Daten, die von der Zollverwaltung im Zuge von § 12a Absatz 1 und 2 ZollVG erhoben wurden, übermittelt werden können.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz die Sozialdaten übermittelt bekommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zweck, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen.

So wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig neu ausgerichtet und weitere Aufgaben wahrnehmen:

- So wird sie zum einen eine „Filterfunktion“ ausführen, d. h. sie wird künftig nur die Sachverhalte mit bestätigten Anhaltspunkten auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weitergeben. Hierfür führt sie Datenabgleiche durch und reichert den Sachverhalt weiter an, um ihn zu bewerten;
- Auch kann sie laufende auffällige Transaktionen durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen anhalten.

Für die Beschäftigten stellen die nach dem automatischen Datenabgleich als Grundrecherche erforderliche Einzelfallbewertung mit gegebenenfalls vertieften weiteren Recherchen und Anreicherungen sowie einer entsprechenden Bewertung Tätigkeitsschwerpunkte dar. Darüber hinaus muss sie bei werthaltigen Sachverhalten darüber befinden, an welche zuständige inländische öffentliche Stelle der Einzelfall weitergegeben werden soll.

Zudem hat sie auch im internationalen Austausch mit weiteren zentralen Meldestellen aktiv mitzuarbeiten. Mit ausländischen zentralen Meldestellen muss sie unter Beachtung nationaler datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie auch der jeweiligen Datenhoheiten einen Datenaustausch etablieren, da sowohl Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung internationale Zahlungsströme vorweisen.

Zudem soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den geldwäscherechtlich Verpflichteten, den Aufsichtsbehörden und auch den Strafverfolgungsbehörden in Austausch stehen. Dabei soll sie die Ergebnisse ihrer strategischen Analysen und sonstige Auffälligkeiten zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere neue Trends und Muster, mitteilen und so auch die einzelnen Ansprechpartner sensibilisieren.

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen obliegt damit eine herausgehobene Verantwortung, der durch die Gewährung einer Stellungzulage Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG))

Zu Nummer 1

Das Wort „oder“ wird gestrichen, da eine weitere Nummer angefügt wird. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird mit der Erfüllung ihrer Aufgaben aufgeführt, sodass das Bundeskriminalamt auch zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz personenbezogene Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln hat.

Zu Nummer 2

Für die Übermittlung personenbezogener Daten des Bundeskriminalamts an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Absatz 2 ist das automatisierte Verfahren zu nutzen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV))

Bei börsennotierten Gesellschaften ergeben sich die wirtschaftlich Berechtigten regelmäßig aus den Stimmrechtsmitteilungen. Um darin dieselben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten vorzuhalten wie bei anderen Gesellschaften, sollen im Fall von natürlichen Personen als Mitteilungspflichtigen im Formular für eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes auch das Geburtsdatum abgefragt werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Gewerbeordnung (GewO))

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll als weitere Behörde auf Antrag Daten aus dem Gewerbezentralregister erhalten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG))

Zu Nummer 1

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind erforderlich aufgrund der Änderungen der §§ 25i, 25j, 25l, 25n des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderungen betreffen die Einbeziehung von Schließfächern bei einem deutschen Kreditinstitut. Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich, um eine Umgehung des § 24c durch Nutzung von Schließfächern zu verhindern. Darüber hinaus erfolgt die Streichung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH als Folgeänderung wegen der Streichung von § 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG bisherige Fassung.

Der Wortlaut des Absatzes 2 wird mit Blick auf die Änderung des § 25h Absatz 1 angepasst. Die Ergänzung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung wegen der Neuregelung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 23 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist erforderlich wegen der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, die durch die Geldtransferverordnung ersetzt wurde.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in Absatz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die den Kreditinstituten nach wie vor vorgeschriebenen Datenverarbeitungssysteme bestimmte Transaktionen erkennen sollen, die in Artikel 18 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie anders als bisher (bisher „zweifelhaft oder ungewöhnlich“) definiert werden.

Die Institute müssen in diesen Fällen gemäß Absatz 3 unbeschadet von § 14 des Geldwäschegesetzes mit angemessenen Maßnahmen im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen überwachen, einschätzen und ggf. über eine Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung entscheiden. Die Institute haben ihre diesbezüglichen Maßnahmen und Ergebnisse angemessen zu dokumentieren und dürfen im Rahmen ihrer Überwachungen auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Der bisherige Absatz 4 wird mit Blick auf § 6 des neu gefassten GwG gestrichen.

In Absatz 4 wird auf das bisher für eine Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen erforderliche Zustimmungsverfahren verzichtet und dieses durch eine vorherige Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ersetzt. Insbesondere bei Vorliegen der genannten Gründe kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückübertragung verlangen. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Instituten.

Absatz 5 und 6 entsprechen den bisherigen § 25h Absatz 6 und 8 des Kreditwesengesetzes. Der bisherige Absatz 7 (Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH) wird gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung zur Streichung vom bisherigen § 2 Absatz 1 Nummer 4a GwG. Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 25h Absatz 9 des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 5

Die bisher in § 25n des Kreditwesengesetzes geregelten Sorgfaltspflichten für elektronisches Geld (E-Geld) werden im Kern unverändert nunmehr in § 25i des Kreditwesengesetzes geregelt, der im Hinblick auf die Umsetzung des Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst wird.

Absatz 1 stellt dabei ebenso wie die Überschrift der Vorschrift das Verhältnis zwischen dieser und § 9 Absatz 1 des neu gefassten GwG klarer als bisher dar.

Der Wortlaut des Absatzes 2 lehnt sich eng an Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie an und macht deutlich, dass neben § 25i des Kreditwesengesetzes auch die Möglichkeit besteht, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Bezug auf E-Geld auch vereinfachte Sorgfaltspflichten im Sinne von § 13 des Geldwäschegesetzes zur Anwendung kommen können.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25n Absatz 4. Im Hinblick auf die neue Regelung zu vereinfachten Sorgfaltspflichten in § 13 des Geldwäschegesetzes bedarf es des bislang vorgesehenen Gestattungsverfahrens bei der BaFin nicht mehr, so

dass der bisherige § 25n Absatz 5 gestrichen wird. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 13 des Geldwäschegesetzes anders als bislang kein vollständiges Absehen von einzelnen der in § 9 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes enthaltenen Kundensorgfaltspflichten gestatten.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Änderungen des bisherigen § 3 Absatz 1 Nummer 1 GWG zum 19. Juni 2016 durch das Zahlungskontengesetz dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die für den Vertragspartner auftretende Person erfasst und der Zeitpunkt für die Identifizierung abweichend von § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes bestimmt wird.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält nunmehr lediglich die bereits im bisherigen § 25k Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes enthaltenen Regelungen, die im Wesentlichen unverändert fortbestehen. Die übrigen Regelungen wurden im Hinblick auf die im neu gefassten Geldwäschegesetz für einen größeren Kreis von Verpflichteten erfolgten Regelungen gestrichen (z.B. verstärkte Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Korrespondenzbeziehungen, § 14 Absatz 2 und 4 des neu gefassten Geldwäschegesetzes) oder in andere Vorschriften integriert. Die bisher in § 25k Absatz 5 des Kreditwesengesetzes enthaltene Regelung für die Institute wird auf alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz ausgedehnt und ist in § 14 Absatz 7 des neu gefassten Geldwäschegesetzes enthalten.

Zu Nummer 8

Die nach der Verlagerung des bisherigen § 25l Absatz 1 KWG in § 8 des Geldwäschegesetzes (gruppenweite Maßnahmen) verbliebene Regelung von Absatz 2 in Bezug auf Finanzholding-Gesellschaften wird, inhaltlich im Wesentlichen unverändert, lediglich im Wortlaut im Hinblick auf § 10a Absatz 2 Satz 1 klarer gefasst und aktualisiert.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die bisherigen Verbote bestehen inhaltlich unverändert fort.

Zu Nummer 10

§ 25n in der bisherigen Fassung wird im Wesentlichen in § 25i des Kreditwesengesetzes überführt und dort in Umsetzung des Artikel 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen der §§ 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes. Außerdem wurde die neue Geldtransferverordnung aufgenommen, auf die Vorgängerverordnung war aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht Bezug genommen worden.

Zu Nummer 12

Die Änderung trägt Artikel 18 der Geldtransferverordnung Rechnung.

Zu Nummer 13

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung für Geschäftsleiter der betroffenen Unternehmen um.

Zu Nummer 14

Die Änderung setzt Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie um und trägt Artikel 18 der Geldtransferverordnung Rechnung.

Zu Nummer 15

Die mit dem Änderungsgesetz vom 31. Dezember 1992 eingeführte Regelung (BT-Drs. 12/3377), die Bereitschaft der für die Kreditinstitute eines Drittstaates zuständigen Aufsichtsbehörden zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (damals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung sicherzustellen hat sich nicht bewährt. Langwierige Verhandlungen führten letztlich zu themenbezogenen Vereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden. Dieses Verfahren ist auch flexibler, um auf die sich ständig ändernden Anforderungen im Aufsichtsrecht reagieren zu können.

Zu Nummer 16

Die Ergänzungen setzen die in Artikel 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie enthaltenen Anforderungen an Geldbußen bei Verstößen gegen die in diesem Artikel genannten Pflichtenbereiche um.

Mit den Ergänzungen in den Absätzen 2 Nummer 3 Buchstabe i und j und den Nummern 11a ff. wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Verstöße gegen die in den §§ 25h bis k des Kreditwesengesetzes neu eingefügten oder geregelten Pflichten als vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit grundsätzlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Pflichten (vgl. § 46 Nummer 1 des neu gefassten GwG) mit einem Bußgeld geahndet werden können. Mit den Regelungen in Absatz 4 werden Artikel 17 und 18 der Geldtransferverordnung durchgeführt. Beide Vorschriften sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen im Falle eines vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstoßes gegen die Geldtransferverordnung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Mit der Vorschrift werden die Verstöße der Zahlungsdienstleister im Sinne der Geldtransferverordnung gegen Tatbestände der Verordnung bußgeldbewehrt. Da der Adressatenkreis der EU-rechtlichen Verordnungen nicht unterscheidet, ob es sich um ein Kreditinstitut handelt, das Zahlungsdienstleistungen erbringt, oder um ein reines Zahlungsinstitut, das kein Kreditgeschäft betreibt, und die Sanktionen in beiden Fällen gleich sein sollen, bedarf es keiner gesonderten Bußgeldvorschriften im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Aus der Ergänzung in Absatz 6 Nummer 3 folgt, dass die in Absatz 2 und 4 neu eingefügten Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten je Verstoß zumindest mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden können. Handelt es sich bei diesen Zuwiderhandlungen um nachhaltige Verstöße, erhöht sich gegenüber einem Institut, das eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, gemäß Absatz 6b – entsprechend Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie – die maximale Geldbuße je Verstoß auf 5 Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den das Institut im der Bußgeldverhängung durch die Aufsichtsbehörde vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat. Dabei ist „nachhaltig“ im Falle eines Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Pflichten auszulegen im Sinne von „schwerwiegend, wiederholt oder systematisch“ im Sinne von Artikel 59 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Maßgeblich ist insoweit der höhere der sich hieraus erge-

benden Beträge. Auf qualifizierte Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 6b findet § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 6e keine Anwendung. Gleiches gilt für die Regelung des Absatzes 7, von dem die Zuwiderhandlungen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten ausgenommen sind.

Zu Nummer 17

Die Änderungen setzen Artikel 60 Absatz 1 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 19 der Geldtransferverordnung um.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG))

Zu Nummer 1

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 2

Die Änderungen setzen Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 3

In § 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Bezugnahme auf die Geldtransferverordnung im Hinblick auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 Nummer 4 wird im Hinblick auf die erfolgten Änderungen der §§ 3 bis 5 des Geldwäschegesetzes, die dem risikobasierten Ansatz verstärkt Rechnung tragen und für alle Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes Anwendung finden, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderungen in den §§ 25h ff. des Kreditwesengesetzes. Die Bezugnahmen auf die für Zahlungsinstitute entsprechend anwendbaren Vorschriften des Kreditwesengesetzes werden angepasst. Der Verweis auf § 60b des Kreditwesengesetzes dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Zugleich wird damit die Vorgabe nach Artikel 20 der Geldtransferverordnung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen in Absatz 3 und Absatz 3a werden im Hinblick auf die erfolgte Ergänzung in § 9 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes, die diese Regelungen aufnimmt, gestrichen.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4. In Absatz 4 wird der Bezug auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Buchstabe e

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4. In Absatz 4 wird der Bezug auf die Geldtransferverordnung aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die Änderung sorgt dafür, dass eine Erlaubnisaufhebung nach dem neu geschaffenen § 10 Absatz 2 Nummer 5 ebenso sofortvollziehbar ist wie die Aufhebungen nach den anderen Ziffern des Absatzes 2.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Zahlungsdienste zu erbringen, auf das E-Geld-Geschäft ausgedehnt. Es handelt sich allerdings lediglich um eine redaktionelle Änderung, da nach dem derzeitigen Wortlaut des § 26 Absatz 1 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes das E-Geld-Geschäft aufgrund eines Versehens nicht von der Befreiung durch den EU-Pass umfasst ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4a wird eine zusätzliche Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung in Bezug auf so genannte Zentrale Kontaktstellen im Sinne von Artikel 45 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie geschaffen. Diese soll der Umsetzung dieses Artikels dienen. Die konkretisierende Ausgestaltung der technischen Regulierungsstandards ist dem Rechtssetzungsauftrag nach Artikel 45 Absatz 10 der Vierten Geldwäscherichtlinie vorbehalten. Die Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, von der Option Gebrauch zu machen und die Wahlmöglichkeiten der technischen Regulierungsstandards umzusetzen.

Zu Nummer 7

In Absatz 3 werden zusätzlich die vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstöße gegen die über § 22 Absatz 2 für Zahlungsinstitute anwendbare Vorschrift des § 25i des Kreditwesengesetzes als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Gleiches gilt für eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Absatz 4 in Bezug auf die Geldtransferverordnung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB))

Die Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c und d der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG))

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist wegen der Änderungen der §§ 54, 55, 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich bei der Änderung in § 52 um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Der neue § 53 Absatz 1 enthält im Wesentlichen die im bisherigen § 53 Absatz 2 Satz 3 ff. geregelte Möglichkeit für die verpflichteten Unternehmen zur Übermittlung von Informationen unter den genannten Voraussetzungen, die an die Änderungen im Geldwäschegesetz angepasst ist. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird im Hinblick auf §§ 3 bis 5 des neu gefassten Geldwäschegesetzes, die dem risikobasierten Ansatz verstärkt Rechnung tragen und für alle Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes Anwendung finden, gestrichen.

Auch die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 2 werden im Hinblick auf die Neuregelung des § 14 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Geldwäschegesetzes im neuen § 53 nicht übernommen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Geldwäschebeauftragten im bisherigen Absatz 3, die jetzt für alle Verpflichteten in § 6 des Geldwäschegesetzes einheitlich dort verortet werden.

Der neue § 53 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4.

Die Pflichten im bisherigen Absatz 5 werden im Hinblick auf die nunmehr für alle Verpflichteten einheitlich geltende Vorschrift des § 8 des Geldwäschegesetzes im § 53 gestrichen und an der genannten Stelle im Geldwäschegesetz verortet.

Im Hinblick auf die in § 53 verbliebenen Regelungen besteht kein Bedürfnis mehr für die bisher in § 53 Absatz 6 enthaltene Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden, die daher nicht mehr übernommen wird.

Zu Nummer 4

Nach dem Wegfall der im bisherigen § 54 enthaltenen Regelungen zur Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten, die nunmehr für alle Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes in § 13 des neu gefassten Geldwäschegesetzes verortet ist, enthält der neu gefasste § 54 im Kern die bisher in § 55 Absatz 3 geregelten Allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf vom Versicherungsnehmer abweichende Bezugsberechtigte, die nunmehr umfassender geregelt werden und damit Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzen. § 54 geht insofern über § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des neu gefassten Geldwäschegesetzes hinaus, enthält aber auch Sonderregelungen zu § 10 Absatz 1 des neu gefassten Geldwäschegesetzes. Die im bisherigen § 55 Absatz 3 enthaltene Dokumentationspflicht sowie Anwendbarkeit der Verdachtsmeldepflicht im Geldwäschegesetz (jetzt: § 39) wird im neuen § 54 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 5

Die im bisherigen § 55 enthaltenen Regelungen sind teilweise (Absatz 3) in § 54 verschoben worden (s.o.) und im Übrigen (Absätze 1 und 2) gestrichen. Grund hierfür ist, dass allein der Umstand, dass eine Zahlung per Lastschrift von einem genannten Konto erfolgt, weder eine verlässliche Grundlage für eine Überprüfung der Identität des Vertragspartners darstellt, noch überhaupt sicherstellen kann, dass es sich bei dem betreffenden Konto überhaupt um ein solches des Vertragspartners handelt. Ähnliches gilt in Bezug auf die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Fiktionswirkung einer erfolgenden Prämienzahlung über ein benanntes Konto. Für die verpflichteten Unternehmen finden damit die in § 10 ff. des Geldwäschegesetzes für alle Verpflichteten einheitlich geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 55 enthält nunmehr – insofern über § 14 des Geldwäschegesetzes hinausgehend – für den Fall, dass es sich bei einem vom Vertragspartner abweichenden Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person, deren Familienangehörigen oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne von § 1 Absatz 12 bis 14 des Geldwäschegesetzes handelt, eine verstärkte Sorgfaltspflicht für die verpflichteten Unternehmen, die Artikel 21 der Vierten Geldwäscherichtlinie bzw. der Interpretationsnote zur Empfehlung 12 der FATF entspricht.

Zu Nummer 6

§ 56 ist wegen der Regelung der verstärkten Sorgfaltspflichten in § 55 zu streichen.

Zu Nummer 7

Die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 sind von diesem Abberufungstatbestand auszunehmen, da für Verstöße gegen solche Vorschriften in Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie und der Geldtransferverordnung ein eigener Abberufungstatbestand geschaffen werden soll.

Die neu eingefügte Vorschrift des § 303 Absatz 2 Nummer 4 setzt Artikel 59 Absatz 1 und 2 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um. Eingeschlossen in die Vorschriften, bei denen Verstöße zur Aufhebung der Erlaubnis führen können, sind auch die Vorschriften Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6.

Zu Nummer 8

Die Änderung setzt Artikel 59 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 9

Die Änderung setzen Artikel 60 Absatz 1 und Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie und Artikel 18 der Geldtransferverordnung um.

Zu Nummer 10

In Absatz 4f werden vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße gegen die in § 54 und § 55 enthaltenen Pflichten als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG))

Die Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von § 1 des Geldwäschegesetzes stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes ist daher die Übermittlung von Daten der im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schon gegenwärtig ein zulässiger Übermittlungszweck.

Infolge des Schengener Abkommens sind die Grenzkontrollen in Europa weitgehend abgeschafft worden. Insbesondere organisiert vorgehende Tätergruppen nutzen dies, um Barmittel oder inkriminierte Vermögensgegenstände mit dem Fahrzeug in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbringen um dadurch deren illegale Herkunft zu verschleiern. Auch bei der Vorbereitung von staatsgefährdenden Gewalttaten ist die Bereitstellung von, zum Teil nur angemieteten, Fahrzeugen eine auch finanziell wichtige Unterstützungsleistung für den Täter.

Um bei der Aufdeckung sowie Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Täterstrukturen schnell zu erkennen, ist der Zentralstelle für

Finanztransaktionsuntersuchungen durch Anpassung des § 36 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes daher die Möglichkeit zum automatisierten Abruf der Fahrzeug- und Halterdaten zu ermöglichen.

Zu Artikel 22 (Weitere Folgeänderungen)

Es handelt sich um Anpassungen von Verweisen.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Umsetzung von Artikel 67 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ein späteres Inkrafttreten von § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes, um ausreichend Zeit für die technische Einrichtung der Schnittstelle zu den Vereinsregistern der Länder zu lassen.